DASV

Postgeschichte und Altbriefkunde

Heft 193 – Oktober 2014
Herausgegeben vom Deutschen Altbriefsammler-Verein e.V.

Horst Diederichs

Die postalische Entwicklung der württembergischen Landespost zwischen 1806 und 1819

Teil 1

Eine Quellensammlung
auf Basis der württembergischen Regierungsblätter

von Berenberg-Gossler & Co.
+ E. Aug. Knoop & H. Bauch
GmbH & Co. KG
-Versicherungsmakler-

vormals Dieter Brocks Assekuranz-Makler

Versicherungen für den Fachhandel:
Philatelie und Numismatik
- Auktions- / Lagerstock- und Geschäftsversicherungen
- Transport- / Versand- und Valorenversicherungen

Versicherungen für den Sammler:
Briefmarken und Münzen
- Exponate und Einzelstücke auf Ausstellungen
- Sammlungen in Haus und Wohnungen

Von Berenberg-Gossler & Co.
+ E Aug. Knoop & H. Bauch
GmbH & Co. KG
-Versicherungsmakler-
Wendenstr. 6, 20097 Hamburg
Tel.: 040/236206-0 ◆ Fax:-19
Email: wendt@sue-gruppe.de

Ein Unternehmen der
Dr. Schmidt & Erdsiek Gruppe
–Versicherungsmakler -

S&E

Barocker Glanz und höfische Repräsentation
unter Herzog Carl Eugen (1737–1793)

Kurwürde, Säkularisation und
Mediatisierung heraldisch wiedergegeben
unter Kurfürst Friedrich

Kurfürst Friedrich zwischen Februar 1803 und Dezember 1805

Herzog Friedrich II., durch den Reichsdeputationshauptschluß zum Kurfürsten erhoben, faßte seine Gebietserwerbungen (die Propstei Ellwangen, die Abteien Schönthal und Zweifalten sowie die neun Reichsstädte (darunter Reutlingen, Eßlingen, Rottweil, Gmünd, Heilbronn, Hall) unter einem völlig selbständigen Staat ***»Neuwürttemberg«*** mit dem Regierungssitz Ellwangen zusammen. Kurfürst Friedrich herrschte hier unumschränkt. Beide Staaten – (Alt-) Württemberg und Neuwürttemberg – waren nur durch den Landes-fürsten miteinander verbunden. Erst durch das Organisationsmanifest vom 18. März 1806 wurden der Aufbau der Staatsverwaltung und die Landeseinteilung grundsätzlich neu geregelt: Alt- und Neuwürttemberg wurden zu einem einheitlichen Staat zusammengefaßt; dem Königreich Württemberg.

Im Wappen (rechts) ist unter dem Kurfürstenhut der zweimal geteilte, oben einmal, in der unteren Reihe fünfmal gespaltene und mit gespaltenem Herzschild zu sehen. Der Herz-schild enthält vorne die Reichssturmfahne, hinten das Stammwappen. Im Hauptschild stehen das Feld 1: für Teck; Feld 2: die Mitra für Ellwangen; Feld 3: Mömpelgard; Feld 4: Justingen; Feld 5: Limpurg, Feld 6: Heidenheim; Feld 7: den Mond von Bönnigheim; das geteilte Feld 8: Kreuz und Schwurhand für Schwäbisch Hall und das gleichfalls geteilte Feld 9: oben unter einem Schildhaupt den doppelköpfigen Reichsadler für die ehemals reichsunmittelbaren Gebiete, unten aber den Warteschild. Letzterer sollte darauf hinweisen, daß der Wappenherr der Aufnahme weiterer Gebiete entgegensieht.

Nachdruck und fotomechanische Vervielfältigung nur mit vorheriger Genehmigung der DASV-Schriftleitung sowie des Verfassers

Postgeschichte und Altbriefkunde
Heft 193 – Oktober 2014
Herausgegeben vom Deutschen Altbriefsammler-Verein e.V.
Schriftleitung: Heinrich Mimberg, mail: H.Mimberg@t-online.de

Einleitung

Württemberg hatte schon seit dem späten Mittelalter ein umfangreiches landesherrliches und städtisches Botenwesen. Daneben existierten in fast allen Städten Württembergs sog. *»Metzgerposten«*: Die älteste *»Post- und Metzger-Ordnung«* stammt von Herzog Johann Friedrich vom 26. Juni 1622. Prof. Hans A. Weidlich schrieb im Jahre 1979 in seinem *»Handbuch der Württemberg-Philatelie – Postscheine aus der Kreuzerzeit«* auf Seite 18 über die Botenposten in Württemberg:

> *Eine erneuerte Ordnung dieser [Metzger-Post-] Einrichtung war von Herzog Eberhard III. 1669 erlassen worden, welche noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts Gültigkeit besaß. Dazu kamen die regelmäßigen Reisen der Landboten einzelner Städte und Ämter [Ober- und Patrimonialämter mit ihren Amtsboten]: Sie waren so eingerichtet, daß die Boten an bestimmten Tagen in Stuttgart zusammentrafen, wo ein Botenmeister die Sendungen in Empfang nahm und die ab- bzw. weitergehenden Briefe den zuständigen Boten zuteilte. Über die richtige Überlieferung an den Botenmeister konnte der Bote eine Quittung erhalten, die er seinem Auftraggeber bei der Rückkehr überbrachte. Ein solcher Botenmeisterschein aus dem Jahre 1700 ist erhalten geblieben ...«*

Einen solchen Botenmeisterschein vom 13. Januar 1700 zeigt die Abbildung 1. Es ist die mit Abstand älteste bekanntgewordene gedruckte Empfangsbestätigung für die Beförderung eines Briefes in Württemberg. Die Tatsache, daß in Stuttgart damals Vordrucke für derartige Quittungen verwendet wurden, spricht für deren häufigen Gebrauch und damit für den großen Umfang des württembergischen Botenwesens. Die Abbildung 2 belegt, daß bestimmte (Ober-)Ämter sogar die Möglichkeit hatten, Amtsboten mit *»Paß- und Stundenzetteln«* auszustatten.

Fürstl. Bottenmeister.

Abb. 1: Unter dem 13. Januar 1700 quittierte der »Fürstl. Bottenmeister« aus Stuttgart« dem Boten Johann Adam Bold »von Hainßheim am Negger« [Heinsheim bei Bad Rappenau] den Erhalt seines »aufgehabten Schreibens ... zue Herrn Ober-Rath Heylandts Excellenz Händen«.

Quelle: Weidlich, s.o., Seite 18/19.

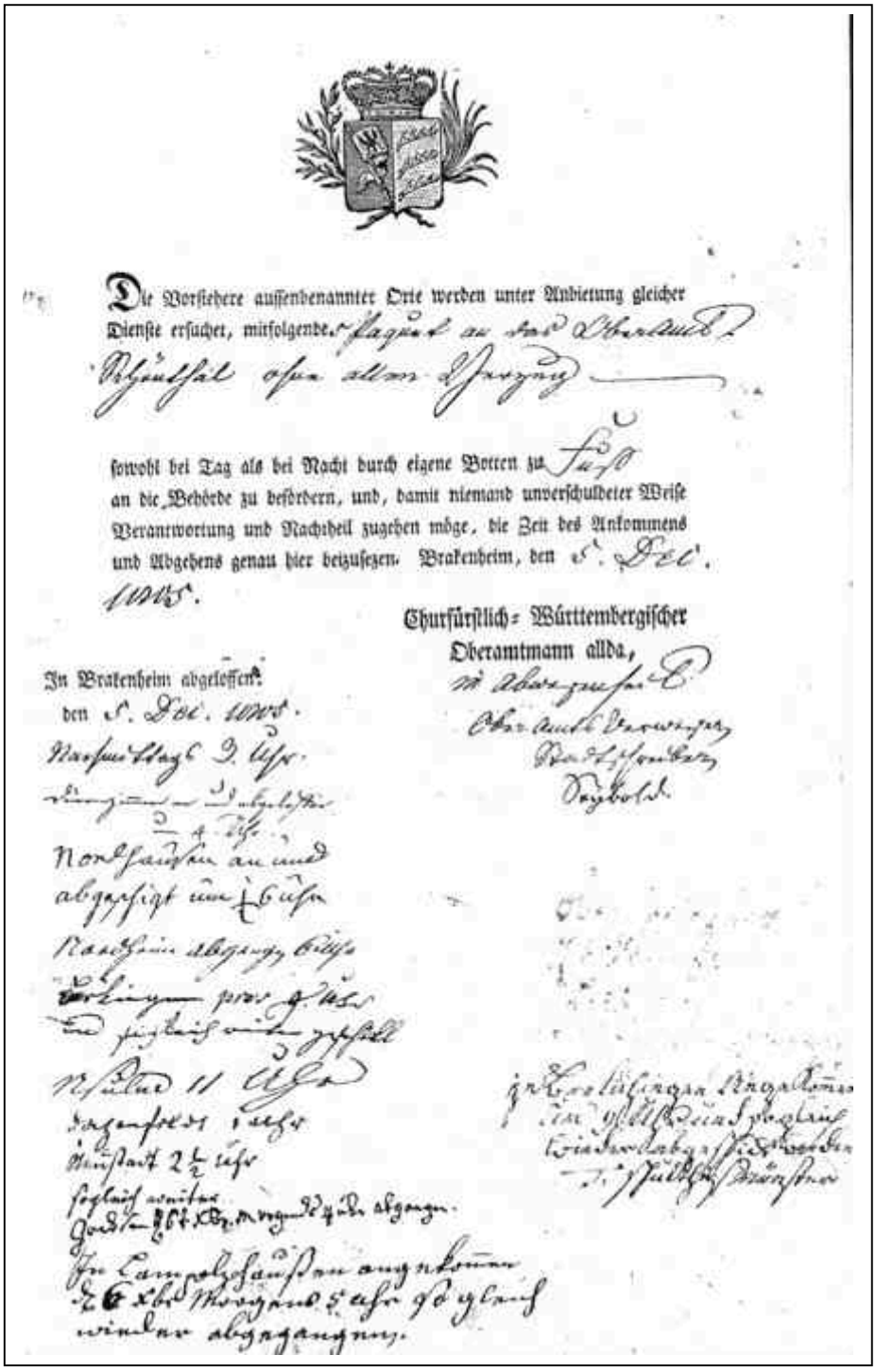

Die Vorstehere aussenbenannter Orte werden unter Anbietung gleicher Dienste ersuchet, mitfolgende 5 Paquet an das Oberamt Schönthal ohne allen Verzug

sowohl bei Tag als bei Nacht durch eigene Botten zu Fuß an die Behörde zu befördern, und, damit niemand unverschuldeter Weise Verantwortung und Nachtheil zugehen möge, die Zeit des Ankommens und Abgehens genau hier beizusezen. Brakenheim, den 5. Dec. 1805.

Churfürstlich-Württembergischer Oberamtmann allda,

In Brakenheim abgeloffen den 5. Dec. 1805.

Vorlage Auktionskatalog: FEUSER, Stuttgart

Abb. 2: Ein Paß- und Stundenzettel von Brakenheim vom 5. Dezember 1805 mit mehreren Zwischenstationen, ausgestellt für »5 Paquete an das Oberamt Schönthal, die ohne allen Verzug sowohl bei Tag als bei Nacht durch einen Botten zu Fuß« zu befördern waren. Das Wappen zeigt den Herzschild über dem der Kurfürstenhut ruht aus der Periode zwischen Februar 1803 und Dezember 1805.

Nach der Zuerkennung der Souveränität von Bayern, Württemberg und Baden in den Brünner Verträgen vom 8. – 12. Dezember 1805 sowie dem Armeebefehl Napoleons vom 19. Dezember 1805 hatten die drei frisch kreierten *»Souveräne«* – auf Druck von Napoleon und noch unter Kriegsrecht und Staatsnotstand stehend – gemeinsam und fast zeitgleich und noch **vor** Inkrafttreten des Preßburger Friedens (am 31. Dezember 1805) das Kaiserliche Reichspostregal von dem Lehensherrn, dem Römisch-Deutschen Kaiser Franz II. (und nicht vom Fürsten von Thurn und Taxis), als Kriegsbeute kassiert. Bereits am 19. November 1805 hatte der württembergische Kurfürst begonnen, seine Souveränität zu vollstrecken; das Besitzergreifungspatent zeigt die Abbildung 3.

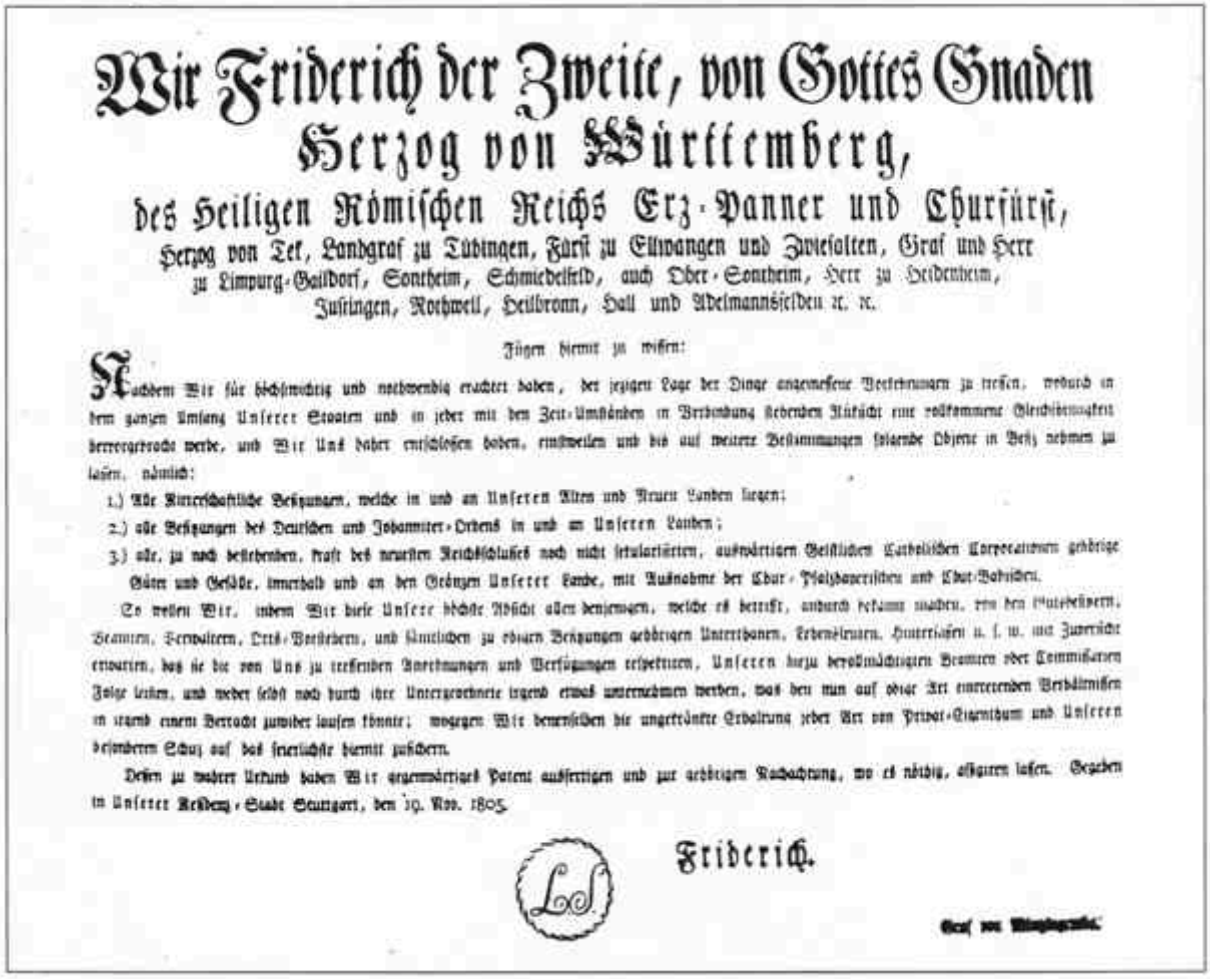

Wir Friderich der Zweite, von Gottes Gnaden
Herzog von Württemberg,
des Heiligen Römischen Reichs Erz-Panner und Churfürst,
Herzog von Teck, Landgraf zu Tübingen, Fürst zu Ellwangen und Zwiefalten, Graf und Herr
zu Limpurg-Gaildorf, Sontheim, Schmiedelfeld, auch Ober-Sontheim, Herr zu Heidenheim,
Justingen, Rothweil, Heilbronn, Hall und Adelmannsfelden ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir für höchstwichtig und nothwendig erachtet haben, der jetzigen Lage der Dinge angemessene Verfügungen zu treffen, wodurch in dem ganzen Umfang Unserer Staaten und in jeder mit den Zeit-Umständen in Verbindung stehenden Rücksicht eine vollkommene Gleichförmigkeit hervorgebracht werde, und Wir Uns daher entschlossen haben, einstweilen und bis auf weitere Bestimmungen folgende Objekte in Besitz nehmen zu lassen, nämlich:

1.) Alle Ritterschaftliche Besitzungen, welche in und an Unseren Alten und Neuen Landen liegen;
2.) alle Besitzungen des Deutschen und Johanniter-Ordens in und an Unseren Landen;
3.) alle, zu noch bestehenden, kraft des neuesten Reichsschlusses noch nicht sekularisirten, auswärtigen Geistlichen Katholischen Corporationen gehörige Güter und Gefälle, innerhalb und an den Gränzen Unserer Lande, mit Ausnahme der Chur-Pfalzbayerischen und Chur-Badischen.

So wollen Wir, indem Wir diese Unsere höchste Absicht allen denjenigen, welche es betrifft, anhurch bekannt machen, von den Gutsherrern, Beamten, Verwaltern, Orts-Vorstehern, und sämmtlichen zu obiger Besitzungen gehörigen Unterthanen, Lehensleuten, Hintersassen u. s. w. mit Zuversicht erwarten, daß sie die von Uns zu treffenden Anordnungen und Verfügungen respektiren, Unseren hierzu bevollmächtigten Beamten oder Commissarien Folge leisten, und weder selbst noch durch ihre Untergebenen irgend etwas unternehmen werden, was den nun auf obige Art eintretenden Verhältnissen in irgend einem Betracht zuwider laufen könnte; wogegen Wir bemerklichen die ungetrübte Erhaltung jeder Art von Privat-Eigenthum und Unseren besonderen Schutz auf das feierlichste hiermit zusichern.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent ausfertigen und zur gehörigen Nachachtung, wo es nöthig, affigiren lassen. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Stuttgart, den 19. Nov. 1805.

Friderich.

Abb. 3: Besitzergreifungspatent des württembergischen Kurfürsten aus Stuttgart vom 19. November 1805.

Der Vertrag von Brünn mit Württemberg (10. – 12. Dezember 1805): Als zukünftige Stellung im Reich forderte Württemberg von Napoleon einen Status wie der des Königreiches von Böhmen. Diese war aber die lockerste und unbestimmteste unter allen deutschen Staaten. Am 11. Dezember 1805 wurde der Allianzvertrag mit Württemberg durch seinen Gesandten Normann unterzeichnet: Württemberg wurde Königreich; blieb aber im Reichsverband. Die bereits in Ludwigsburg von Napoleon zugesagte Souveränität wurde jetzt garantiert. Württemberg erhielt die *»fünf Donaustädte«* (Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Saulgau), die Grafschaften Hohenburg und Nellenburg, die Präfektur Altdorf (jedoch ohne die Stadt Konstanz), einen Teil des Breisgaus, die Städte Villingen und Bräunlingen und die dem Malteserorden gehörende Grafschaft Bonndorf. In den Verträgen gab es einige Ungenauigkeiten: Ein Württemberg zugesprochener, enklavierter Landesteil existierte gar nicht und die Stadt Ehingen zählte zur Markgrafschaft Burgau[1] und nicht zu den *»fünf Donaustädten«*, dafür aber Waldsee, was man übersah. So kam es, daß Bayern zunächst Waldsee in Besitz nahm.

Die provisorische Inbesitznahme der Kaiserlichen Reichspost erfolgte durch Württemberg am 19. Dezember 1805, durch Bayern am 20. Dezember 1805 und durch Baden am 4. Januar 1806. Nachfolgend wird die Entwicklung der ersten Phase der ***Königlich Württembergischen Landespost*** zwischen Dezember 1805 und Mai 1819 dargestellt. Die Quellensammlung wurde auf der Basis der württembergischen Regierungsblätter zwischen 1806 und 1819 erstellt. Es hat den Anschein, daß Verordnungen zum Postwesen zwischen Januar 1806 und September 1806 im Regierungsblatt nicht veröffentlicht worden sind. Die früheste Verordnung stammt vom 19. September 1806. Daher habe ich diese Phase der ***Königlich-Kurfürstlichen Epoche*** zwischen der Besitzergreifung des Postwesens am 20. Dezember 1805 bzw. der Annahme des Königstitels am 1. Januar 1806 und dem Zerfall des Heiligen Römischen Reiches am 6. August 1806, ergänzend hinzugefügt. Nach der Gründung des Deutschen Bundes 1815 wurde mit der königlichen Verordnung vom 8. August 1819 dem Hause Thurn und Taxis das Postwesen in Württemberg bis Ende Juni 1851 überlassen.

Das *österreichische Fürstentum Mergentheim* als Rückzugsgebiet der kaiserlich-taxisschen Reichspost: 1806 – 1809

Weil das *»**Fürstentum Mergentheim**«* erst im Fünften Koalitionskrieg, am 29. Mai 1809, an Württemberg fiel, wird nachfolgend dessen Entwicklung vom Preßburger Frieden bis zum Übergang an Württemberg kurz dargestellt.

Gemäß Artikel 12 des Preßburger Friedens sollen *»Die Würde des Hoch- und Deutschmeisters, die Rechte, Domänen und Einkünfte ... nach der Ordnung der Erstgeburt in der Person und der direkten männlichen Deszendenz desjenigen Prinzen des kaiserlichen Hauses erblich werden, der von Sr. Majestät dem Kaiser von Deutschland und Österreich dazu bestimmt werden wird«.*

Damit war das bisherigen Wahl- und Stiftungsland Mergentheim mit seinem großen Streubesitz als ein erbliches Fürstentum an einen Prinzen des Hauses Habsburg gefallen. Jedoch wurden die Besitzungen des Deutschen Ordens als ein eigenes, abgesondertes, für sich bestehendes, in männlicher Linie erbliches Fürstentum dem Prinzen des österreichischen Kaiserhauses zugesprochen, den Kaiser Franz dazu bestimmen werde.[2]

Staatsrechtliche Verhältnisse: Das oberste Eigentum – die Oberhoheit – stand zweifellos dem Kaiserlich-Österreichischen Haus zu; aber das Fürstentum sollte keinen integrierten Bestandteil der österreichischen Monarchie, keinen subalternen Staat bilden; denn der österreichische Monarch hatte weder die Souveränität noch die Lehensherrlichkeit über das neue Fürstentum erhalten! Dieses sollte ein eigenes, abgesondertes, für sich bestehendes Fürstentum bilden, und von einem österreichischen Prinzen regiert und auf dessen männliche Nachkommen vererbt werden; eine **Sekundogenitur** also. Doch mit dem Handschreiben vom 17. Februar 1806 legte Kaiser Franz II. persönlich seine Hand auf das Fürstentum Mergentheim.[3] Auf jeden Fall: Ab dem 22. März 1806 gehörte das ***Fürstentum Mergentheim*** staatsrechtlich zu Österreich.

Am 12. Juli 1806 war durch 16 deutsche Reichfürsten die Gründung des Rheinbundes erfolgt. Als der Römisch-Deutschen Kaiser Franz II. am 6. August 1806 die Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation erklärte und das höchste zuständige Verfassungsorgan – der Reichstag zu Regensburg – nicht widersprach, da waren faktisch die Reichshoheit und damit alle Reichsgewalten untergegangen. Damit war auch das Ende der kaiserlich-taxisschen Reichspost in den deutschen Provinzen des Reiches verbunden.

Lediglich das ***österreichische Fürstentum Mergentheim*** stellte für die kaiserlich-taxissche Reichspost noch ein Rückzugsgebiet dar: Dort hat sie als Relikt oder Reservat – quasi wie im Exil – sowohl rechtlich als auch tatsächlich weiterbestanden; in welcher staats- und völkerrechtlichen Qualität auch immer. Der dortige Postverwalter Georg Sambeth mahnte sogar noch gegen Ende Februar 180**9** bei seiner vorgesetzten Dienststelle in Frankfurt die ihm zustehenden (Reichs-) Postmonturen an. Diese waren aber *»in dem hiesigen Etat nicht aufgenommen«* worden, erklärte der Frankfurter Ober-Post-Direktor v. Vrints-Berberich. In der Hoffnung, daß Restexemplare der alten

Reichspostmontur *»... noch in Dischingen oder in Regensburg vorräthig sein«* könnten, wandte er sich am 4. März 1809 direkt an den Fürsten von Thurn und Taxis *»um die Bewilligung zweyer Postmonturen«* für Mergentheim zu erreichen, *»... weil dieselben noch immer sich der* ***gelb und schwarzen Posträcken*** *sich bedienet«*. Folgerichtig wurden dort bis fast Ende Mai 1809 auch noch die alten Postscheine mit der hoheitlichen Amtsunterschrift ***»K. R.*** = ***K****aiserliche* ***R****eichspost«* verwendet. Erst am 29. Mai 1809 wurde das Fürstentum Mergentheim mit Einverständnis von Napoleon durch Württemberg in Besitz genommen; im Frieden von Schönbrunn (14. Oktober 1809) verzichtete Österreich staats- und völkerrechtlich verbindlich auf das Fürstentum Mergentheim.

Weitere Einzelheiten sind meinem Beitrag:

> *»Der Zerfall des Kaiserlichen Reichspostregals in den Jahren 1792 bis 1806 und die Errichtung provisorischer Landesposten durch Bayern, Württemberg und Baden als Folge des Dritten Koalitionskrieges«*

zu entnehmen; erschienen in der Schriftenreihe: POSTGESCHICHTE UND ALTBRIEF-KUNDE, Heft Nr. 143–145, des Deutschen Altbriefsammler-Vereins zwischen Dezember 2000 und Juni 2001 (Seite 189–191). Als Ergänzung zu Mergentheim ist im Jahre 2004 ein eigener, erweiterter Beitrag erschienen:

»Das Fürstentum Mergentheim als Rückzugsgebiet der Kaiserlichen Reichspost 1806 – 1809«,

abgedruckt im Rundbrief Nr. 89 / 90 der Arbeitsgemeinschaft Thurn und Taxis sowie im Rundbrief Nr. 147 der Arbeitsgemeinschaft Württemberg.

Die Entwicklung der Wappen Württembergs zwischen Jan. 1806 und Dez. 1817

Diese Arbeit bietet so ganz nebenbei auch eine ideale Gelegenheit, das Wissen über die Wappen Württembergs für diese Periode etwas zu berichtigen bzw. zu erweitern. Bei meinen Beschreibungen zu den Wappen hatte ich mich zunächst an den folgenden Arbeiten orientiert:

- Alberti, Otto von: *»Württembergisches Adels- und Wappenbuch«*, Stuttgart 1889 – 1898.
- Autorenkollektiv: *»900 Jahre Haus Württemberg – Leben und Leistung für Land und Volk«*, Dritte Auflage, Stuttgart 1885 (mit den farbigen Wappenabbildungen auf Seite 417).
- Siebmacher, J.: *»Großes Wappenbuch«*, Band 1; Nachdruck. Neustadt an der Aisch 1978.

Alle drei Arbeiten haben bei mir nur Verwirrung gestiftet, weil den o.a. Autoren total entgangen ist, daß es in der königlich-kurfürstlichen Epoche zwischen Januar 1806 und August 1806 ein ***»königlich-kurfürstliches Wappen«*** gegeben hat. Das Posthausschild von Villingen (Abb. 8), – das nur aus dieser Periode stammen kann – läßt daran keinen Zweifel aufkommen. Der Befehl zur Anfertigung entsprechender Posthausschilder durch König Friedrich ist dem Schreiben vom 24. Januar 1806 (präsentiert am 6. Febr.) zu entnehmen und ist enthalten in der Akte **E 54 Bü 13** im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. Es heißt dort auszugsweise:

> *»Euer Königlichen Majestät allerhöchsten unmittelbaren Befehl zufolge, sind für sämtliche in Allerhöchstderoselben Staaten befindliche Postämter die allergnädigst vorgeschriebenen Wappenschilder durch den hiesigen [Stuttgarter] Maler Schönhard verfertigt worden…«*

Das entsprechende Dekret zur Abänderung der Siegel stammt vom 4. Januar 1806 und befindet sich unter der Signatur **E 31 Bü 16** im Hauptstaatsarchiv Stuttgart; ferner unter **E 55 Bü 36**.

Alberti – im Band 1 auf Tafel X / 8 – mochte sich überhaupt nicht festlegen: Laut Beschreibung (Seite XV) handelt es sich um das Siegel von *»Herzog, Kurfürst und König Friedrich 1797–1816«*; obwohl die Umschrift im Siegel bereits auf ***»FRIDERICUS DIE GRATIA REX WÜRTTEMBERGIÆ«*** lautet. Tatsächlich handelt es sich um dessen Siegel aus der ***»königlich-kurfürstlichen Periode«***. Das Siegel auf Tafel XI / 1 belegt, daß auch König Wilhelm I. zwischen Oktober 1816 und Dezember 1817 noch das Königswappen seines Vaters (entspr. Abb. 10) geführt hat, ehe er sich im Dezember 1817 für das neue Wappen (s. Abb.14) entschied.

In dem Band *»900 Jahre Haus Württemberg ...«* wird weder in der Beschreibung der Wappen (Seite 435–437) noch bei den farbigen Wappenabbildungen (Seite 418) dieses Wappen erwähnt.

Siebmacher, Band 1, Tafel 44, kommt der Situation noch am nächsten, wenn er das Wappen (siehe Abb. 4) als ein *»kurfürstliches«* bezeichnet. Auf Grund der Abbildung 8 muß dieses Wappen aber eindeutig der ***»königlich-kurfürstlichen Periode«*** zwischen Januar und August 1806 zugeschrieben werden.

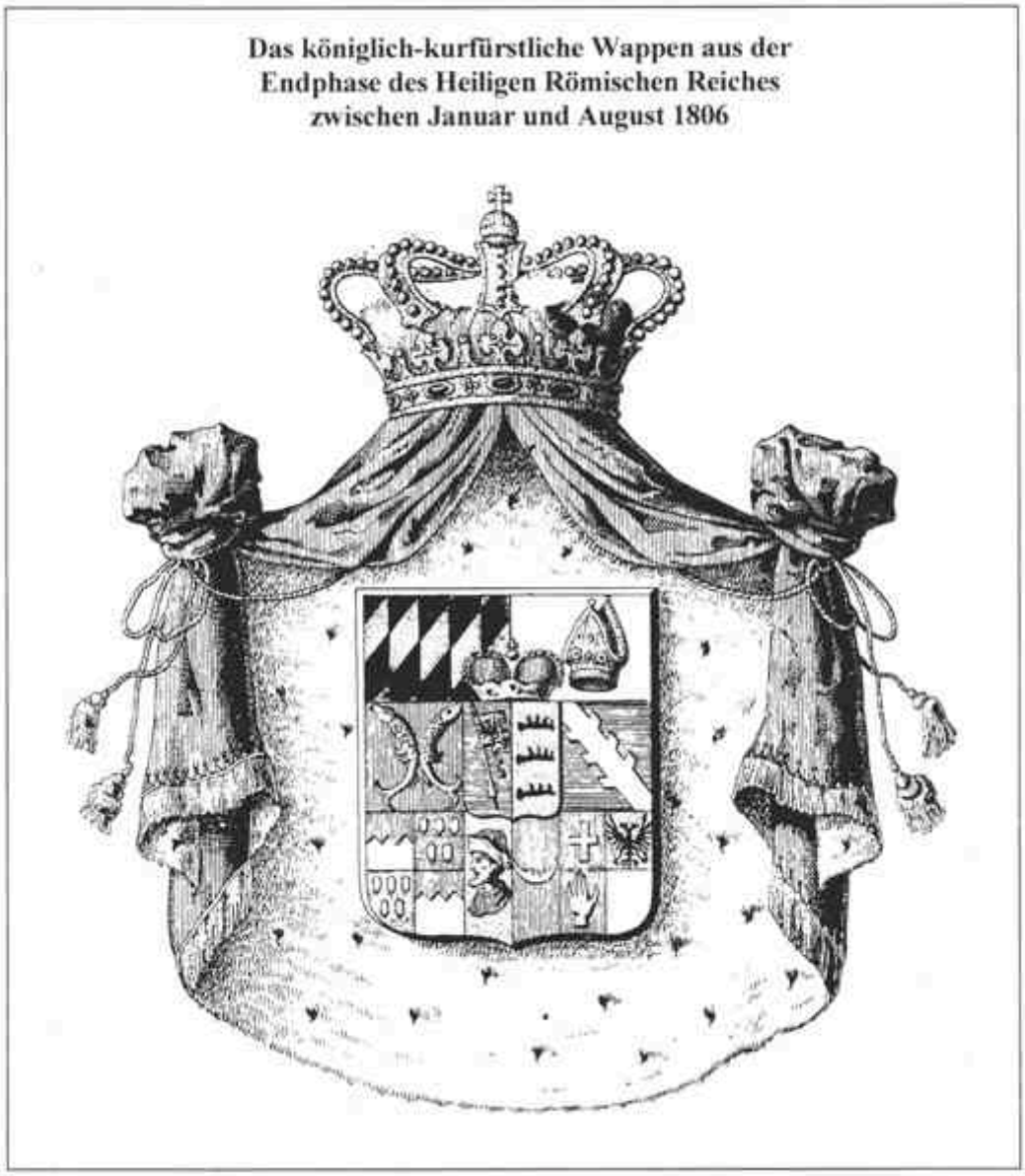

Abb. 4: Nachdem Kurfürst Friedrich am 1. Januar 1806 die Königswürde angenommen hatte, mußte der kurfürstliche Wappenschild entsprechend umgestaltet werden. Der Kurfürstenhut liegt nun auf dem Herzschild und auf dem Krönungsmantel ruht die Königskrone. Die Felder im Herz- und Hauptschild aus dem kurfürstlichen Wappen blieben unverändert (vergl. auch Abb. 8). Als am 6. August 1806 das Heilige Römische Reich Deutscher Nation sein Ende fand, war auch der Kurfürstentitel inhaltlos geworden. Gemäß der königlichen Entschließung vom 7. September 1806 wurde das obige Wappen erneut abgeändert.

Das württembergische Königswappen nach dem Erlöschen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation am 6. August 1806 zeigt die Abbildung 8. Dieses Wappen wurde erst mit Dekret vom 30. Dezember 1817 durch König Wilhelm I. geändert (siehe Abbildung 12).

1 Die Königlich-Kurfürstliche Post in Württemberg: 1. Jan. 1806 – 6. Aug. 1806[4]

Bereits durch Dekret vom 27. November 1805 war die von Württemberg eingesetzte *»Kurfürstliche Postkommission«* zur landesherrlichen *»Aufsichtsbehörde«* über das Reichspostwesen bestellt worden. Unmittelbar nach Napoleons Armeebefehl vom 19. Dezember wurden in Württemberg am 20. Dezember die kaiserlichen Wappen von den Posthäusern entfernt. Bereits am 31. Dezember 1805 waren die kurfürstlichen Postämter in Württemberg angewiesen worden, daß sie zukünftig den Titel *»Königliches Ober-Postamt«* bzw. *»Königliches Postamt«* zu führen hätten und daß in den Posthäusern das *»Große Königliche Wappen«* mit der entsprechenden Unterschrift anzuschlagen sei;[5] siehe dazu die Abbildungen 4 und 8. Der Große Titel von König Friedrich, lautete:

> *»König von Württemberg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Panner und Churfürst, Herzog zu Schwaben, Landgraf zu Tübingen und Nellenburg, Fürst zu Ellwangen und Zwiefalten, Graf zu Limburg, Schmiedelfeld, Sonthofen, Hohenberg und Bondorf, Herr zu Heidenheim, Justingen, Rottweil, Heilbronn, Hall, Altdorf und Adelmannsfelden etc. etc.«.*

Durch ein königliche Reskript vom 2. Januar 1806 wurde die Leitung der Postämter in Württemberg der (bereits am 27. Nov. 1805 eingesetzten) Postkommission übertragen und zwei Tage später erging der Befehl, neue königliche Siegel zu beschaffen. Zwischenzeitlich sollten private Siegel verwendet werden. Die Postillione erhielten neue Livreen; nämlich gelbe Röcke mit schwarzem Kragen und schwarzen Aufschlägen mit weißen Knöpfen, runde Hüte mit Silberborten und auf dem linken Ärmel eine rote Binde mit dem schwarz bezeichneten, *»legierten«* (verschlungenen) Königsmonogramm: *»F.R.«* (vergl. Abb. 11). Die Abbildungen 5, 6 und 7 zeigen nachverwendete Postscheine der kaiserlich-taxisschen Reichspost von Februar bzw. September 1806.

Am 3. Januar 1806 war Villingen, am 9. Januar die übrigen zugesicherten breisgauischen Gebiete durch Württemberg in Besitz genommen worden; doch mußten sie zur Grenzfestlegung durch Frankreich noch einmal geräumt werden.

Gemäß der Aufstellung vom 24. Januar 1806 waren 5 größere und 40 kleinere Posthausschilder anzufertigen. Die folgenden 5 Postanstalten sollten *»größere Postschilde«* mit folgender Inschrift erhalten; Ludwigsburg ist offensichtlich vergessen worden aufzulisten (siehe unten):

1. das Königliche Oberpostamt Stuttgart;
2. die Königliche Ober-Post-Stallmeisterey;
3. das Königliche Postamt Stuttgart;
4. das Königliche Postamt Tübingen;
5. der Königliche Poststall Tübingen.

Kleinere Posthausschilder mit der Inschrift: *»Königliches Postamt«* bzw. *»Königlicher Poststall«* * (mit Stern gekennzeichnet) waren vorgesehen für die folgenden 40 Postanstalten:

1. Cannstatt;	8. Aalen;	15. Aldingen;	22. Heilbronn;
2. Cannstatt *;	9. Ellwangen;	16. Tuttlingen;	23. Heilbronn *
3. Eßlingen;	10. Heidenheim;	17. Ebingen;	24. Enzweihingen;
4. Plochingen;	11. Hall;	18. Rottweil;	25. Knittlingen.
5. Göppingen;	12. Gingen;	19. Hornberg;	
6. Schorndorf;	13. Waldenbuch;	20. Schiltach;	
7. Gmünd;	14. Balingen;	21. Besigheim;	

Somit hätten zu Anfang des Jahres 1806 nur in 25 Ortschaften württembergische Postanstalten bestanden. Gleichzeitig wurde angeordnet, noch 15 *»neu acquirirte Posten«* als *»Königliche Postämter«* einzurichten in:

1. Stockach;	5. Riedlingen;	9. Altshausen;	13. Fürfelden;
2. Singen;	6. Mengen:	10. Altdorf (Weing.);	14. Walheim und
3. Radolfzell;	7. Saulgau;	11. Hülen;	15. Sinsheim.
4. Ehingen;	8. Gammertingen;	12. Villingen;	

Die kleineren, gewöhnlichen Schilde einschließlich des Bleches sollten 7 Gulden, *»die größeren, für die Residenzen in Stuttgart, Ludwigsburg und Tübingen«*, 13 Gulden kosten. Die kleineren Schilde *»haben 18 Zoll in der Höhe und 14 Zoll in der Breit; die größeren hingegen sind 36 Zoll hoch und 28 Zoll breit«.* Ludwigsburg (fehlt bei Nr. 1–5) besaß also auch ein Residenzpostamt.

Ein

gehörig, ist heute unterzeichneter Stelle zur Beförderung übergeben und darüber dieser drey Monat gültige Schein ertheilet worden.

Stuttgart, den 1. Febr. 1806.

Expedition ~~Kaiserl. Reichs~~ Fahrender Posten dahier.

Ein

gehörig, ist heute unterzeichneter Stelle zur Besorgung übergeben, und darüber gegenwärtiger, Ein Viertel Jahr gültiger Schein ertheilt worden.

Heilbronn a/N. den 28. Februar 1806.

~~Kaiserl. Reichs~~ fahrende Post-Amts-Expedition allda.

gehört nicht zur Rentei-Verwaltung

Ein

gehörig, ist heute bey hiesiger Expedition zur Bestellung übergeben, und darüber dieser ein Vierteljahr gültige Schein ertheilet worden.

Schwäb. Gmünd, am 21ten 7ber 1806.

Expedition K. K. fahrender Post allda.

Abb. 5 (oben): Ein nachverwendeter Reichspostschein aus Stuttgart vom 1. Februar 1806 für ein Paket mit 15 Gulden, das durch die Fahrpost zu befördern war.

Abb. 6 (Mitte): Nachverwendeter Postschein für ein »Paket von 10 Gulden, 9 (Kreuzer) der Cottaischen Buchhandlung in Tübingen – Schein: 12 Kr«. Am Unterrand ein Hinweis: »Gehört nicht zur Rentei-Verwaltung«. Möglicherweise war dies die Begründung für die erhöhte Scheingebühr.

*Abb. 7 (unten): Am 10. August 1804 hatte der Römisch-Deutsche Kaiser Franz II. auch noch den Titel eines erblichen Kaisers von Österreich angenommen. Der Postmeister in Schwäbisch Gmünd ließ Postscheine mit einem Hinweis auf den zweifachen Kaisertitel drucken: » **K. K.** «. Nach der Übernahme des Postwesens in königlich württembergische Landesverwaltung, wurden die Postscheine unter Anpassung an die neue staatsrechtliche Stellung aufgebraucht. Der Fahrpostschein datiert vom 21. 7ber (September) 1806.*

Das Posthausschild aus Villingen (Abbildung 8) zeigt das *»KÖNIGLICH-KURFÜRSTLICHE WAPPEN«* von Württemberg aus der Zeit von Januar bis August 1806; über dem Herzschild ruht der Kurhut (vergl. auch Abb. 2). In einigen Orten bestanden bereits vorderösterreichische Postanstalten. Diese gingen im Februar 1806 in württembergische Dienste über.

Gewiß: Zum Zeitpunkt der Übernahme der Reichspost in Landesregie durch die drei Kurfürsten von Bayern, Württemberg und Baden kurz vor der Jahreswende 1805/06 herrschte formal noch Kriegszustand mit dem Kaiser, dem Reichsadel, der Ritterschaft und der Reichspost. Die drei Kurfürsten konnten – und wollten – für sich in Anspruch nehmen, noch unter Kriegsrecht gehandelt zu haben. Schließlich hatte auch noch der Armeebefehl Napoleons vom 19. Dezember 1805 (als der Krieg doch bereits entschieden und die Friedensbedingungen ausgehandelt waren) diesen Gewaltakt zur Übernehme der Reichspost in Landesregie mit rechtfertigen helfen müssen.

Zwecks Wahrung seiner Rechte und Ansprüche[6] war der Fürst Taxis nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet, mit den drei süddeutschen Fürsten in Vertragsverhandlungen einzutreten, um über Entschädigungszahlungen für den Entfall seiner Nutzungsrechte und Übernahme seines Untereigentums (Postgebäude, Personal, Postbetriebsmittel, Akten, Postkurse usw.) aus seinem Lehensverhältnis mit dem Kaiser bzw. Reich zu verhandeln. Sowohl fehlendes Fachpersonal für die weitere Aufrechterhaltung ihres Postwesens, als auch das Recht des Fürsten von Thurn und Taxis auf Entschädigung für den Entfall seiner Nutzungsrechte und die Übernahme seines Untereigentums, ließen Bayern und Baden im Januar bzw. März 1806 mit dem Hause Thurn und Taxis in Vertragsverhandlungen treten.

Aber was nützen alle Ansprüche und rechtlichen Forderungen, wenn die Auslegung der Friedensbestimmungen nicht vom Recht, sondern von der Macht bestimmt wird? Wenn Württemberg 1805/06 das taxissche Postwesen ohne Entschädigung – als das *»Recht des Siegers«* – in Staatsregie nahm,[7] so war dies – auch nach damaliger Rechtsauffassung – rechtswidrig. Taxis konnte seine Rechte endgültig erst auf dem Wiener Kongreß bzw. in der Deutschen Bundesakte 1815 mit Österreichs Hilfe durchsetzen.[8] Diese statuierten dann allerdings erstmals eine Eigentumsgarantie für den Fürsten Taxis an dem ehemals als Reichslehen empfangenen *»Leihgut Post«*. Daher ging es nach 1815/16 darum, entweder fremdes (taxissches) Gut und Recht zu entschädigen, oder wenn man dazu nicht imstande war, die alte Institution wieder mit den Postrechten zu betrauen. Aufgrund dieser Rechte sah sich Württemberg 1819 gezwungen, sein Postwesen auf Lehensbasis wieder dem Hause Thurn und Taxis zu übertragen.[9] Hier liegt eine Quelle und eine wesentliche Ursache für die lange Nachblüte des Hauses Thurn und Taxis bis zum Jahre 1867.

Durch das Organisationsmanifest vom 18. März 1806 wurden der Aufbau der Staatsverwaltung und die Landeseinteilung grundsätzlich neu geregelt. Alt- und Neuwürttemberg wurden zu einem einheitlichen Staat zusammengefaßt: Dem Königreich Württemberg.[10] Mit dieser Änderung trat an die Stelle der kurfürstlichen Postkommission nun ein *»Ober-Post-Direktorium«*, das unter der Leitung des Grafen von Taube[11], dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten unter der Bezeichnung *»Cabinets Ministerium«* angehörte.[12] Ferner gehörten dazu 1 Ober-Postdirektor, 2 Ober-Posträte, 1 Ober-Postsekretär, 1 Sekretär und 1 Kanzlist.

Durch das Königl. Dekret vom 11. Juni 1806 wurde die Aufhebung des seit drei Jahrhunderten bestehenden Postamts in Cannstatt und seine Vereinigung mit demjenigen zu Stuttgart verfügt. Der Postmeister Fischer in Cannstatt erhielt die Stelle des Ober-Postmeisters in Stuttgart (anstelle von Reinoehl). Dies wurde mit der Errichtung sogenannter *»Grenz-Postämter«* für die Leitung des Auslandsverkehrs in Verbindung gebracht, da Stuttgart zum wichtigsten Grenzpostamt wurde und mit der Zusammenlegung eine *»Vereinfachung der Geschäfte und Verminderung der Kosten«* erzielt werden sollte.

Abb. 8: Posthausschild von Villingen mit dem kürfürstlich-königlichem Wappen gemäß der Verfügung vom 24. Januar 1806 aus der Zeit zwischen Januar und August 1806: Auf dem Herzschild ruht der Kurfürstenhut, über dem mit Hermelin gefütterten Krönungsmantel ruht die Königskrone. Als am 6. August 1806 das Römisch-Deutsche Kaiserreich sein Ende fand, war auch der Kurfürstentitel inhaltlos geworden. Dieses Interimswappen ist in der einschlägigen Literatur entweder gar nicht oder unzureichend beschrieben worden.[13] Daher ist diese Abbildung von grundsätzlicher Bedeutung.

In Vollzug des Artikels 6 des Staatsvertrages zwischen Württemberg und Baden vom 17. Oktober 1806 über den Austausch von Ländereien und Rechten in Tuttlingen, Herrschaft Mühlheim, Mengen, Bissingen, Villingen, Neuhausen, Obereschach, Tierheim, Oberacker, Sponeck und Güter in der Ortenau übernahm Baden zwischen April und Juni 1807 die Städte Villingen, Bräunlingen und einen Teil des Gebietes von Triberg von Württemberg.

Mit dem Austritt aus dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation am 1. August sowie der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation durch Kaiser Franz II. am 6. August 1806 endete auch die *»königlich-kurfürstliche«* Phase für Württemberg; denn die Kurfürstenwürde war damit erloschen. Damit verloren auch die oben aufgeführten Posthausschilder mit dem königlich-kurfürstlichen Wappen ihre Berechtigung; – auch wenn sie wohl noch eine ganze Weile die Postanstalten geziert haben mögen.

Stuttgart
Unterm 21ten Oct. 1806. wurde der Königl. Bottenmeisterei
unter der Addresse
Quartier Meister Vislin
in Rotweil
eine Rolle angeblich von 23 fl.
zur Besorgung übergeben; diß bezeugt
Franco
Geld-Prot. Fol. 746
Auslag
Königl. Bottenmeister
Daser.

Abb. 9: Botenmeisterschein aus Stuttgart vom 21. Oktober 1806 an den Quartiermeister Vislin in Rottweil.

2 Die Königlich-Württembergische Post: 6. August 1806 – 30. September 1819

Die *»Königl. Botenmeisterei«* in der württembergischen Residenzstadt Stuttgart beförderte natürlich auch die amtliche, geheimhaltungsbedürftige Korrespondenz des Hofes und der Regierung. Diese konnte bereits auf eine lange Tradition zurückschauen; der früheste bekannte Botenschein stammt aus dem Jahre 1700 (s. Abb. 1). Der neue Vordruck für den Botenschein vom 21. Oktober 1806 mit der hoheitlichen Inschrift *»Königl. Bottenmeister«* dürfte vermutlich schon im Januar 1806 erfolgt sein (Abbildung 9).

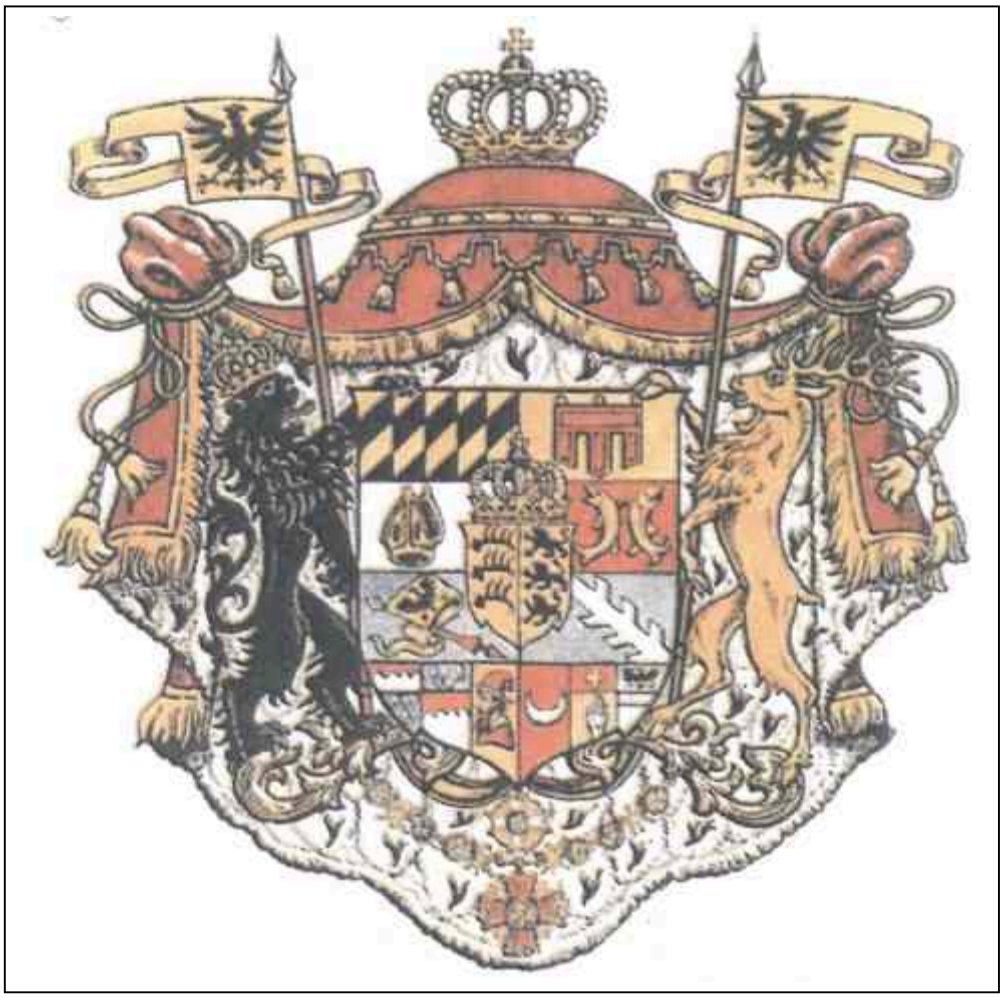

Vorlage: »900 Jahre Württemberg ...«, Seite 417

Abb. 10: Auf Grund der königlichen Entschließung vom 7. September 1806 wurde das königlich-kurfürstliche Wappen (s. Abb. 4 und 8) abgeändert. Der von einer Königskrone bedeckte gespaltene Herzschild erhielt nun vorne das Stammwappen, hinten (ebenfalls in Gold) drei schwarze Löwen übereinander, das Wappen der staufischen Herzöge von Schwaben, wegen des Erwerbs der großen oberschwäbischen Gebiete. Der Hauptschild ist dreimal geteilt. Die 1. Reihe zeigt das Wappen von Teck und das der Pfalzgrafen von Tübingen (eine rote Kirchenfahne auf goldenem Feld); die 2. Reihe enthält das Wappen von Ellwangen und Mömpelgard; die 3. Reihe die Reichssturmfahne und das Wappen von Justingen; die 4. Reihe entspricht der 3. Reihe des kurfürstlichen Wappens. Am Schild hängt das Band und Kreuz des Militär-Verdienstordens (gestiftet 1759) sowie die Kette mit dem Kreuz des Adlerordens (gestiftet 1702). Der Schildhalter rechts ist ein gekrönter, schwarzer Löwe mit der Reichssturmfahne, links ein goldener Hirsch, ebenfalls mit der Reichssturmfahne. Den Schild umgibt ein Hermelinmantel oben mit der Königskrone geziert. Dieses Wappen wurde ab Oktober 1816 bis etwa Ende 1817 – also auch noch etwa 14 Monate von König Wilhelm I. – verwendet.

Vermutlich konnten die Posthausschilder aus der königlich-kurfürstlichen Periode (Abb. 6) bis etwa Ende 1817 weiter verwendet werden.

Gemäß der königlichen Entschließung vom 7. September 1806 wurde das bisherige königlich-kurfürstliche Wappen erneut verändert. Die Abbildung 10 zeigt das neue Königswappen.

Diese Abhandlung verfolgt nicht das Ziel, das allgemeine, posthistorische Geschehen nachzuzeichnen. Diese allgemeine Entwicklung ist ausführlich bei Friedrich Weber *»Post und Telegraphie im Königreich Württemberg«*, Stuttgart 1901, im Kapitel 5: *»Vorübergehende Verwaltung der Post durch den Staat 1806 – 1819«* enthalten:

- Allgemeines . . . . . : 85
- Die Organisation des Postwesens . . . . . : 91
- Das Postkurswesen . . . . . : 94
- Der Betriebsdienst . . . . . : 98
- Das Tarif- und Taxwesen . . . . . : 100
- Das Landboten- und Haudererwesen . . . . . : 102

Trotzdem bleiben aus heutiger Sicht – und insbesondere für den Sammler posthistorischer Dokumente – viele Fragen unbeantwortet. Daher habe ich im Anhang eine Chronik der Entwicklung auf der Basis der württembergischen Staats- und Regierungsblätter für den Zeitraum vom 19. September 1806 bis zum 17. November 1819 zusammengestellt. Gewisse Schwerpunkte bilden zweifellos die königlichen Verordnungen vom:

- 25. April 1807 über die Post-Dienst-Instruktion und
- 11. Mai 1807 zur Einrichtung eines Feldpostamtes;
- 21. Nov. 1810 zur Einrichtung der 4 Oberpostämter: Stuttgart, Heilbronn, Tübingen und Ulm;
- 1. Juli 1814 zur Einführung neuer Briefpost- und Postwagen-Tarife;
- 19. Juni 1815 über den Extrapostdienst mit dem Regulativ der Post-Stations- Entfernungen und
- 9. Sept. 1819 anläßlich der Übertragung der Würde und des Amtes eines Königlich Württembergischen Erb-Landespostmeisters … an den Fürsten von Thurn und Taxis.

Errichtung einer württembergischen Post in Mergentheim: Nach Ausbruch des Fünften Koalitionskrieges hatte König Friedrich am 29. Mai 1809 (nach Rücksprache mit Napoleon) die förmliche Besitznahme von Mergentheim angeordnet. Das *»Königlich-Württembergische Staats- und Regierungs-Blatt«*, Nr. 26, vom 3. Juni 1809 berichtet:

> *Die Besitznahme des Fürstenthums Mergentheim betreffend:*
> *Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Decrets vom 29. Mai zu befehlen geruht, daß durch den Ober-Landes-Commissaire, Kammerherrn von Maucler in Allerhöchst-dero Namen von dem Fürstenthum Mergentheim mittelst Affigirung des Königl. Wappens und Abnahme des Huldigungs-Eids Besitz genommen werden soll.*
> *Auch haben Se. Königl. Maj. den Ober-Justizrath Heuchelin zum Landes-Commissaire von Mergentheim abzuordnen, und den Advocat Kuhn zum Oberamtmann zu Mergentheim, womit Weikersheim verbunden wird, zu ernennen geruht.*

Das Gebiet von Mergentheim sollte mit jenem von Weikersheim zu einem selbständigen Oberamtsbezirk ausgebaut werden und nach endgültiger Organisation dem Kreise Öhringen angeschlossen werden. Bis zur definitiven Organisation des Oberamtes Mergentheim wurde die Direktion der betreffenden Geschäfte einem eigenen Landeskommissär, dem Oberjustizrat Heuchelin, übertragen.[14]

Bereits am 31. Mai 1809 fügte König Friedrich von Württemberg seinem Titel das Prädikat *»Fürst von Mergentheim«* hinzu.[15]

Mit Verordnung – ebenfalls vom 31. Mai 1809 – übernahm Württemberg die dortige Thurn-und-Taxissche-Post.[16] Damit war die Kaiserlich-Thurn-und-Taxissche Reichspost auch in ihrer letzten Zufluchtsecke endgültig untergegangen! Die Huldigung an den neuen Landesherren erfolgte am 13. Juni 1809.

Mit den Pariser Verträgen von März 1810 kamen weitere Gebiete im Hohenloheschen, im Ulmer Gebiet und in Oberschwaben an Württemberg. Dagegen hatte Württemberg die Herrschaft Nellenburg (Stockach und Umgebung) und einige andere Orte an Baden abzutreten.

Zum russischen Feldzug von 1812 hatte Württemberg ein 16.000 Mann starkes Heer zu stellen, von dem nur einige Hundert zurückkehrten. 1813 kämpften die württembergischen Truppen unter Napoleons Fahnen gegen Preußen und Österreich; aber am 2. November 1813 sagte sich König Friedrich durch den Vertrag zu Fulda von Napoleon I. los und trat zu den Verbündeten über. Nach dem Einzug der Verbündeten in Paris am 31. März 1814 dankte Napoleon am 6. April 1814 ab. Er erhält die Insel Elba als Fürstentum. Nach seiner Rückkehr von Elba und der verlorenen Schlacht bei Waterloo im Juni 1815 wurde er auf die Atlantikinsel St. Helena verbannt.

Die lange Kriegsphase mit den napoleonischen Kriegen endete mit dem Wiener Kongreß.

2.1 Der Wiener Kongreß: 18. September 1814 – 9. Juni 1815

Für das Haus Thurn und Taxis wurden auf dem Wiener Kongreß neue Rechtsgrundlagen geschaffen. Metternich setzte die Wiedererrichtung der Taxisschen Post durch, um einerseits die Einheitlichkeit des deutschen Postwesens weitgehend zu wahren und andererseits zugleich die politische Kontrolle der Post zu erleichtern.

Im Artikel XVII der Deutschen Bundesakte wurde schließlich festgelegt:

»Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Übereinkunft anderweitige Verträge geschlossen werden sollten. In jedem Falle werden denselben infolge des Artikels 13 des ersterwähnten Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputationshauptschlusses bereits geschehen wäre, insoferne diese Entschädigung nicht schon durch Verträge definitiv festgesetzt ist«.

Mit diesem Artikel wurde das Haus Thurn und Taxis ein sicheres, staatsrechtliches Fundament für die Zukunft gegeben. Die Post in den Händen der Thurn und Taxis wurde weiterhin quasi in einer *»bundesunmittelbaren Stellung«* belassen.

Natürlich gaben die großen Staaten – Österreich, Preußen, Bayern und Baden – die Posthoheit in ihren Gebieten nicht mehr an das Haus Taxis zurück. Aber der rückwirkende Entschädigungsanspruch verpflichtete sie geradezu, in Verhandlungen mit Württemberg einzutreten.

2.2 Übergang der württembergischen Landespost auf Thurn und Taxis

Am 30. Oktober 1816 war König Friedrich gestorben. Ihm folgte sein Sohn Wilhelm – König Wilhelm I. (reg. 1816 – 1864) – auf dem Throne. Mit Dekret vom 30. Dezember 1817 hatte König Wilhelm das württembergische Staatswappen in eine einfache Form gebracht, welche von dem Wappen König Friedrichs nur den Herzschild und die Schildhalter – aber ohne die Fahnen – übrig ließ[17] (siehe oberhalb von Abbildung 12).

Auf einen von dem Minister des Inneren erstatteten Vortrag über die Unterhandlungen mit dem Fürsten von Thurn und Taxis entschied sich der König unterm 3. Februar 1818 dahin, daß von der Übertragung der württembergischen Posten an das fürstliche Haus abgesehen werden solle und die Entschädigungsforderung des Fürsten Taxis, sofern sie durch die Bundesakte begründet werden könne, abzuwarten sei; womit sich der Fürst Taxis aber nicht zufrieden geben wollte. Weitere Einzelheiten müssen der Literatur entnommen werden.[18]

Um die Mitte des Jahres 1819 trat ganz unvermittelt eine Wende ein. Der König bestellte am 24. Juni 1819 in der Person des Geheimen Legationsrates v. Trott die Überlassung der Posten an das Haus Taxis in Aussicht. Am 1. Juli 1819 genehmigte der König, die Posten im Königreich Württemberg dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis als ein Erb-Mann-Thronlehen zu überlassen und bereits am 27. Juli unterzeichneten die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag.

Die 26 Artikel umfassende königliche Verordnung vom 9. September 1819 bestimmte die Rechte und Pflichten des Erb-Landespostmeisters und seiner Poststellen und setzte auch die Verwaltungsgrundsätze für das württembergische Postwesen fest. Am 1. Oktober 1819 trat der Vertrag in Kraft.

Die Abbildung 11 zeigt eine auf dem linken Ärmel der Postillione zu tragende rote Binde mit dem schwarz bezeichneten, *»legierten«* (verschlungenen) Königsmonogramm: *»F.R.«* aus der Regierungszeit von König Friedrich zwischen 1806 und 1816. Das Messingschild rechts daneben mit dem Staatswappen, wie es unter König Wilhelm ab 1818 verwendet wurde, bezeugt die große Sparsamkeit der württembergischen Postverwaltung.

Foto: H. Diederichs im ehemaligen Postmuseum in Stuttgart

Abb. 11: Eine am linken Ärmel zu tragende rote Binde mit dem schwarz bezeichneten, »legierten« (verschlungenen) Königsmonogramm: »F.R.« sowie dem Messingschild mit dem Staatswappen aus der Regierungszeit von König Wilhelm nach 1818 belegen die Sparsamkeit und das Improvisationsvermögen der württembergischen Postverwaltung. So mag die Armbinde wohl noch einige Jahre aufgebraucht worden sein.

Das Postkursnetz im Jahre 1819 zeigt die Abbildung 12. Zwei Posthausschilder aus Saulgau, die das Posthaus in den nachfolgenden Jahren zierten, sind in den Abbildungen 13 und 14 wiedergegeben.

Weitere Einzelheiten zu dieser Übergangsphase müssen der Literatur entnommen werden.[19]

Als Anlage folgt die Quellesammlung über die Entwicklung des württembergischen Postwesens zwischen 1806 und 1819 auf der Basis des *»Königlich-Württembergischen Staats- und Regierungs-Blatts«*.* Die Belange der Amtsboten habe ich nicht mit in diese Quellesammlung aufgenommen. Gemäß Amtsblatt-Verfügung (Seite 617 von 1812) wurde eine eigene Behörde zur Leitung des Land- und Amtsbotenwesens eingerichtet.

---

* Aus Kostengründen mußten die Kopien im DIN-A4-Querformat hergestellt werden. Aus Gründen einer schonenden Bestandserhaltung sind seit einigen Jahren nur noch Scanner-Kopien mit Auflichtscannern in den Lesesälen der Bayerischen Staatsbibliothek zugelassen. Dabei schwankt der Verkleinerungsfaktor – der nicht einstellbar ist – von Blatt zu Blatt, so daß leichte Unterschiede im Zeilenformat bzw. der Zeilenlänge fast unausbleiblich sind. Auch die Paper- und Druckqualität der Original-Regierungsblätter ist zeitbedingt ziemlich schlecht. Die Schrifthöhe im Original liegt z.B. beim Buchstaben *»e«* bei 2,0 mm.

Postkursnetz im Jahre 1819

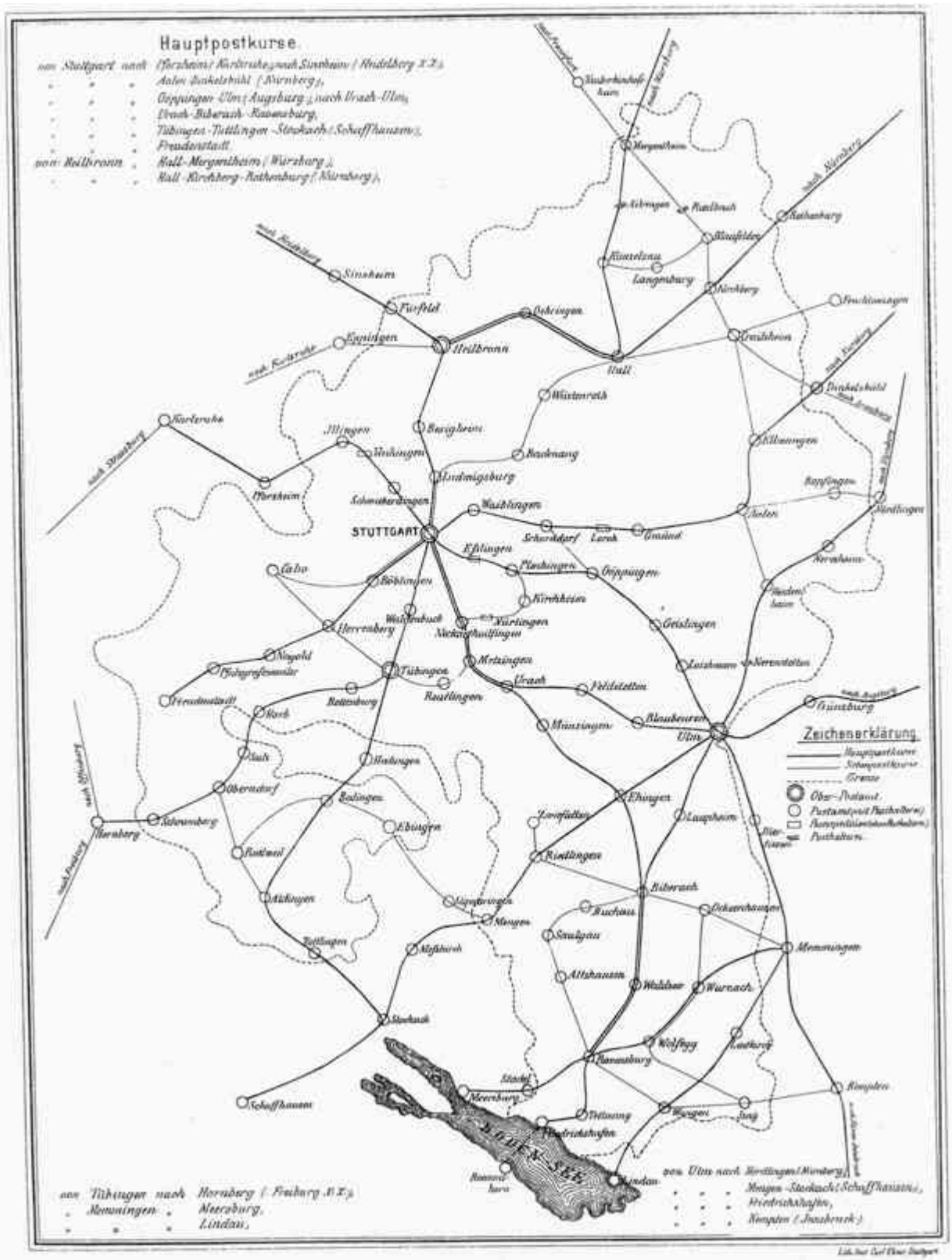
Hauptpostkurse
STUTTGART
Heilbronn
Hall
Ulm
Tübingen
Rottweil
Rottenburg
Freudenstadt
Nürtingen
Esslingen
Ludwigsburg
Pforzheim
Karlsruhe
Sinsheim
Fürfeld
Öhringen
Langenburg
Kirchberg
Rothenburg
Ellwangen
Aalen
Heidenheim
Geislingen
Reutlingen
Urach
Münsingen
Biberach
Memmingen
Wurzach
Ravensburg
Wangen
Lindau
Meersburg
Friedrichshafen
Tettnang
Stockach
Schaffhausen
Rottweil
Sulz
Oberndorf
Horb
Nagold
Calw
Böblingen
Herrenberg
Kirchheim
Göppingen
Plochingen
Backnang
Waiblingen
Schorndorf
Gmünd
Leutkirch
Isny
Kempten
Buchau
Sulgau
Altshausen
Waldsee
Wolfegg
Leutkirch
Ehingen
Laupheim
Riedlingen
Biberach
Ochsenhausen
Memmingen
Mengen
Sigmaringen
Tuttlingen
Mühlheim
Stockach
Schaffhausen

Abb. 13: Entgegen der Bestimmungen zeigt das Posthausschild aus Saulgau das Wappen des Fürsten von Thurn und Taxis, das dieser nach der Übertragung des Fürstentums Krotoschin im Jahre 1819 führte. Sehr wahrscheinlich zierte es das Posthaus aber nur recht kurzzeitig, da es gegen Artikel 5 des Vertrages vom 9. September 1819 verstieß. Dort heißt es ausdrücklich, daß sämtliche Poststellen nur das königliche Wappen mit dem Prädikat: »Königlich Württembergisches Postamt (Expedition)« zu führen haben.

Nachtrag aus dem *»Kgl. Württemb. Staats- und Regierungsblatt«* Nr. 54, vom 16. Dezember 1812:

Die Anordnung einer eigenen Behörde zu Leitung des Landfuhrwesens und des Land- und Amts-Botenwesens betr. d. d. 21. Nov. 1812.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Dekret vom 14. dieses Monats allergnädigst zu befehlen geruhet, daß von den gewerbsameren Städten des Königreichs in die Residenz-Stadt Stuttgart und auf andere Speditions-Plätze des In- und Auslandes Frachtfahrer für gewisse Routen aufgestellt werden sollen.

Auch haben Allerhöchstdieselben zu gleicher Zeit sich bewogen gefunden, zu Leitung des Landfuhrwesens und des Land- und Amtsbotenwesens eine besondere Commission anzuordnen, und hiezu den

Staatsrath von Weckherlin den 1ten als Chef, den Ober-Regierungsrath v. Selboth, den Ober-Finanzrath Jäger, und den Ober-Postrath Franke allergnädigst zu ernennen.

Es wird daher diese allerhöchste Anordnung hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, damit sich künftig in allen, das Landfuhrwesen und das Land- und Amts-Botenwesen betreffenden Gegenständen und Vorkommenheiten an diese dazu eigens aufgestellte Behörde gewendet werden könne. Stuttg. den 21. Nov. 1812.

Das württembergische Staatswappen des 19. Jahrhunderts berief sich auf die Grafen von Württemberg und mit dem schwäbischen Drei-Löwen-Wappen auf Hohenstaufen. Das Spruchband enthält die Devise »Furchtlos und trew«.

Abb. 14: Mit Dekret vom 30. Dezember 1817 hatte König Wilhelm das württembergische Staatswappen in eine einfache Form gebracht, welche von dem Wappen König Friedrichs nur den Herzschild und die Schildhalter – aber ohne die Fahnen – übrig ließ. Dieses obige Posthausschild dürfte daher schon bald nach 1820 das in Abbildung 13 wiedergegebene Posthausschild in Saulgau abgelöst haben. Die abweichende Farbgebung im Herzschild, des Löwen und der mit Hermelin besetzte Krönungsmantel dürfte wohl als eine künstlerische Zugabe des Malers darstellen und läßt darauf schließen, das farbige Abbildungen des neuen Wappens nicht im Umlauf waren.

Anmerkungen und Quellenhinweise:

1 Am 5. Januar 1806 restituierte die bayerische Regierung die fälschlich besetzten Orte an Württemberg, das sich damit jedoch nicht zufrieden gab, sondern verschiedene Ansprüche auf Bestandteile von Burgau hervorzog und Bayern am liebsten hinter die Iller zurückgedrängt hätte. Siehe dazu: Bitterauf, Theodor: »Geschichte des Rheinbundes – Die Gründung des Rheinbundes und der Untergang des alten Reiches«, Seite 271. München 1905.

2 Winkopp, Peter Adolph (Hrsg.): »Der Rheinische Bund – Eine Zeitschrift historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts«, Heft 26, Seite 200–221. Frankfurt (Main) 1808. Ferner:
Oer, Rudolfine Freiin von: »Der Friede von Preßburg – Ein Beitrag zur Diplomatiegeschichte des napoleonischen Zeitalters«, Seite 197–198. Münster, Westfalen, 1965.

3 Täubl, Friedrich: »Der Deutsche Orden im Zeitalter Napoleons«, Seite 183–186. In: Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Band 4, Bonn 1966.

4 Siehe auch Kapitel 7.6 in POSTGESCHICHTE UND ALTBRIEFKUNDE, Heft 145, Seite 162–165, als Kurzfassung.

5 Postakte »E 31 Bü 16« und »E 54 Bü 13« im Hauptstaatsarchiv Stuttgart.

6 Nach dem Lehnsrecht stand den Vasallen am Lehnsgut ein dingliches Nutzungsrecht zu, das ihnen gestattete, aus der Bewirtschaftung des Lehens Besitz zu erwerben, welcher als »Untereigentum« aufgefasst wurde. Siehe Kapitel 2.2.

7 Württemberg erklärte, daß es sich die Posten nicht aufgrund des Friedensvertrages von Preßburg, sondern kraft älterer Rechte bemächtigt habe. Das Haus Thurn und Taxis sei nur durch eine vom Wiener Hof begünstigten Usurpation im Besitz des Postregals und die Vorgänger es Königs hätten es immer für sich reklamiert. Der taxissche Unterhändler Leykam verließ Ende Mai unverrichteter Dinge Stuttgart. Siehe Bitterauf: Seite 319.

8 Wenn sich Württemberg nach 1806 weigerte, mit dem Hause Thurn und Taxis wegen der Überlassung seines Eigentums zu verhandeln und dieses damit anzuerkennen, so konnte doch durch diesen Machtmißbrauch nicht die Wirksamkeit und Rechtsverbindlichkeit an diesem taxisschen Eigentum vernichtet werden. Jedoch erst der Art. 17 der Deutschen Bundesakte von 1815 bestätigte bundesgrundgesetzlich diese in § 13 des Reichsdeputationshauptschlusses formell zustande gekommene Rechtsgültigkeit und den Anspruch des Hauses Thurn und Taxis an seinem Eigentum. Württemberg wurde so gezwungen, seine Landespost wieder dem Fürsten von Thurn und Taxis zu Lehen zu überlassen oder ihn für sein (Unter-) Eigentum zu entschädigen. Zum 27. Juli 1819 übertrug Württemberg dem Fürsten von Thurn und Taxis sein Postwesen als ein Erbmann-Thronlehen. Eine königliche Verordnung vom 9. September bestimmte in 26 Artikeln die Rechte und Pflichten des Erbland-Postmeisters und seiner Poststellen. Als Lehenskanon bzw. Ersatzzahlung an den Staat führte Thurn und Taxis jährlich 70.000 Gulden ab und verzichtete gegen die Überlassung des Inventars und der Postgebäude zu Biberach, Calw, Heilbronn, Ravensburg und Tübingen auf Entschädigung für den Postverlust in den Jahren 1805 bis 1819. Zum 1. Oktober 1819 übernahm die Thurn und Taxissche Lehenspost das Postwesen im Königreich Württemberg.

9 Weber, Friedrich: »Post und Telegraphie im Königreich Württemberg«, Stuttgart 1901. Die Seiten 88–89 enthalten weitere Einzelheiten.

10 Siehe: »Regierungsblatt für Württemberg«, 1806, Seite 6.

11 Weber: Seite 91.

12 Riedel, Erhard: »Zur Geschichte des Postwesens in den Vorlanden«., Seite 60–72. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern, Heft 2/1955.

13 1.) Alberti, Otto von: »Württembergisches Adels- und Wappenbuch«, Band 1: Stuttgart 1889–1898. Und:
2.) Autorenkollektiv: »900 Jahre Haus Württemberg – Leben und Leistung für Land und Volk«. Dritte Auflage. Stuttgart 1885. Ferner:
3.) *»J. Siebmacher's großes Wappenbuch«*, Band 1. Nachdruck. Neustadt an der Aisch 1978.

14 Hoppe, Alfons: »Die Besitznahme von Mergentheim durch die Krone Würtemberg im Jahre 1809«, Seite 13. In: Programm des k. k. Staats-Gymnasiums in Troppau für das Schuljahr 1886–87«. Troppau 1887.

15 »Sammlung der Königlich-Württembergischen Gesetze und Verordnungen« (vom Jahre 1809), Neue Ausgabe, Seite 96. Stuttgart 1811.

16 Weidlich, Hans A.: »Die Ordinari Boten«, Seite 18. In: Postgeschichte und Altbriefkunde, 4 (1967).

17 Alberti: Seite XIV.

18 Weber: Seite 89.

19 Weber: Seite 89–90.

– – – – –

Anlagen (91 Blatt)

Quellensammlung auf der Basis der Königlich-Württembergischen Staats- und Regierungsblätter zwischen 1806 und 1819 (einschl.)

Königlich-Württembergische General-Rescripte und Verordnungen vom Jahr 1806.

Verordnung, die Postes royales betr.

Nachdem Se. Königl. Majestät allergnädigst zu beschliessen geruhet haben, daß die nach Allerhöchstihren Königl. Residenz-Städten Stuttgart und Ludwigsburg zunächstführende Posten Postes royales seyn sollen, und demnach allergdgst. befohlen haben, daß vom nächsten 1. Oktober an auf den von Stuttgart und Ludwigsburg ausgehenden und dahin gehenden Post-Routen, wann von den leztern die Fahrt in eine der Königl. Residenzen geschiehet, alle Extra-Posten und Kouriere von der bisherigen einfachen Station das anderthalbfache Post-Geld und von der anderthalbfachen Station das Postgeld von einer doppelten Station bezahlen sollen; diesem zur schuldigsten Folge aber von vorgenanntem Termin an:

Von Stuttgart nach Enzweihingen und vice versa	2	Stationen
Von Stuttgart nach Ludwigsburg und vice versa	1½	——
Von Stuttgart nach Waldenbuch und vice versa	1½	——
Von Stuttgart nach Plochingen und vice versa	1½	——
Von Stuttgart nach Waiblingen und vice versa	1½	——
Von Ludwigsburg nach Besigheim und vice versa	1½	——
Von Ludwigsburg nach Enzweihingen und vice versa	2	——
Von Ludwigsburg nach Waiblingen und vice versa	1½	——

bezahlt werden müssen; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem weitern Bemerken, daß nach Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehlen die Königl. Räthe und Diener bei Reisen, die sie in herrschaftlichen Geschäften unternehmen, von Bezahlung der Postes royales befreit, und nur das gewöhnliche Postgeld zu zahlen schuldig seyn, jedoch eine solche Reise der Königlichen Ober-Post-Direction schriftlich anzeigen, und von ihr einen besondern Legitimations-Schein zur Hin- und Her Reise begehren sollen. Stuttgart, den 19. Sept. 1806.

Königl. Württembergische Ober-Post-Direction.

Die Abreise der mit Extra-Post angekommenen Fremden, und die Erlaubniß-Post-Scheine betr.

Nachdem Se. Königl. Majestät allergnädigst zu befehlen geruhet haben, daß künftighin, wie bisher, alle fremde Reisenden, welche mit Extrapost angekommen sind, auch wieder mit Extrapost, ihr Aufenthalt mag kurz oder lang seyn, abreisen, nicht aber

durch Hauderer oder Miethkutscher weiter geführt werden sollen; sodann auch verordnet haben, daß künftig, und zwar vom 1. Oktober dieses Jahes an, alle die Hauderer und Miethkutscher, welche an einem Orte, an welchem sich eine Königl. Post etablirt befindet, eine Fahrt übernehmen, bei dem im Ort bestehenden Königl. Ober- oder Post-Amt einen, von dem Königl. Ober- oder Stabs-Amt kontrasignirten, Erlaubniß-Post-Schein, gegen Erlegung Eines Gulden von der einfachen Station erheben, diesen auch bei allen andern Königl. Post-Aemtern, welche sie auf der übernommenen Fahrt vorbeifahren werden, gegen einen gleichen Schein mit Dreisig Kreuzer für die einfache Station einlösen sollen; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die deßfallsigen erforderlichen Befehle und Weisungen an sämmtliche Königliche Post-Aemter, so wie an sämmtliche Ober- und Stabs-Aemter ausgefertigt worden sind, um erforderlichenden Falls gegen die Uebertreter dieser Verordnung das Weitere verfügen zu können.

Stuttgart, den 19. Sept. 1806. Kön. Württemb. Ober-Post-Direction.

Nachtrag zu obiger Verordnung.

Da die seit einiger Zeit häufig eingekommenen Anzeigen über Contraventions-Fälle der Hauderer und Lohnkutscher, in Hinsicht der sie betreffenden Königl. Verordnung vom 19. September, die Königl. Ober-Post-Direction überzeugt haben, wie sehr dieselben absichtlich der allerhöchsten Verordnung:

„daß alle diejenigen Hauderer und Miethkutscher, einheimische oder fremde, welche an einem Ort, an welchem sich eine Königl. Post etablirt befindet, eine Fahrt übernehmen, bey dem im Orte bestehenden Königl. Post-Amt einen von dem Königl. Ober- oder Stabs-Amt kontrasignirten Erlaubniß-Post-Schein gegen Erlegung Eines Gulden von der einfachen Station erheben, diesen Schein auch bei allen andern Post-Aemtern, welche sie auf der übernommenen Fahrt vorbeifahren werden, gegen einen gleichen Schein mit 30 kr. für die einfache Station einlösen sollen;“

durch mancherley Ausflüchte, als, es seyen eigene Equipagen, Vorbeifahren der Post-Station auf Nebenwegen u. s. w. zu entgehen suchen; so sieht man sich genöthigt, strengere Maasregeln eintreten zu lassen und daher Folgendes zu verordnen:

§. 1. Jeder in der vorgedachten Verordnung begriffene Hauderer, er mag fremd oder einheimisch seyn, er mag fahren, wen er will, ist verbunden, seinen Post-Erlaubniß-Schein bey dem Post-Amt in dem Ort, in welchem er die Fahrt übernimmt, und bey dem, welches er durchfährt, gegen die ordnungsmäßige Gebühr zu lösen.

Ausgenommen sind hiewon

a) diejenigen Hauderer, welche eine Spazierfahrt übernehmen;
b) solche, welche entweder auf ihrer Reise gar keine Post-Route berühren, oder aber in der Entfernung von einer oder zwey Stunden von der Post-Route abbrechen;
c) leer retourfahrende Hauderer;
d) retourfahrende Hauderer, welche die nemlichen Passagiere zurückführen.

Dagegen aber müssen solche Hauderer, welche an einen Ort hin bestellt werden, um einen Passagier abzuholen, die ordnungsmäßige Taxe eben so gut bezahlen, als hätten sie den

Passagier bereits aufgenommen, versteht sich, wenn ihre Fuhr auf einer bestehenden Königl. Post-Route gerichtet ist.

Ausser diesen hier festgesezten nähreren Bestimmungen, wird keiner andern Ausnahme statt gegeben, und daher auch durchaus keine Ausreden und Ausflüchte der Miethkutscher angenommen; sondern derjenige Hauderer, der den erforderlichen Schein zu lösen unterläßt, wird mit einer Strafe des sechsfachen Werths dessen, was er zu bezahlen gehabt hätte, unnachsichtlich belegt.

§. 2. Der von dem Hauderer am Ort der Abfahrt zu lösende Post-Erlaubniß-Schein wird ihm in Duplo ausgehändigt; einen derselben hat er an der Wache des Thors, aus welchem er anspassirt, abzugeben, den andern aber wohl zu verwahren, damit

§. 3. wenn er auf seiner Fahrt auf der ersten Post-Station ankommt, er denselben dem dortigen Post-Beamten vorzeigen kann.

§. 4. Der Post-Beamte visirt hierauf solchen mit Bemerkung des Orts, Tags und Jahrs, und giebt denselben dem Miethkutscher zurük, mit dem weitern gegen die Abgabe von 30 kr. ausgelößten Schein.

§. 5. Eben so hat der Hauderer jenen ersten Hauptschein auf jedem Post-Amt, welches er weiter passirt, vorzuzeigen, und vom Post-Beamten visiren zu lassen, auch die erforderliche Abgabe gegen den Empfang-Schein zu entrichten.

§. 6. Der Miethkutscher oder Hauderer bewahrt diesen ersten visirten Haupt-Erlaubniß-Schein wohl, und giebt ihn an das Post-Amt des Orts ab, an welchen er den aufgenommenen Passagier zu bringen hat; er erhält dafür einen Quittungs-Schein, welchen er bey seiner Rückkunft in dem Ort, wo er zuerst abgegangen war, bey einer Strafe von 10 Reichsthalern zurükzuliefern hat.

§. 7. Die Post-Aemter erhalten hiermit bey eigener Verantwortung den Befehl: auf die Abgabe dieses Quittungs-Scheins genau zu achten, in ihren zu führenden Journalen die Zurükliefernng wohl zu bemerken, vor allen Dingen aber, genau zu vergleichen, ob der Hauderer auf der Route, die er laut Scheins fahren wollte, keine Königl. Post ohne die Visa derselben vorbeygefahren sey; und sollte sich hiebey ein solcher Mangel ergeben, davon sofort dem Ober-Amts des Orts Anzeige zur Bestrafung zu machen, und ebenfalls anher zu berichten.

Im übrigen hat auch

§. 8. Das Post-Amt diese zurükgelieferten Quittungs-Scheine wohl aufzubewahren, und dieselben mit seinen quartaliter einzusendenden Hauderers-Rechnungen als Belege mit einzuschiken, indem ihnen dabey zur Achtung eröffnet wird, daß sie eben so viele Quittungs-Schrine ablieferen müssen, als sie von Königl. Ober-Post-Direction Post-Scheine zur Ausgabe empfiengen.

Endlich wird

§. 9. kein Hauderer sich unterstehen, einen mit der Post angekommenen Reisenden, durch die Mieth- oder Lohnkutscher weiter zu fahren, indem nach der längst bestehenden Verordnung Sr. Königl. Majestät allerhöchste Intention dahin gehet, daß alle mit der Post ankommende Reisende auch nur allein durch diese weiter befördert werden sollen. Wer dagegen handelt, fällt unnachsichtlich in eine Strafe von 10 Gulden zur Ober-Post-Directions-Kasse.

§. 10. Unternimmt hingegen ein Miethkutscher eine Fahrt an einem Ort, wo keine Post sich etablirt befindet, und passirt damit eine Ablosungs-Post-Station, so hat er bey dieser den Schein, nach Maasgabe der Entrichtung mit 30 kr. für die einfache Station zu lösen.

§. 11. Die Königl. Post-Beamten haben nicht nur jeden ihnen zur Kenntniß kommenden Contraventionsfall zur Anzeige des Königl. Oberamts sofort zu bringen, damit dieses mit der Untersuchung und Bestrafung ohne weiters fürschreite, sondern auch anher zu berichten. Signatum Stuttgart, den 18. Dec. 1806.

Königl. Württembergische Ober-Post-Direction.

General-Rescript. Geld-Versendung ins Ausland betr.

Friderich, rc. rc. rc.

Da Wir zu verordnen allergnädigst geruht haben, daß künftighin ohne Landesherrliche Concession unter keinerlei Vorwand, ausgenommen durch die Königliche Hof-Bank, baares Geld, Gold und Silber, aus Unserm Königreich geschikt werden sollen, und hienach die Königl. Post-Aemter, und ausser Lands gehende Boten angewiesen worden sind, dergleichen Versendungen ohne vorher erhaltene, von Unserm Königl. Ober-Finanz-Departement durch Unsern Finanz-Minister, oder denjenigen, der seine Funktion versieht, vorzulegende Legitimations-Urkunde nicht zu übernehmen: So lassen Wir euch solches zu eurer Nachricht, Nachachtung und Bekanntmachung allergnädigst unverhalten.

Stuttgart in Königl. Ober-Landes-Regierung, den 26. Sept. 1806.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

Nähere Bestimmungen obiger Verordnung.

Wir haben für nöthig erachtet, in Absicht auf die unterm 26. Sept. dieses Jahrs erlassene allerhöchste Verordnung, daß kein Geld ohne Concessions-Scheine ausser Land versandt werden soll, folgende nähere Bestimmungen festzusezen:

1) In Fällen, wo die zu versendende Summe 50 fl. und darunter beträgt, kann diese Ver-

sendung ohne Nachsuchung von Concessions-Scheinen, mithin ohne weiters, wie vorhin, Statt finden.

2) Bei höheren Summen aber wollen Wir zu Beschleunigung der Einholung von Concessions-Scheinen für entfernte Orte, wo die Nachsuchung bei Unserem Königl. Ober-Finanz-Departement zu viel Zeit erfordern würde, Unsere Kreis-Hauptleute autorisirt haben, diese Concession bis auf die Summe von 2,000 fl. zu ertheilen; an Orten hingegen, wo keine Kreis-Hauptleute und doch Post-Aemter befindlich sind, sollen Unsere Ober- und Stabs-Amtleute ermächtigt seyn, gleiche Concessions-Scheine zu verwilligen.

3) Nur alsdann, wenn eine höhere Summe, als 2000 fl. außer Landes verschikt werden will, soll der Concessions-Schein durchgängig und ohne Ausnahme bei Unserm Königl. Ober-Finanz-Departement nachgesucht werden.

Ihr habt euch daher nicht nur selbst hiernach zu achten, sondern auch diese Unsere allerhöchste Verordnung in dem euch allergnädigst anvertrauten Kreis- oder Amts-Bezirk zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Daran geschiehet Unser Königl. Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, in Königl. Ober-Landes-Regierung, den 24. Okt. 1806.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj. propr.

Der Jahrgang 1806 weist kein Register auf.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt

vom Jahr 1807.

Stuttgart,
gedruckt bei August Friedrich Macker.

Nro. 2. 1807.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 5. März.

5

Cabin. Minist. Resol. Die Aufhebung des Botenwesens betr. 27. Jan. 1807.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Cabinets-Ministerial-Resolution vom 27. Jan. d. J. zu befehlen geruht, daß das bisher im Reich bestandene Botenwesen dergestalt ganz aufgehoben und beschränkt werden soll, daß

1) auf den bereits im Reich bestehenden Königlichen Post-Routen von Lichtmeß d. J. an, weder gehende, reutende oder fahrende Ordinari-Boten mehr geduldet werden sollen;

2) daß auf den neu anzulegenden Post-Routen eben diese Verfügung von Georgii d. J. an statt finden soll; daß mithin

3) alle bisher nach Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, und andern Städten des Reichs herab- und hinaufgegangene Boten von jenen Terminen an, ganz cessiren, und ihren Botenlauf dorthin nicht mehr nehmen, sondern daß

4) künftighin nur eigentliche Amtsboten bestehen sollen, welche, unter der speciellen Aufsicht des Kreis-Ober- oder Staabs-Amts stehend, von einem Orte, an welchem sich keine Post befindet, die Briefe, Gelder und Pakete, dieses und der benachbarten Orte bis auf die zunächstgelegene Poststation bringen, sie zur weitern Beförderung an das Postamt abgeben, und von demselben gegen Bezahlung des Post-Porto diejenige Briefe entgegen nehmen sollen, welche nach ihren von der Post-Route abgelegenen Amts-Orten gerichtet sind, so wie es nun

5) Sr. Königlichen Majestät allerhöchste Intention ist, daß die Anstellung dieser Amts-Boten von den Beamtungen selbst besorgt werde, so wollen Allerhöchstdieselben jedoch, daß bei Anstellung derselben vorzüglich auf die ehevorigen Boten Rücksicht genommen werde; daß sodann auch die Kreis-Ober- und Staabs-Aemter genau darauf achten sollen, daß diese Amts-Boten keine Unterschleife begehen, die Briefe regelmäßig und ordnungsmäßig auf das zunächstgelegene Postamt abliefern, und respect. von demselben entgegennehmen, auch das dafür zu zahlende Porto, gegen den ihnen von den Empfängern oder Abgebern der Briefe, Gelder und Pakete zu leistenden Ersatz, sofort an das Postamt entrichten; wobei endlich

6) sämtliche Beamtungen, so wie die Polizei-Behörden in den Königlichen Residenzen und andern Städten genau zu invigiliren haben, daß keine Art von Bestellung der Briefe, 6
Gelder und Pakete durch Boten statt finde, diejenigen Personen aber, welche überwiesenermaßen sich damit abgeben, oder welche auf solche unerlaubte Art Briefe rc. bestellen lassen, sofort zur Verantwortung gezogen, und unnachsichtlich mit einer Strafe des 100fachen Werths, des auf diese Art unterschlägenen Post-Portos, von welchem Ztel dem Denuncianten zu geben, Ztel aber an die General-Post-Kasse abzuliefern sind, belegt werden sollen.

Indem nun die Königliche Post-Direktion das Amt von diesem allerhöchsten Königlichen Befehl in Kenntniß setzt, und sich zu demselben versieht, daß es ungesäumt die nöthigen Vorkehrungen zur Vollstreckung dieses allerhöchsten Befehls treffen werde; so läßt sie demselben zugleich in der Anlage ein Verzeichniß derjenigen Boten zugehen, welche sofort cessiren müssen, und wird seiner Zeit ein weiteres Verzeichniß der in Termino Georgii aufzuhebenden Boten nachfolgen lassen.

Uebrigens bemerkt man noch, daß diese Anordnung und Verfügung durchaus keinen Bezug auf das sogenannte schwere Güter-Fuhrwesen habe, sondern dieses, in so weit, als dadurch keine Briefe, Gelder und Pakete, die nur durch die Post verführt werden sollen, wirklich transportirt werden, so wie bisher bestehen könne, worüber, so wie überhaupt wegen der zu treffenden neuen Einrichtung des Botenwesens dem Amt auch von den übrigen vorgesetzten Behörden die weitern Befehle zugegangen seyn werden.

Sign. Stuttgart, den 28. Januar 1807.

Königl. Ober-Post-Direktion.

---

14 Signatur der Kön. Ober-Post-Direction an sämtliche Kön. Postämter, einige bei Stellung der Amtsrechnungen zu beobachtende Punkte betr. Stuttgart, 5 März 1807.

Bei Einsendung der Rechnungen reutender Post vom abgewichenen Quartal entstand darin eine Unordnung, daß einige Königl. Postämter mit den fremden Post-Behörden, womit sie im Paket-Schluß stehen, über das gegenseitige zutaxirte Auslag-Porto Abrechnung getroffen, während andere solches unterlassen haben.

In Beziehung sowohl hierauf, als auf einige andere Gegenstände des Rechnungs-Wesens will daher die Königl. Ober-Post-Direction nachstehendes verordnet haben:

1) sind die Berechnungen mit den fremden Post-Behörden in Zeiten, vor Ablauf des Quartals, dergestalt vorzubereiten, daß sie in den ersten Tagen des neuen Quartals zur Ausgleichung abgehen können, damit die - von Königl. Ober-Post-Direction auf den 15ten Tag desselben vorgeschriebene Einsendung der Rechnung selbst keinem Anstand unterworfen sei.

2) Alle in Ausgabe gestellte Posten; mit Ausnahme derjenigen, wodurch die Auslagen der fremden Post-Behörden liquidirt werden, sind mit Quittungen auf Stempel-Papier, wie es die darin enthaltene Summe vermög der Stempel-Ordnung mit sich bringet, zu belegen, auch die Rittbesoldungs-Quittungen nicht mehr privatim im Sortenzettel, sondern in der Rechnung selbst in Ausgabe zu stellen.

3) Postämter, die vor der Hand nach den verschiedenen Coursen von der reutenden Post 2 Rechnungen abgeben, haben bei der Ausgleichung in Privat-Abrechnungen keine derselben mit der andern zu vermengen, sondern eine jede mit den - ihr eigenthümlichen Ausgaben, wie es bei den Rechnungen fahrender Post der Fall ist, separatim zu formiren und einzusenden, es mag sich ein Activ- oder Passiv-Rest dabei ergeben. Endlich

4) wird der - schon längst gegebene Befehl hiemit erneuert, daß die Amts-Gelder in versiegelten Guten zu 10, 15, 20, 30, 40, 50, 108 fl. mit besonderer Beilegung des Ungeraden und mit der Aufschrift des einsendenden Postamts an Königliche Ober-Post-Casse 1
abzuliefern sind, wobei sich in mehrerem auf die - von Königlichem Ober-Finanz-Departement in Nro. 2. des Staats- und Regierungs-Blatts erlassene Verordnung wegen der übrigen Königl. Cassen berufen wird.

Sollte ein oder das andere Postamt gegen diese Verordnung handeln; so hat sich solches selbst zuzuschreiben, wenn ihm anfänglich die Rechnung zur Abänderung zurükgeschikt, für die Zukunft aber dasselbe mit einer - dieser Nachläßigkeit angemessenen Strafe belegt werden wird. Wornach sich also die Königliche Postämter zu achten wissen werden. Stuttgart, den 5. März 1807.

16

Verordnung der Kön. Polizei-Direktion, die erforderlichen Auslaßscheine der mit Post- oder Miethwägen von Stuttgart abgehenden Einheimischen und Fremden betr. d. d. 7. März 1807.

Da sich neuerdings wegen Anwendung der unterm 2ten Apr. 1804. erlassenen Verordnung wornach kein mit Post- oder Miethpferden bespannter Wagen mit Reisenden ohne polizeilichen Erlaubnißschein zum Thor hinaus passiren darf, Anstände ergeben haben, so sieht sich die Königl. Polizei-Direction veranlaßt, die desfalls bestehenden Verordnungen ins Andenken zu rufen und folgende nähere Bestimmungen derselben zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt zu machen.

1) Es darf niemand, er seie einheimisch oder fremd von der Post oder Miethkutschern gefahren werden, wann derselbe nicht mit einem zum Auspassiren erforderlichen polizeilichen Erlaubnißschein versehen ist, der beim Stadtthor abgegeben werden soll.

Würde von Seiten der Post oder eines Miethkutschers ein Reisender ohne polizeilichen Erlaubnißschein befördert, so verfällt der Ober-Post-Stallmeister oder der Miethkutscher, welche ihn führen lassen, in die Strafe 1 kl. Frevel.

2) Jedem Gastwirth liegt als besondere Pflicht ob, den bei ihm logirenden Fremden die bestehenden Verordnung zu eröfnen, und dafür zu sorgen, daß solche sich einen polizeilichen Auslaßschein verschaffen.

So oft in Erfahrung gebracht wird, daß der Gastwirth ein solches zu thun unterlassen habe, verfällt derselbe, wenn nicht besondere erschwerende Umstände eintreten, in die Strafe 1 kl. Frevel.

3) Werden auch die hiesigen Einwohner darauf aufmerksam gemacht, indem diejenigen, welche ohne polizeilichen Auslaßschein mit Post- oder Miethpferden die Thore passiren, die Folgen hievon sich selbst zuzuschreiben haben werden. Stuttgart, 7. März 1807.

---

18 Bekanntmachung eines Kön. Dekrets vom 10. März, die Erlaubnißscheine der von Stuttgart Abreisenden betr. Kön. Polizei-Direction, v. 10. März.

Um den bei Anordnung der Erlaubniß-Scheine für einheimische und fremde Reisende, welche von Stuttgart mit Post- oder Miethpferden abgehen, zu Grunde liegenden polizeilichen Zwek zu erreichen, und jeder aus der Unterlassung derselben entstehenden Unordnung soviel möglich vorzubeugen, haben Seine Königliche Majestät durch ein Allerhöchstes Decret d. d. 10. März zu befehlen geruht, daß der Poststallmeister, der ohne Erlaubniß-Schein Pferde hergibt, mit Fünfzig, und der Miethkutscher in gleichem Fall mit Dreißig Gulden, auch nach Beschaffenheit der Umstände, wenn aus dieser Unterlassung nachtheilige Folgen entstehen würden, mit schäferer, körperlicher Strafe belegt werden soll; welches andurch zur schuldigen Nachachtung bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 10. März 1807.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Decrets vom 8. d. M. folgende Postämter zu besetzen, und zwar:

1) den Carl Bühler in Backnang;
2) den Waldhornwirth Wittich in Böblingen;
3) den Hirschwirth Friedrich Ruoff in Herrenberg;
4) den Engelwirth Carl Wetzel in Horb;
5) den Kronenwirth Christian Schnurr in Nekarthailfingen; 19
6) für die Posthalterei in Reutlingen den Kronenwirth Michael Vogelwaid daselbst, und
7) den Lammwirth Hauser in Urach zu Posthaltern zu ernennen, so wie
8) die Postverweserei in Nagold dem Sonnenwirth Gschwind, mit dem Charakter eines Postverwalters allergnädigst zu übertragen geruhet.

Den 10. März.

Zum Postmeister in Calw ist von Sr. Königl. Maj: der bisherige Kammer-Fourier Dietert allergnädigst ernannt worden.

33

Kön. Ob. Post-Direktion: Bekanntmachung in Betreff der Befreiung Königlicher Diener von der Zahlung der Poste royale; d. d. 18. März. 1807.

Alle in Königlichen Angelegenheiten reisende Diener sind mittelst öffentlich bekannt gemachten allerhöchsten Befehls vom 19. Sept. v. J., in so fern sie von Zahlung der Poste royale befreit seyn wollen, angewiesen worden, über ihre Reise Anzeige bei der Königlichen Ober-Post-Direction zu machen, um von derselben einen Legitimations-Dispensations-Schein zu erwarten. Da man aber wahrgenommen hat, daß diese Anzeige öfters unterlassen, und dennoch von den Posthaltern die Befreiung der Poste royale verlangt worden ist, wodurch dann diesen bei den Rechnungen die erforderlichen Belege abgehen; als will man anmit jene allergnädigst befohlene Anzeige in Erinnerung bringen, widrigenfalls die betreffenden Personen es sich selbst beizumessen haben, wenn man von denselben die Zahlung der Poste royale aus eigenen Mitteln nachzufordern genöthigt werden wird.

Zugleich dient auf die öftern Anfragen zur Nachricht, daß, wenn Königliche Diener in Dienstangelegenheiten verreisen, sich dabei aber nicht der Post, sondern eines Hauderer-Gefährts bedienen, sie von der Lösung des Post-Erlaubniß-Scheins durchaus nicht befreit sind. Stuttgart, den 18. März 1807.

---

49 Kön. Ob. Post-Direction. — An sämtl. Postämter, die Berichte über die in jedem Quartal verschlossen werdenden ausländ. polit. Zeitungen betr. d. d. 25. März 1807.

Da die meisten der Königl. Postämter die - nach der an sie ergangenen Signatur - zu erstattenden Berichte über die in jedem Quartal verschlossen werdenden ausländischen politischen Zeitungen noch nicht eingesandt haben; so wird denselben bei einer Strafe von 50 fl. aufgegeben, nicht sowohl die für das erste Quartal 1807. noch rükständigen Berichte, innerhalb 8 Tagen, sondern auch in Zukunft selbige jedesmal zu Anfang des lezten Monats eines Quartals zur Königl. Ober-Post-Direction einzusenden. Sign. Stuttg. den 25 März 1807.

Kön. Ob. Post-Direction. — Bekanntmachung einer Kön. Verordnung, in Betreff der auf Allerhöchsten Special-Befehl mit der Post reisenden Kön. Diener, und der Beförderung derselben auf der Reise, d. d. 28. März 1807.

Die Königl. Ober-Post-Direction ertheilt hiermit auf allerhöchsten Befehl Sr. Kön. Majest. allen ihr untergeordneten Ober-Postmeistern, Postmeistern, Postverwaltern, Ober-Post-Stallmeistern, Post-Stallmeistern und Posthaltern die gemessenste Weisung, jedem Königl.
50 Diener, er sei vom Militair- oder Civil-Stande, der die, nach untenstehendem Schema abgefaßte Königl. Legitimation vorzeigen wird, nicht allein ohne allen Polizei- oder Post-Schein augenblicklich Postpferde zu geben, sondern auch solcher vorzugsweise aller bestellten Extra-Posten oder Post-Wägen ohne Ausnahme, als für Se. Königliche Majestät selbst, dergestalt zu befördern, daß sie weder bei Tag noch bei Nacht mehr als wenige Minuten bei ihrer Abfertigung aufgehalten werden. Jeder Post-Beamte der darwider handelt, soll unausbleiblich cassirt, und nach Befund der Umstände mit höheren, selbst mit Leibesstrafen belegt werden. Decret. Stuttg. den 28. März 1807. Kön. Ober-Post-Direction.

Schema.

Vorzeiger dieses wird auf Allerhöchsten immediaten Befehl abgeschikt, (versendet) (beauftragt.) Gegeben N. den 180

(L. S.) Friderich.

Für N. N. ad Mandatum S. Reg. Maj. proprium.

Geh. Cabinets-Direktor von Menoth.

Se. Königl. Maj. haben mittelst allerhöchsten Dekr. v. 27. d. M. folgende Posthalter auf den noch unbesetzten Postämtern der verschiedenen neuen Routen zu ernennen, solchennach

1) das Postamt in Wüstenroth dem N.N. Burckhardt aus Bitzfeld,
2) das Postamt in Oedenwaldstetten dem dortigen Wirth Matthaeus Knoll,
3) das Postamt in Zwiefalten, dem Stern-Klosterhauswirth Georg Reiching daselbst,
4) das Postamt Kirchheim unter Teck, dem daselbst wohnenden Substitut Bilepp,
5) das Postamt Rotenburg, dem dortigen Kronenwirth Albert Riedlinger,
6) das Postamt Oberndorf, dem dortigen Paradieswirth Leonhard Platz,
7) das Postamt Pfalzgrafenweiler, dem dasigen Ochsenwirth Rauscher,
8) das Postamt Freudenstatt, dem bisherigen dortigen Stadtboten Ludwig Lutz, und
9) das Postamt Magstatt, dem Hirschwirth Johann Georg Dürr daselbst allergnädigst zu übertragen, so wie ferner den bisherigen Conducteur Notz zum Aufseher über die sämtl. Post-Wägen und zugleich zum Paker bei dem hiesigen Kön. Ober-Postamt,

an dessen Stelle aber als Conducteur des Schaffhauser Wagens, den bisherigen Heilbronner-Boten Kalbfell,

dann als Conducteurs, auf dem Postwagen für die Calwer- und Haller-Route, den bisherigen Calwer-Boten Schal,

für die Freudenstätter Postroute den Königl. Gutscher, Gseidlin

für die Tübinger Journaliere, den ehevorigen Haller Stadtboten Bauer,

für die Zwiefalter Route, den bisherigen herrschaftl. Ellwanger Boten Scheffauer,

für die Hornberger Route, den bisherigen Ludwigsburger Stadtboten Häberle, und

den Johannes Widmann von Hier zum 3ten Briefträger bei dem Kön. Ober-Postamt allergnädigst aufzustellen geruhet.

---

62 Kön. Verordnung, den Gerichtsstand der Postbeamten betr. d. d. 10. Dec. 1806. *)

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdem Wir über den Gerichtsstand Unserer Post-Bedienten noch zur Zeit keine Allerhöchste Verfügungen getroffen haben, es aber gleichwohl nothwendig wird, daß ein jeder, der gegen Post-Beamte und andere höhere und niedere Glieder des Post-Personals in Beziehung auf die postamtlichen Verrichtungen derselben, sich beschweren, oder Post-Beamte wegen solcher Handlungen belangen will, wisse, vor welcher Behörde er seine aussergerichtliche Beschwerde oder Klage anzubringen habe; so finden Wir Uns bewogen folgendes zu verordnen:

§. 1. Zuvörderst sind alle und jede obere und niedere Post-Bediente, sie seyen Ober- oder Postmeister, Post-Stallmeister, Post-Verwalter, Posthalter, Post-Offizianten, Conducteurs, Briefträger, Geschirrmeister und Postillons, in Ansehung ihrer Dienst-Pflichten und aller, das Postwesen unmittelbar angehenden Sachen, Unserer allergnädigst bestellten Ober-Post-Direction unterworfen, als zu deren alleinigen Cognition und Verfügung überhaupt alles, was das Postwesen und die Amts-Verrichtungen der Post-Bedienten betrift, gehört; Dabei versteht es sich

§. 2. jedoch von selbst, daß alle niedere Post-Bediente, als Officialen, Condukteurs, Geschirrmeister, Briefträger und Postillons zunächst in allen Disciplinar- und die Postdienst-Verrichtungen unmittelbar angehenden Sachen, demjenigen Postamt und dem, demselben vorgesetzten, Ober- oder Post-Meister, Post-Verwalter und Posthalter, dem sie beigegeben und untergeordnet sind, dergestalt untergeben bleiben, daß

§. 3. dieses Postamt alle von den Untergebenen begangene Dienst- und Disciplinar-Fehler zuerst zu rügen, zu untersuchen, die Untersuchungs-Akten aber nebst einer berichtlichen Anzeige an Unsere Ober-Post-Direction zu der zwekmäßigen weitern Verfügung einzusenden und abzugeben hat. So wie nun

§. 4. alle andere Unsere Collegia und Behörden alle Post-Dienst auch das Postwesen ganz allein betreffenden Sachen an Unsere Ober-Post-Direction zu verweisen haben; so wollen Wir jedoch,

§. 5. daß Unsere Ober-Post-Direction sich hierunter genau nach demjenigen richte, was

*) Diese Königl. Verordnung, die zu der bereits angefangenen Sammlung der Kön. Verordnungen vom Jahr 1806. gehört, wird hier wegen des besondern Bedürfnisses abgedrukt.

Wir in der, Unserm ersten Senat des Ober-Justiz-Collegiums ertheilten Instruktion §. 4. und 5. verordnet haben. Wir wollen und verordnen demnach,

§. 6. daß besagte Unsere Ober-Post-Direction die Befugniß haben solle, die Dienst-Fehler der ihr untergeordneten Personen zu bestrafen, und hierbei bis auf eine Strafe von 50 Rthl. oder 8 Tage Incarceration gehen dürfe; auch

§. 7. alle Vergehungen gegen die erlassenen von Uns allergnädigst sanktionirten Post-Administrations-Verordnungen zu bestrafen befugt sei, wobei Wir Uns in gewissen Fällen nach geschehener allerunterthänigster immediaten Meldung die Allerhöchste Verfügung vorbehalten, indem es leicht seyn könnte, daß bei dergleichen die Publicität nicht Statt finden dürfte, diejenigen Fälle aber soll Unsere Ober-Post-Direction an den ersten Senat Unsers Ober-Justiz-Collegiums übergeben, wo nicht von Legal-Strafen, die in obigen Verordnungen festgesetzt sind, die Rede ist, und welche, nach der Erwägung des Falls einen Straf-Ansatz von mehr als 50 Reichsthalern oder eine stärkere als vierwöchentliche Gefängniß-Vestung- oder Zuchthaus-Strafe erfordern, damit sodann

§. 8. in den Fällen, wo Unsere Ober-Post-Direction mit einer solchergestalt zustehenden executivischen Verfügung vorzuschreiten nöthig findet, die Sache ohne Aufenthalt und Verzug geschehen könne; so wollen Wir alle Unsere Civil- und Militair-Obrigkeiten hiemit angewiesen und befehliget haben, auf geschehene Kommunikation oder Requisition Unserer Ober-Post-Direction prompte Hülfe ergehen zu lassen und zu ertheilen. Sollte aber

§. 9. von einem Post-Bedienten ein solcher Dienst-Fehler oder das Postwesen betreffendes Vergehen begangen werden, das eine schnelle Verfügung erfoderlich und es unmöglich macht, darüber sogleich Verhaltungs-Befehl von Unserer Ober-Post-Direction einzuholen; so befehlen Wir hierdurch allergnädigst, daß in einem solchen, keinen Verzug leidenden, Fall, die an dem Ort befindliche Ober- und Stabs-Aemter ungesäumt, die erforderlichen im Recht begründeten vorläufigen Verfügungen treffen, darüber aber ohne Zeit-Verlust an Unsere Ober-Post-Direction den geeigneten Bericht erstatten, und deren weitere Anordnung und Verfügung gewärtigen. Wie dann weiters

§. 10. Unsere sämtliche, höhere und niedere, obengenannte Post-Bediente in allen peinlichen Sachen und Straf-Fällen den hiezu geeigneten Behöeden unterworfen bleiben; so behält auch

§. 11. ein jeder derselben bei allen andern, den Post-Dienst und das Postwesen nicht betreffenden, Vergehungen, so wie in Ansehung seiner sonstigen bürgerlichen Verhältnisse und bei den gegen ihn, wegen seiner liegenden Güter, über Erbschaft, oder wegen anderer Personal- oder Real-Ansprüche und Forderungen, angestellten Real- oder Personal-Klagen, den Gerichtsstand bei derjenigen Obrigkeit, wohin er oder die Sache ihrer Natur und Eigenschaft nach gehörig ist; jedoch

§. 12. mit dem Vorbehalt, daß, so oft ein solcher Post-Bedienter vor Gericht gefordert oder gegen denselben eine Exekution oder ein Personal-Arrest verhängt, und er hierdurch in Verrichtung seines Dienstes auf einige Zeit verhindert würde, alsdann jedesmal Unsre Ober- und Stabsämter auch übrige Justiz-Behörden der Ober-Post-Direction davon Nachricht ertheilen sollen, damit dieselbe die Verfügung treffen könne, daß der Post-Dienst immittelst nicht leide, noch darin etwas versäumt werden möge. Würde sodann

64 §. 13. ein Postillon bei Führung der Ordinari-Posten, der Couriere und Estafetten oder der Extra-Posten etwas unterwegs begehen, das zwar strafbar, aber nicht peinlich ist, so soll er deßwegen in der Route, auf freier Straße so wenig als in den Dörfern, zum Aufenthalt der Post-Couriere oder Passagiers arretirt, sondern derselbe von der nächstfolgenden Station an die Behörde, für welche sich nach den obigen Bestimmungen und nach der Natur des begangenen Vergehens die Untersuchung eignet, abgeliefert, und von dieser nach Befinden gegen ihn verfahren werden. Wofern aber

§. 14. ein- oder der andere Post-Bediente etwas Peinliches und solch ein schweres Delictum begangen hätte, daß Periculum fugæ vorhanden, und nothwendig sofort zur Captur zu schreiten wäre, so haben Unsere Ober- und Stabs-Beamte, auch Schultheissen, bei Verhängung dieser erforderlich gewordenen Maasregel ohnverweilt die Anstalt zu treffen, daß die ordinari Posten und Brief-Felleisen, Estafetten, Couriers und Passagiers, statt des zur Haft gebrachten Postillons, durch anders des Fahrens und Reitens erfahrene Knechte ohne Zeitverlust zur nächsten Station befördert werden. Wobei es sich

§. 15. von selbst versteht, daß das betreffende Postamt, so wie das, die Captur verhängende Ober- oder Stabsamt von dergleichen Vorfällen an Unsere Ober-Post-Direction schleunigen Bericht erstatte. Würde hingegen

§. 16. Jemand gegen ein Postamt entweder überhaupt über nachlässige oder gar pflichtwidrige Verwaltung des Post-Dienstes Klage zu führen, oder über einzelne Vorgänge und Handlungen, z. B. über Erbrechung, Verspätung, Umleitung, unrichtige Spedition der Briefe, Pakete und Waaren, über Verlust und Beschädigung derselben, über allzuhoch angesezte Taxen, über ein unhöfliches und grobes Betragen, und dergleichen sich zu beschweren haben; so hat derselbe seine Klagen bei Unserer Königl. Ober-Post-Direktion anzubringen, und soll diese, nach vorgenommener oder angeordneter Untersuchung, nicht nur nach Beschaffenheit der Sache den Post-Beamten zur Strafe ziehen, sondern auch, in sofern es ohne gerichtliche Erörterung geschehen kann, dem Klagenden zu seiner Entschädigung und Privat-Genugthuung auf dem kürzesten Weg verhelfen, dagegen aber

§. 17. soll Unsere Ober-Poß-Direction in dem Fall, wenn sich aus der Untersuchung ergibt, daß die Sache altioris indaginis sei, und eine gerichtliche Verhandlung erfordere, die Sache zum Wege Rechtens in der festgesezten Instanzen-Ordnung verweisen; auch soll,

§. 18. wenn einer oder der andere Theil sich bei den von Unserer Ober-Poß-Direction über Privat-Genugthuungs- und Entschädigungs-Gesuche ertheilten amtlichen Aussprüchen nicht beruhigen wollte, es demselben freistehen, sich auf den Weg Rechtens und das Beneficium instantiarum zu beziehen, und seine Klage gerichtlich anzubringen; so wie dann endlich

§. 19. ein jeder, der sich durch Verfügungen Unserer Ober-Post-Direction beschwert erachtet, ohne deßwegen Klage erheben zu wollen, befugt seyn soll, sich mit dieser seiner Beschwerde an Unser Königl. Kabinets-Ministerium zu wenden, welches Uns den Fall allezeit zur Entscheidung vorlegen wird.

Hierum geschiehet Unser Königlicher Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 10. Dec. 1806.

Friderich.

129

Kön. Ob. Post-Dir. — Bekanntmachung wegen Anordnung eines eigenen Feld-Postamts, d. d. den 11. Mai 1807.

Nachdem Se. Königl. Maj. allergnädigst geruht haben, zur schnelleren und sicherern Beförderung der aus dem Königreiche Württemberg an das Königl. im Feld stehende Armee-Corps, und von diesem in das Königreich gerichteten Briefe, eine eigene Feld-Post anzuordnen, und das Haupt-Feld-Postamt in dem Königl. Hauptquartier aufzustellen; so wird solches dem Publiko hierdurch, mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß es von jezt an und künftig alle zur Armee bestimmte Briefe, dem hiesigen Königl. Ober-Postamt zur Beförderung zu übergeben, auch für jeden einzelnen Brief ohne Rükksichtnahme der nähern oder weitern Entfernung des Hauptquartiers des Königl. Armee-Corps 24 kr. Brief-Porto zu entrichten habe; und daß keine Paquete oder mit Geld beschwerte Briefe zur Besorgung
130 durch das Königl. Feld-Postamt angenommen werden können. Stuttgart d. 11. Mai 1807.

Königl. Ober-Post-Direction.

Es folgt die *»Post-Dienst-Instruction«* vom 25. April 1807. Diese ist nachfolgend zusammengefaßt worden. In dem *»Staats- und Regierungsblatt«* erstreckt sich deren Veröffentlichung von Heft Nr. 32 (Seite 142) bis Nr. 47 (Seite 222). Die einzelnen Seiten sind am Rande vermerkt.

Nro. 32. 1807.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 26. Mai.

Kön. Ob. Post-Direction — Post-Dienst-Instruction, d. d. 25. April 1807.

Nachdem unter allerhöchster Genehmigung Sr. Königl. Maj. den sämtlichen Königl. Post-Beamten eine neue Dienst-Instruktion ertheilt worden ist, und in derselben sich mehrere Punkte finden, welche auch dem Publikum zur Wissenschaft und Nachachtung gebracht werden müssen, so wird diese allergnädigst genehmigte „Post-Dienst-Instruktion" ihrem ganzen Inhalt nach hiedurch zur legalen Kenntniß des Publikums gebracht.

§. 1. Allgemeine Verordnung, wie sich ein Post-Beamter zu verhalten.

Zuvorderist und im Allgemeinen hat der Post-Beamte alles dasjenige zu leisten und zu erfüllen, was einem treuen Diener gegen seinen allergnädigsten König und Herrn obliegt und gebühret, daher sich die Beförderung des allerhöchsten Interesse und die Entfernung jeden Nachtheils und Schadens zur ersten und angelegentlichsten Pflicht zu machen, sich zu jedem — ihm übertragen werdenden Geschäft oder Auftrag stets willig und bereit finden zu lassen, solches nach besten Kräften, Einsichten und Gewissen treu und redlich zu vollführen, überhaupt auch und in allen Stükken seinem allergnädigsten König und Herrn treu, redlich und rechtschaffen zu dienen.

§. 2.

Hat derselbe in Ansehung des — ihm übertragenen Post-Dienstes allen — von der ihm vorgesezten Königl. Ober-Post-Direktion erlassenen, hierauf Bezug habenden Verordnungen und Anweisungen eine — eben so pünktliche als gewissenhafte und ununterbrochene Folge zu leisten.

§. 3.

Die dabei Statt findende Expeditions-Geschäfte ordnungs- und regelmäßig zu verrichten. Zu dem Ende

§. 4. Expeditions-Zimmer.

für seine Post-Geschäfte ein eigenes wohl verwahrtes Zimmer zu halten, und in dasselbe niemanden den Zutritt zu gestatten, sondern die Aufgabe mittelst eines angebrachten Schalters oder Fensters zu veranstalten und zu besorgen.

§. 5. Wann sich der Post-Beamte auf der Expedition einzufinden hat.

Sich in diesem Zimmer zu denjenigen Stunden, wo die ankommende und abgehende Posten, und die Aufgabe der Briefe und Pakete seine Gegenwart erfordern, pünktlich und ordentlich einzufinden; dabei auch

§. 6. Wie sich derselbe gegen das Publikum zu benehmen habe.

denjenigen Personen, mit welchen er Amtshalber in Verkehr kommt, eine eben so bescheidene als vollständige Auskunft zu ertheilen.

§. 7. Taxation der Briefe.

In Ansehung der Taxation sowohl der Briefe als der Pakete sich genau an die bestehenden Tariffs zu halten, und dabei nach den allgemeinen Grundsäzen des rechtschaffenen Mannes und Dieners niemanden hierinn weder zu Lieb noch zu Leid zu handeln.

§. 8. Beförderung der Ordinarien und Postwägen.

Die Beförderung der Ordinarien und Postwägen sich eifrigst angelegen seyn zu lassen, und deswegen auch auf die — hierzu aufgestellte Postillions ein wachsames Auge zu haben,

§. 9. Rechnung, und wann solche einzusenden.

Die Post-Rechnungen bei unausbleiblicher Strafe innerhalb der ersten 15 Tage des neuen Quartals mit dem baaren Ueberschuß zur Ober-Post-Direktion einzusenden, die — zu den Ausgabs-Posten erforderliche Quittungen aber auf Stempel-Papier beizulegen.

§. 10. Einrichtung der Quartalien.

Was die Post-Quartalien betrift, so beschränken sich solche je zu 3 Monaten, so daß sie
vom 1sten Januar bis Ende März das 1ste Quartal —
vom 1sten April bis Ende Juni das 2te —
vom 1sten July bis Ende Septembers das 3te — und endlich
vom 1sten Oktober bis Ende Decembers das 4te Quartal ausmachen.

§. 11. Beantwortung der Rechnungs-Anstände.

Sind die — bei den Rechnungen sowohl der reutenden als fahrenden Post sich ergebenden Anstände spätestens innerhalb 8 Tagen a dato insinuationis mit der gehörigen Erweislichkeit beantwortet oder die — noch fehlende Gelder unfehlbar binnen dieser Zeitfrist an die Rechnungs-Revision zu Stuttgart einzusenden.

§. 12. Einsendung der Gelder, wie solche geschehen muß.

Die Einsendung der Gelder zur Königl. Ober-Post-Casse muß in Conventions-Sorten und zwar in gut mit dem Amts-Siegel versiegelten Gucken à 15 fl., 20 fl., 25 fl. 30 fl., 40 fl., 50 fl., 54 fl., 100 fl., 108 fl., 110 fl., 162 fl. rc. geschehen, welche mit der Aufschrift des einsendenden Post-Amts versehen seyn müssen. (Die Fortsezung folgt.)

---

146 **Kön. Ob. Post-Direction — Post-Dienst-Instruction. (Fortsez.) d. d. 25. April 1807.**

Besondere Vorschriften bei der reutenden Post.

Was nun insbesondere die verschiedene Expeditionen betrift, so finden hierbei noch weitere Vorschriften Statt, und zwar ist

A) bei der reutenden Post

§. 1. Was bei der Aufgabe der Briefe zu beobachten.

auf alle — dem Post-Beamten zur Besorgung und Spedition übergeben werdende Briefe — der Stempel des Orts auf derjenigen Seite, worauf die Addresse stehet, und zwar auf dem — noch übrigen leeren Raum derselben deutlich aufzudrüken, damit aus Ungewißheit, woher der Brief könme, dem Empfänger weder zu viel noch zu wenig Porto abgefordert werde.

§. 2. Portotaxirung der ins Ausland gehenden unfrankirten Briefe, und deren Verrechnung.

Sind die — nach dem Ausland unfrankirt abgehende Briefe, in so fern sie nicht ausdrüklich bis an die diesseitige Gränze frankirt werden müssen, derjenigen benachbarten fremden Post-Behörde, womit das Postamt im Paket-Schluß stehet, so weit als sie durch das Königreich laufen, pünktlich vorzutaxiren, und dieser Zutax oder resp. Porto gegen dasjenige, was vice versa auf die nemliche Weise von gedachten fremden Behörden posttäglich angesezt wird, gleich mit Ablauf des Quartals zu liquidiren, in der Rechnung aber nur das Effektive — der Königl. Post-Casse zugehörige Porto und Franco in Einnahme zu bringen, auch ist das eingenommene Franko bei jedem Brief sogleich mit Rothstein auf der Rükseite zu bezeichnen.

§. 3. Chargirte oder rekommandirte Briefe.

Chargirt oder rekommandirt abgehende Briefe sind mittelst deutlicher Bemerkung der Addresse in die — mit jedem Brief-Paket abgehende sogenannte Correspondenz-Charte und in ein besonderes — hierzu bestimmtes Manual einzutragen, und damit solche bei Eröfnung des Pakets vor andern in die Augen fallen, mit dem Zeichen

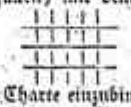

zu versehen und in die Correspondenz-Charte einzubinden, als wofür dem Expeditor mit Einschluß des ausstellenden Scheins 6 kr. über das Porto von dem Aufgeber einzuziehen erlaubt, dagegen derselbe aber 25 fl. dafür zu bezahlen gehalten seyn soll, wenn erwiesen ist, daß der Brief durch sein Verschulden verloren gegangen sei.

§. 4. Vestellung der Lokal-Briefe.

Die ankommende Lokal-Briefe hat der Post-Beamte, wofern kein eigener Königlicher Briefträger aufgestellt wäre, durch vertraute und sichere Personen gleich nach Ankunft der Post pünktlich abliefern zu lassen, wobei es in Ansehung der Ablieferungs-Gebühr à 1 kr. per Brief bei der schon bestehenden Norm sein Verbleiben haben soll.

§. 5. Ankommende Correspondenz-Carten.

Sind die — mit den Amts-Paketen angekommene Correspondenz-Charten wohl zu verwahren, das darinn enthaltene Porto in ein — besonderes hierzu eingerichtetes Manual zu tragen, die Charten selbst aber quartalweise mit der Amts-Rechnung an die Königl. Ober-Post-Direktion einzusenden.

§. 6. Der Post-Beamte hat in seinem Dienst die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Hat der Post-Beamte die strengste Beobachtung des Post-Geheimnisses sich zur unabweichlichen Pflicht zu machen, und daher in keinem Fall sich eine Verletzung oder gar eine Eröfnung der — durch seine Hände gehenden Briefe zu erlauben, so lieb ihm die Erhaltung seiner Ehre und des — ihm allergnädigst übertragenen Post-Dienstes ist.

§. 7. Einsetzung des Porto und Franko in die Correspondenz-Carten und Manual.

Nach pflichtmäßiger und mit dem Tarif übereinstimmender Taxation der Briefe hat der Post-Beamte den Ertrag für die eingegangenen Porto- und abgegangenen Franko-Briefe sowohl in die — zu jedem Amts-Paket gehörige Correspondenz-Charte als in das Manual richtig einzutragen, aus welchem letzteren alsdann quartalweise die Rechnungen gebildet werden.

§. 8. Retourbriefe und deren Behandlung.

Diejenigen Briefe, welche von dem Ort, an welchen sie addressirt sind, an seinen der Aufgabe, entweder weil die Person nicht zu erfragen, oder aus andern Ursachen retour kommen, müssen, falls der Aufgeber nicht ohnehin bekannt wäre, von dem Post-Beamten eröfnet, nach Ansicht der Unterschrift mit einem Umschlag versehen, an den Absender überschrieben und demselben gesiegelt und unverweilt zu expediren werden. Bei unbezahlten derlei Briefen ist dem Absender nur das einfache Porto für den Hinweg abzuverlangen, und der Königl. Casse zu verrechnen.

§. 9. Convertirung der Brief-Pakete.

Die Brief-Pakete sind gut mit Papier zu versehen, besonders wenn sie weit versendet werden, damit die darinn enthaltene Briefe nicht verletzt werden mögen. (Die Forts. folgt.)

151

Kön. Ob. Post-Direction — Post-Dienst-Instruction, (Forts.) d. d. 25. April 1807.

§. 10. Revision der Briefpost bei der Ankunft.

Bei Ankunft der Briefpost hat der Post-Beamte den Stundenzettel einzusehen, die Stunde der Ankunft darinn zu bemerken, die eingeschriebenen Brief-Pakete nachzuzählen, wenn ein oder das andere etwa mangeln sollte, es im Stundenzettel zu bemerken, und sogleich sowol dem ersten rükliegenden, als auch jenem Postamt, dessen Paket sich nicht vorfindet, anzuzeigen. Auch

§. 11. Fleißige Untersuchung der Beschaffenheit der Felleisen und deren nothwendige Ausbesserung.

Auf die Beschaffenheit des Felleisens genau zu achten, und falls es beschädigt ankäme, die nöthige Sorge zu tragen, daß es augenblicklich ausgebessert oder umgetauscht werde, damit keines der — darinn enthaltenen Pakete verloren gehen oder beschädigt werden möge.

§. 12. Abgang der Briefpost.

Nach geschehener Expedition, die (einige Post-Aemter ausgenommen) über eine halbe Stunde nicht dauern darf, indem die — aus dem Ort mitzugebende Pakete schon vor Ankunft der Post geschlossen seyn müssen, auch nach Einschreibung der Stunde des Abgangs in den Stundenzettel ist dieses Brief-Felleisen sofort durch einen guten und sichern Postillion reutend weiter zu befördern. Sollte dasselbe indessen für diese Art von Versendung zu schwer seyn, so wird dem Posthalter in dessen eigener Instruktion die Erlaubniß ertheilt, es auf einem leichten — mit einem Pferd bespannten Karren, nach Art, wie sie auf den meisten Posten be-

reits eingeführt sind, jedoch dergestalt auf die nächste Station bringen zu lassen, daß dadurch gegen die vorschriftmäßige Frist kein Aufenthalt oder eine längere — der Influenz nachtheilige Verspätung sich ergebe, indem der Posthalter für jede Viertelstunde unerlaubter Verspätung, die auf seinen Postillion fällt, mit der — desfalls längst angeordneten Geldstrafe von 15 kr. unnachsichtlich belegt werden wird.

§. 13. Was zu beobachten, wenn die Brief-Packete benäßt und beschädigt ankommen.

Wenn sich jedennoch durch starke Regengüsse, Ueberfahrt bei ausgetretenen — oder angelaufenen Gewässern Wasser in das Felleisen eindringen und ein oder mehrere Pakete beschädigen sollte, so sind solche auf der nächsten Station frisch zu emballiren, und für weiterer Verderbniß bestens zu sichern, der dadurch verursachte Aufenthalt aber mit der Ursache desselben in dem Stundenzettel anzumerken.

§. 14. Briefe, die poste restante ankommen.

Briefe, die Poste restante ankommen, sind auf der Rükseite mit dem Datum, wann sie eingegangen sind, zu marquiren, und wenn sie nach Verlauf von 3 Monaten nicht anzubringen wären, mit Nachnahme des Porto nur für den Herweg nach §. 9., jedoch unter Bemerkung der Ursache, warum sie remittirt werden, an den Aufgabsort zurükzusenden.

§. 15. Angekommene chargirte Briefe.

Angekommene chargirte Briefe sind, sie mögen poste restante lauten, oder an Personen im Ort addressirt seyn, nicht anders als gegen Bescheinigung abzugeben, im ersteren Fall ist besonders darauf zu achten, daß ein solcher Brief gegen Zurükgabe des — von dem Aufgabs-Postamt ausgestellten Scheins und gegen Gewähleleistung eines — im Ort seßhaften soliden Bürgers ausgehändigt werde.

§. 16. Nähere Bestimmung des Orts, an welchen die Briefe gerichtet werden.

Bei den Aufgaben solcher Briefe, die an unbedeutende Orte, Flecken und Dörfer addressirt sind, ist die Vorsicht zu beobachten, daß in diesem Fall die — einem solchen Ort zunächst gelegene Stadt oder Fluß angemerkt werde. Auch ist bei solchen Ortschaften, dergleichen es mehrere eines Namens giebt, die Landschaft, in welcher dieselbe gelegen ist, beizusetzen.

(Fortsezung folgt.)

---

158 Kön. Ob. Post-Direction — Post-Dienst-Instruction. (Fortsez.) d. d. 25. April 1807.

Estafetten.

Mit der Expedition der reutenden Post ist zugleich diejenige

B) der Estafetten

verbunden, wobei der Post-Beamte in Ansehung der Wichtigkeit sowohl, als der schleunigen Beförderung Nachstehendes zu beobachten und zu befolgen hat:

§. 1. Absendung eines Pakets oder Briefs per Estafette.

Wird ein Schreiben oder Paketchen, das auf diese Weise abgesandt werden soll, bei ihm aufgegeben, so ist zunächst die Addresse desselben mit dem Datum in die sogenannte Estafetten-Correspondenz-Charte einzusezen, und da

§. 2. Einrichtung des Estafetten-Manuals.

nothwendig ist, daß sich der Post-Beamte hierzu ein eigenes Manual halte, so ist auch in dieses die Staffette dergestalt einzutragen, daß dabei das Datum, der Ort, wohin die Staffette laute, wohin sie geritten werde, von wem sie abgegeben worden, zu welcher Zeit sie angekommen und abgegangen sei, und wie viel das Rittgeld auf die nächstgelegene Station besage, pünktlich angemerkt werde.

§. 3. Couvertirung und Ueberschrift der Estaffette.

Ist alsdenn der Estafetten-Brief mit der — in §. 1. berührten Correspondenz-Charte zu couvertiren, und mit der Aufschrift zu versehen:

Estafette
an das Königliche (Ober-) Post-Amt.
in
N. N.

wobei ferner zu beobachten ist, daß, im Fall die Staffette über Stuttgart gehet, dieselbige an das dasige Ober-Post-Amt addressirt, und diesem die weitere Spedition überlassen werden müsse. Im andern Fall aber kann solche auch, nachdem sie einen Weg nimmt, an das zunächstgelegene Baierische oder Badische Haupt-Post-Amt addressirt werden, jedoch ist hiebei, der Natur des Gegenstandes nach, immerhin auf den nächsten Weg bei der Spedition Rükficht zu nehmen.

§. 4. Versiegelung.

Muß dieses Couvert sorgfältig und wo möglich doppelt mit dem Amts-Signet versiegelt werden.

§. 5. Stundenzettel.

Wird diesem Paketchen ein offener gedrukter Estaffetten-Stundenzettel, nach Art, wie die Königliche Ober-Post-Direktion ein Formular davon abgiebt, beigegeben, in welchem der Ort, wohin? das Datum und die Zeit, wann die Staffette abgehet, bemerkt ist. In diesen Stundenzettel tragen die betreffende — der Route unterliegende Post-Aemter die Ankunfts- und Abgangsstunde der Estaffette pünktlich ein, mit dem Beifügen: wie viel das Rittgeld im Verhältniß der Entfernung nach der festgesezten Pferde-Taxe ausmacht.

§. 6. Zurüksendung des Stundenzettels.

Muß das Abgabs-Post-Amt den erneldten Stundenzettel sofort an das Aufgabs-Post-Amt zurüksenden, damit das leztere die Rittgelder hienach berechnen und einziehen kann.

§. 7. Abrechnung über die Estafetten-Gebühren.

Ist in Ansehung der leztern wo möglich quartalweise oder wenigstens nicht lange nach diesem Zeitraum mit den unterliegenden Post-Aemtern Abrechnung zu treffen und deren Guthaben pünktlich zu berichtigen.

§. 8. Einkassirung der Estafetten-Gebühren von dem Aufgabs-Post-Amt.

Da somit das Aufgabs-Post-Amt einzig und allein für die Bezahlung verantwortlich bleibt, so hat auch dasselbe die Rittgebühr für jede Station nach der bestehenden Pferde-Taxe nebst 4 kr. p Meile Postillions-Trinkgeld und 1 fl. 30 kr. Speditionsgebühr, für sich selbst dem Aufgeber zu berechnen und von demselben einzuziehen.

§. 9. Estaffetten-Taschen.

Wenn die Expedition geschehen, und die Staffette weiter zu versenden, auch nach §. 5. im Stundenzettel das Nöthige bemerkt ist, verwahrt der Post-Beamte das Paketchen mit dem leztern sorgfältig in einer der — bei jedem Amt vorräthigen Estaffetten-Taschen und übergiebt diese seinem Postillion mit der deutlichen Aeusserung, auf welche nächstgelegene Station er die Staffette zu reuten habe.

§. 10. Schnelle Beförderung der Estaffetten.

Ist bei Ueberführung einer Estaffette dem Postillion nicht nur die schleunigste Beförderung, sondern auch das zu empfehlen, daß bei einem — ihn unversehens treffenden Unglük, er angelegentlichst dafür zu sorgen hätte, daß vor allen Dingen die Staffette durch eine andere sichere und vertraute Person reutend auf die nächstgelegene Station gebracht werde, damit dadurch keine — in ihren Folgen höchst nachtheilige Verspätung geschehen möge.

§. 11. Estaffetten-Empfangs-Scheine.

Wird der Post-Beamte zu seiner Beruhigung sich von der nächstgelegenen Station über die Ablieferung und die Zeit der Ankunft einer jeden Staffette durch den retour reutenden Postillion ein Recepisse abgeben lassen, das ihm von dem benachbarten Post-Beamten nicht verweigert werden darf.

§. 12. Beschädigt angekommene Estafetten.

Im Fall ein Estafetten-Paket beschädigt ankäme, hat der Post-Beamte solches mit einer weitern Enveloppe zu versehen, wenn es hingegen ganz durchnäßt wäre, ist solches zu Vermeidung einer größeren Beschädigung von neuem zu couvertiren, der Vorfall aber im Stundenzettel anzumerken.

§. 13. Anberaumte Zeit zur Spedition.

Zur Spedition einer Staffette ist eine halbe Stunde, und bei den unterliegenden Stationen, wo es nur das Einschreiben in den Stundenzettel erfordert, und sie nicht umspedirt wird, ¼ Stunde Aufenthalt festgesezt.

§. 14. Estaffetten, welche im Ort bestellt werden.

Für ankommende Staffetten, welche im Ort selbst abgeliefert werden, ist ein eigenes Ablieferungs-Büchlein beim Amt zu halten, worinn der Empfänger die richtige Abgabe zu bescheinigen hat.

§. 15. Ablieferungs-Gebühr.

Für die Ablieferung einer Staffette soll dem Briefträger 30 kr. von dem Empfänger einzuziehen erlaubt seyn. (Die Fortsezung folgt.)

C) Fahrende Post.

Neben dem, daß sich hiebei auf die Eingangs erwähnte allgemeine Anordnung berufen wird, hat der Post-Beamte noch weiters die hienach benannte Vorschrift zu befolgen.

§. 1. Einrichtung des Expeditions-Zimmers. — Gute Verpakung der Amtsstüke.

In Beziehung auf die in §. 4. erwähnte Einrichtung des Zimmers ist bei der fahrenden Post hauptsächlich auch auf gute und sichere Aufbewahrung der größern Stücke Rücksicht zu nehmen; in Ansehung der zur Versendung übergeben werdenden Pakete, Ballots, Küsten, Coffres, Schachteln ꝛc. hat der Expeditor genau darauf zu achten, daß alles wohl und gut gepakt, emballirt und versiegelt sey, damit während dem Ueberführen nichts Schaden nehmen, oder gar zu Grund gehen möge. Gleiche Sorgfalt ist auch auf diejenige Postwagen Effecte zu richten, welche nur durchpassiren, solche sind im Fall einer bemerkten Beschädigung in Beyseyn des Conducteurs durch frische Emballage oder sonstige Reparatur vor

166 weiterem Schaden möglichst zu verwahren, auch in der Postwagen-Charta zu bemerken, auf welche Weise ein solches Stük schadhaft angekommen sey. Wann

§. 2. Aufgabe von solchen Stüken, die nicht gehörig gepakt sind.

Stücke, die nicht sorgfältig gepakt sind, aufgegeben werden, so hat der Expeditor dieselbe mit bescheidener Anweisung einer bessern Verwahrung um so zuverläßiger zurükzugeben, als der — besonders mit beschwerten Briefen und Geld-Paketen aus einer solchen schlechten Verwahrung entstehende Verlust ihm entweder den ganzen Ersaz oder eine den Umständen angemessene Geld-Strafe zuziehen würde; nicht weniger hat derselbe, wenn bey der Uebergabe ein oder das andere Stük fehlen sollte, solches in der Charta mit dem Wort „hat gefehlt" zu bemerken, und die Aufgabs-Station davon zu benachrichtigen.

§. 3. Angabe des Inhalts und Werths.

Hat der Aufgeber bei dergleichen Stüken den Inhalt und Werth derselben genau anzugeben, und der Expeditor solchen in Charta und Manual genau einzutragen.

§. 4. Wägung, Stemplung und Inchartirung der Postwagen-Stüke.

Sind alle zur Versendung mit dem Postwagen aufgegeben werdende Pakete, Ballots ꝛc. genau zu wägen und unter die gehörige Rubrique mit dem Gewicht, Frachtbrief, Addresse, Buchstaben, Nummern oder sonstigen Zeichen, wie sie darauf befindlich sind, in das Manual und die gehörige Charta einzutragen, mit dem Stempel zu versehen, damit bei Ankunft des Postwagens diese Stüke dem Conducteur ohne langen Aufenthalt übergeben werden können. Zu mehrerer Sicherheit, damit bei etwa zufällig vorkommenden gleichen Zeichen keine Verwechslung vorgehe, ist noch überdieß jedes Ballot mit dem Namen des Orts, wohin es gehört, deutlich zu versehen.

§. 5. Taxation.

In Absicht auf die Taxation wird der Expeditor genau darauf sehen, daß dieselbe pünktlich nach dem bestehenden Tarif geschehe, auch das jenseitige Porto von dem diesseitigen richtig separirt und sowohl in die Postwagen-Charten als in das Manual eingetragen werden, indem das zu wenig eingenommene dem Expeditor bei der Revision nachgefordert würde.

Auslagen und deren Verrechnung.

Die gewöhnlichen in der eigenen Rubrique vorkommenden Auslagen sind wie bisher privatim mit den Expeditionen auszugleichen und deshalb nichts in Rechnung zu bringen.

Tarirung des Porto bei großen aber leichten Stüken.

Große, jedoch leichte Küsten, Mode-Schachteln, Verschläge ꝛc. sind nicht nach dem wirklichen Gewicht, sondern um ein Drittel und nach Beschaffenheit um die Hälfte höher zu taxiren, als es der Gewichts-Tarif mit sich bringt.

Briefe, die mit einem Ballot oder Paket versendet werden, und mehr als 1 Loth wiegen, sind besonders in die Charte einzutragen, und zu taxiren.

Flüssige und verderbliche Sachen dürfen auf den Postwagen nicht angenommen werden; eben so allzuschwere Ballots ꝛc. mit Ausnahme der Geld-Pakete.

Flüssige, für die Postgüter verderbliche und gefährliche Sachen, z. B. Oehl, besonders brennbare Oehle, Schwefel, Pulver ꝛc. dürfen zur Versendung nicht angenommen werden, eben so wenig allzuschwere Ballots, die das Gewicht von 50 bis 60 Pfund übersteigen, wobei jedoch zu bemerken ist, wie vorzüglich auch auf die Form schwerer Stüke (nemlich daß solche nicht in zu langen unbeholfenen Küsten, Körben, Ballots und dergl. bestehen) Rücksicht genommen werden muß, so wie schwere Artikel, welche wenig Raum erfordern, wie z. B. Buchdruker-Schriften, Metall-Waaren u. dergl. auch wenn sie obiges Gewicht übersteigen,

allerdings angenommen werden können, auch versteht sich von selbst, daß bei Geld-Remessen das größere Gewicht rücksichtlich ihrer Annahme keine Schwierigkeit veranlassen kann, überhaupt wird ein kluger Expeditor von selbst richtige Beurtheilung, Maas und Ziel bei Annahme der für den Postwagen geeigneten Stüke nicht ausser Acht lassen.

§. 6. Post-Wagen-Scheine.

Wird jedem Absender zu seiner Sicherheit, für das übergebende Postwagen-Stük ein Schein von der Expedition ausgefertiget, wofür dem Post-Beamten 4 kr. zu erheben erlaubt ist.

Poste restante-Stüke.

Sollte der Fall eintreten, daß der auswärtige Absender sein Paket, Felleisen, Coffre ꝛc. poste restante an den Abgabs-Ort addressiren und es dort selbst empfangen wollte, so hat der Expeditor solches nicht eher verabfolgen zu lassen, als bis sich der Empfänger und respv. Absender durch Zurükgabe des Original-Scheins, der ihm bei der Aufgabe ausgefertiget worden oder durch Bürgschaft eines vermöglichen seßhaften Bürgers auf eine solche Art legitimirt hat, daß jeder Zweifel wegen Defraudation gehoben wird, wie sich dann der Expeditor selbst zuzuschreiben hat, wenn er durch irrige und unvorsichtige Abgabe eines solchen Amts-Stüks in den gänzlichen Ersaz desselben sowohl, als auch in den der etwa darauf haftenden Auslagen und Porto condemnirt würde. (Die Fortsezung folgt.)

174

§. 7. Einschreiben der Stüke in die Charten.

Beim Einschreiben der Stüke in die Post-Charte hat sich der Post-Beamte einer deutlichen und leserlichen Handschrift zu befleißigen, und hauptsächlich auch darinn pünktlich zu seyn, daß das Porto nicht mit dem Franko und so vice versa verwechselt werde. Würde sich der Expeditor hiebei einige Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, so soll demselben der Ersaz des der Königl. Casse hierdurch zugehenden Schadens ohne weitere Gegenvorstellung zur Last fallen. Sollten ihm indessen von andern Post-Aemtern solche Stüke zukommen, bei welchen evident wäre, daß sie nach der Addresse bei der Aufgabe bezahlt werden, so hat der Expeditor den dißfallsigen Irrthum dem Aufgabs-Postamt sogleich anzuzeigen, und nach erhaltenem Bericht desselben solchen in Charten abzuändern, auch wo möglich die Addresse der Charta anzuheften.

§. 8. Inchartirung der ganzen Addressen.

Zu mehrerer Gewißheit bei der Bestellung derjenigen Pakete, welche an Kaufleute addressirt sind, ist bei dem Einschreiben in die Charte und das Manual auch der Vorname zu bemerken, weil öfters der Fall eintritt, daß mehrere Einen Zunamen führen, und sich nur durch den Tauf- oder Vor-Namen unterscheiden.

Aufbewahrung der Charten.

Die für eine Expedition besonders ausgefertigte und bei derselben liegen bleibende Postwagen-Charten sind wohl aufzubewahren, und am Ende jeden Quartals mit der Rechnung als Beilagen einzusenden.

§. 9. Anordnung, wie die Stüke zu inchartiren sind.

Was die Art des Einschreibens der Stüke betrift, so ist in der durchpassirenden Haupt-Charta vornen am Rand von der linken zur rechten Hand der Ort beizusezen, alsdann die zu versendende Stüke, mit der Nummer, Addresse, Zeichen und Benennung des Orts, wohin? einzuschreiben, nicht weniger das dafür erhaltene Franko und zwar, was der dißseitigen und jenseitigen Post-Behörde zugehört, in den verschiedenen Columnen deutlich zu bemerken.

Bei denjenigen Stüken, welche als weiter hergekommen, bei einem oder dem andern Postamte frisch in eine andere Charta eingetragen werden, ist das Franko nicht in die darzu bestimmte Linie, sondern als von einem andern Postamt eingenommen und zu verrechnen, nur innerhalb Falz zu bemerken; derjenige Expeditor, welcher dieses zu thun unterlassen würde, hat sich den für ihn hieraus nothwendig entstehenden Schaden und Nachtheil selbst zuzuschreiben.

Sollte die Haupt-Charta durch zu viel bereits eingeschriebene Stüke keinen hinlänglichen Raum mehr haben, so ist eine Bei-Charta zu verfertigen, welche der Haupt-Charta mit der Anmerkung: nebst einer Bei-Charta anzuheften ist.

§. 10. Nöthige Amts-Versiegelung der mit Gold ꝛc. beschwerten Briefe.

Alle mit gemünztem Gold, Banko-Zetteln und Coupons aufgegeben werdende Briefe sollen dem Post-Beamten von dem Aufgeber unversiegelt übergeben, der Inhalt in seiner Gegenwart nachgezählt, und hierauf sowohl mit dem Königl. Post-Signet, als mit seinen eigenen sorgfältig gesiegelt werden, wofür der Expeditor von dem Aufgeber 2 kr. zu erheben hat.

§. 11. Passagiers.

Diejenige Reisende (Passagiers) welche sich des Postwagens bedienen wollen, sind, so weit sie im Württembergischen reisen, anzuhalten, daß sie von dem Ort der Abfahrt bis zu jenem, wo sie von dem Postwagen abgehen, das Fahrgeld tarifmäßig bezahlen; das Einsteigen der Passagiers in den Postwagen muß vor dem Posthause geschehen, auch hat der Post-Expeditor denselben zuvor die Stunde zu bestimmen, um welche sie sich einzufinden haben.

§. 12. Erhebung des Betrags für den Plaz des Passagiers.

Jeder Passagier, der sich des Postwagens bedient, hat gleich beim Einschreiben den tarifmäßigen Betrag für seinen Plaz zu entrichten, welcher sodann in Charta zu verrechnen ist, und bei einer anderwärtigen Entschliessung des Passagiers nur in dem Fall vor Abgang des Postwagens wieder zurükgegeben werden darf, wenn er durch Krankheit von der vorgehabten Reise abgehalten würde.

Freie Bagage.

An Bagage soll jedem Passagier 40 Pfund frei mit sich zu führen erlaubt seyn, was dieses Gewicht übersteigt, hat der Expeditor nach dem Tarif für Passagiers sich bezahlen zu lassen und zu verrechnen.

Unerlaubte Bagage der Reisenden.

Unter Hinweisung auf den §. 5. kann einem Passagier die Mitführung von übermäßig großen Truchen, Fässern und Küsten nicht gestattet werden, hingegen darf derselbe einen ordentlich geformten Coffre, Felleisen oder Ballot, wenn solche auch einen Centner betragen sollten, nach der oben angeführten Bestimmung, nemlich der Bezahlung des Uebergewichts mit sich nehmen.

Wenn aber ein Reisender neben seinen Effecten beträchtliche Geldsummen in Küsten oder anderer Emballage als Passagier-Gut mit sich führen — und die Ueberfracht nach obiger Bestimmung bezahlen wollte, so ist solches nicht zu verstatten, sondern derselbe anzuweisen, den Betrag anzugeben, solches besonders einschreiben zu lassen, und das Porto nach dem Geld-Tarif zu bezahlen.

§. 13. Einschreiben des Reisenden in die Charte.

Muß der Name des Reisenden, wie ihn derselbe angibt, sowohl in die Charte als ins Manual pünktlich eingetragen, und dabei bemerkt werden, ob und was er an Bagage, oder ob er keine mit sich führe.

§. 14. Eigene nöthige Aufsicht des Passagiers auf seine Bagage.

Haben die Passagiers bei dem Um- und Abpacken des Postwagens auf die mit sich führende Bagage selbst Obacht zu haben, indem man hiefür von Seiten des Königl. Post-Instituts nicht verantwortlich ist.

§. 15. Verdächtige Personen werden nicht als Reisende angenommen. — Verbot der Hunde und des Tabakrauchens.

Verdächtige und unreine, auch sonst denen übrigen Reisenden offenbar zur Last fallende

176 Personen, wenn sie sich des Postwagens bedienen wollen, sind ohne weiteres abzuweisen, auch ist sowohl wegen Gefahr als öfterer Unbequemlichkeit für die Reise-Gesellschaft keinem Passagier erlaubt, weder Tabak zu rauchen, noch Hunde im Wagen mitzuführen.

§. 16. Ordnung der Plätze.

In Ansehung der Pläze ist auf diejenige Personen, welche mit einem Postwagen schon weiter hergekommen sind, und sich dessen noch ferner bedienen wollen, zuerst Rükksicht zu nehmen; nach diesen folgen die im Ort sich meldende Personen, und zwar so, daß dabei ohne alle Rükksicht des Standes und sonstiger Verhältnisse die Pläze nach der Ordnung, wie sich die Personen melden, zuzusichern sind, um der weiter herkommenden Personen willen, ist auch vor Ankunft des Postwagens nur wenig Reisenden Zusicherung auf Pläze zu geben, damit die Bei-Chaisen so viel möglich vermieden werden.

(Die Fortsezung folgt.)

Kön. Ob. Post-Direction — Post-Dienst-Instruction. (Fahrende Post. Forts.) d. 25. April 1807.

§. 17. Vorspanns-Pferde.

Die Vorspanns-Pferde betreffend, so sind sie nur dann abzugeben erlaubt, wenn es entweder die Ladung mit sich bringt, oder ungewöhnlich schlechte Wege, durch anhaltenden Regen oder tiefen Schnee eintreten sollten; diese Nothwendigkeit ist in denen eigends hierzu bestimmten Vorspanns-Billets durch die Unterschrift des Conducteurs auf Pflichten zu verificiren, welche hierauf neben einer zu verfertigenden Consignation als Belege der jeweiligen Quartal-Rechnung anzufügen sind. Die Ladung mit Einschluß des ganzen Postwagens ist nemlich festgesezt: auf die im Accord laufende in denen Sommer-Quartalien

für 6 Pferde	—	—	16 bis 24 Ctr.
für 8 Pferde	—	—	24 bis 30 Ctr.

in den Winter-Quartalien

für 6 Pferde	—	—	16 bis 20 Ctr.
für 8 Pferde	—	—	20 bis 26 Ctr.

Hiebei wird jeder Passagier mit Einschluß der ihm frei gelassenen Bagage zu 40 Pfund, im Gewicht zu 200 Pfund und der Conducteur zu 160 Pfund angeschlagen; um diese Anzahl Pferde bestimmen zu können, hat daher der Expeditor das Gewicht aus der Charte genau zu berechnen und im Ganzen im Stundenzettel anzumerken, auch jedesmal pünktlich in demselben auf obhabende Pflichten zu bemerken, warum Vorspanns-Pferde abgegeben worden. Die Bezahlung eines jeden Vorspann-Pferds nach Verhältniß der Stations-Entfernung ist in dem Besoldungs-Decret des Posthalters festgesezt. Was

§. 18. Nacheboten.

den Gebrauch der Nacht-Boten betrift, so ist blos dann ein solcher mitzugeben, wenn der Postwagen bei Nacht abfährt, oder aber vorauszusehen ist, daß es einige Stunden früher Nacht werden würde, als er die nächste Station erreicht.

§. 19.

Die Nothwendigkeit derselben in eigenen gedrukten Billets von dem Conducteur zu attestiren, welche hierauf, wie die Vorspanns-Billets, als Belege in der Rechnung zu der deßhalb jedes Quartal zu entwerfenden eigenen Consignation dienen; was für jeden solchen ganz angesezt werden darf, bestimmt gleichermaßen das Besoldungs-Decret, das jeden Orts nach der besondern Localität eingerichtet ist. Dabei ist aber

§. 20

auf tüchtige Läufer zu sehen, und von Seiten des Conducteurs nicht zu gestatten, daß ein solcher Bote, wie es schon mehrfältig vorgekommen, in den Postwagen aufgenommen werde, vielmehr ist derselbe anzuweisen, dem Wagen immer so zu folgen, daß er den hintern Theil desselben stets im Auge hat, und somit augenblicklichen Lärmen machen kann, wenn dorten von irgend jemand ein Diebstahl durch Abschneiden der über dem Korb sich befindenden Decke vorgenommen werden wollte.

Besagter Bote erhält dann nach vollbrachtem Gang immerhin seinen Lohn von dem nächsten Expeditor, der hierauf das von dem rükliegenden ausgestellte Billet in seine Rechnung aufnimmt. (Die Fortsezung folgt.)

182

Kön. Ob. Post-Direction — Post-Dienst-Instruction. (Fahrende Post. Fortsez.) d. 25. April 1807.

§. 21. Revision des Postwagens bei der Ankunft, und Uebergabe der Stücke an den Conducteur beim Abgang.

Bei Ankunft des Postwagens hat der Expeditor den Stundenzettel zuerst nachzusehen, und in solchen einzusezen, zu welcher Zeit derselbe bei ihm angekommen ist. Nach vorgenommener Durchsicht der Charten sind hierauf die Pakete, Gelder ꝛc. die der Conducteur für die betreffende Station mitbringt, demselben abzunehmen, und deren Empfang in der Charte zu bemerken, sofort in dieselbe sogleich diejenige Effekten einzutragen, die bei dem Post-Beamten für diesen Wagen aufgegeben werden; nach legaler Uebergabe der letztern an den Conducteur ist hierauf im Stundenzettel mit Bemerkung der Anzahl der Pferde und der Passagiers auch die Zeit des Abgangs pünktlich zu verzeichnen, und hierauf durch 4 gute Pferde und mit einem sichern und nüchternen Postillion weiter zur nächsten Station führen zu lassen, auch seine Postillions anzuhalten, daß dieselbe im Dienst die Königl. Post-Livree tragen, und das Posthorn führen. Sollte übrigens

DASV Postgeschichte und Altbriefkunde Nr. 193 / Oktober 2014

§. 22.

durch einen besondern Vorfall der Postwagen über die bestimmte Zeit aufgehalten werden, so ist solches von dem Post-Beamten in dem Stundenzettel umständlich zu bemerken.

§. 23. Verordnung wegen nicht an Ort und Stelle gekommenen Pakeren.

Im Fall der Expeditor durch den Versender eines Pakets Nachricht erhält, daß das aufgegebene Paket nicht angekommen sei, so hat sich derselbe von diesem Versender das Schreiben vorzeigen zu lassen, und sodann, im Fall das Paket der Zeit nach an Ort und Stelle hätte gelangen können, sogleich auf die betreffende Station, wohin das Paket eingeschrieben worden, einen Laufzettel ergehen zu lassen, worinn nicht nur das Paket genau beschrieben, sondern auch neben der Anzeige des Gewichts und Valor genau bemerkt ist, in welchem Jahr, Monat, Tag, und mit welcher Nummer solches expedirt worden sei.

§. 24. Laufzettel.

Nicht weniger sind die von andern Expeditionen eintreffende Laufzettel jedesmal sogleich zu beantworten, und durch Bescheinigung des Empfängers zu beurkunden, daß das befragte Stük ordnungsmäßig geliefert worden sei. Dabei ist für die Laufzettel ein eigenes Mannal zu halten, in welchem nicht nur der Inhalt des Laufzettels, der Tag seiner Absendung, woher er gekommen, und wohin er weiter gesandt, so wie die darauf erhaltene und weiter gesandte Antwort einzutragen ist, um hieraus nicht nur den Abgang und die Beförderung des Laufzettels zu beweisen, sondern demnach auch die ausbleibende Antwort in Erinnerung bringen zu können.

183

§. 25. Unbestellbare Stücke.

Alle nicht zu bestellende Pakete sind jedesmal bald-möglichst an den Aufgabs-Ort zurükzusenden, das darauf haftende Porto in Auslage nachzunehmen, und nicht nur in der Charte beizusezen, warum es zurükfolgt, sondern dabei auch zu bemerken, unter welchem Dato und Numero es angekommen sei. (Die Fortsezung folgt.)

195

Kön. Ob. Post-Direction — Post-Dienst-Instruction. (Fahrende Post. Fortsz.) d. 25. April 1807.

§. 26. In loco bleibende Stücke.

Die angekommene, im Ort zu bestellende Pakete sind durch den Paker oder da, wo sich kein solcher in Königl. Diensten befindet, durch eine sichere und vertraute Person, auf Verantwortlichkeit des Post-Beamten beliefern zu lassen, zuvor aber in ein eigenes amtliches Buch einzutragen, worinn die Empfänger die richtige Abgabe zu bescheinen haben.

Dem Paker soll für jedes gewöhnliche Paket 2 kr., für größere Kisten und Ballots aber 4 kr., für die Ablieferung einzuziehen erlaubt seyn. Endlich

§. 27. Nöthige Ausbesserung eines schadhaft angekommenen Postwagens.

Hat der Expeditor auch auf die Beschaffenheit der bei ihm ankommenden und abgehenden Postwägen sein Augenmerk zu richten, sich, im Fall er etwas schadhaft fände, mit dem Condukteur zu bereden, die Ausbesserung, wenn sie augenblicklich vorgenommen werden muß, ohne Zeitverlust zu veranstalten, und sich die Nothwendigkeit dieser Ausbesserung von dem Condukteur attestiren zu lassen.

§. 28. Revision des Stundenzettels.

Hat der Expeditor im Stundenzettel nachzusehen, ob die Anzahl Pferde richtig bemerkt sei, ob der Postwagen in der gehörigen Zeit geführt worden, auch ob kein Passagier weiter vorhanden sei, als in der Charte eingeschrieben ist.

§. 29. Verordnung, im Fall ein Condukteur erkranken sollte.

Sollte etwa der Condukteur unvermuthet erkranken, und folglich den ihm angewiesenen Postwagen nicht begleiten können, so hat der Expeditor dafür zu sorgen, daß solcher entweder durch den — für den Post-Dienst ohnedieß verpflichteten Packer oder in dessen Ermangelung durch einen sonst wohl vertrauten Mann begleitet, und demselben die gute Obsicht des Wagens angelegentlichst empfohlen werde.

§. 30. Bepackung des Postwagens.

Gleichwie der Expeditor darauf zu achten hat, daß der Postwagen nicht allzuschwer und nach Verhältniß der Witterung und des Wegs nur so beladen werde, daß er mit 6, und im äussersten Fall ad §. 17. mit 8 Pferden könne eingebracht werden, so wird er zu dem Ende besonders sein Augenmerk darauf richten, daß die kleinere und leichtere Aufgaben den größeren und schwereren vorgezogen werden, und sich deswegen nach dem §. 5. genau achten, wobei sich von selbst versteht, daß diejenige Stücke, welche auf allerhöchsten unmittelbaren Befehl Sr. Königl. Majestät oder von Allerhöchstderselben aufgestellter Königl. Ober-Post-Direktion und andern Königl. höchsten Behörden aufgegeben werden, ohne Rücksicht auf Gewicht und Form anzunehmen, und besonders wohl und gut zu paken und zu besorgen sind.

196

§. 31. Trinkgeld für die Postillions.

Dem Postillion, der den Wagen führt, soll der Passagier für die einfache Post 6 kr. und für anderthalb 9 kr. Trinkgeld abzugeben verbunden, demselben aber ein mehreres zu fordern oder gar durch ein unanständiges und grobes Benehmen erpressen zu wollen, bei schwerer Strafe verboten seyn.

§. 32. Betragen gegen die Passagiers.

So wie der Post-Beamte und seine Untergebene stets gegen die Passagiere sich höflich, bescheiden und gefällig zu betragen verpflichtet sind, und jede erwiesene Grobheit und Unart scharf geahndet werden wird, so sind die Passagiers dagegen gleichfalls anzuhalten, sich gegen den Post-Beamten selbst, so wie gegen die Packer und Postillions bescheiden und höflich zu betragen, und den bestehenden Königl. Post-Ordnungen Folge zu leisten; vorzüglich aber nicht zu dulden, daß ein Passagier einen in Königl. Post-Livree befindlichen Postillion schlage oder angreife, als in welchem Fall der Post-Beamte den Passagier sofort arretiren zu lassen, schleunige Anzeige an die Ober-Post-Direction zu erstatten hat, um einen solchen Verletzer der Königl. Livree nach Verdienst zur gebührenden Strafe zu ziehen.

§. 33. Personen, welche die Porto-Freiheit zu geniessen haben.

Wenn von solchen Personen, welche auf allerhöchst Königl. Befehl das Freithum auf dem Postwagen geniessen, etwas abgesandt werden sollte, so ist neben der Addresse auch der Name des befreiten Aufgebers nicht nur in der Charte, sondern auch in dem Mannal anzumerken.

§. 34. Bei-Chaisen.

Bei-Chaisen dürfen nur in dem Fall genommen werden, wenn der Wagen bereits besezt ist, und ausserdem noch 3 Personen vorhanden sind.

§. 35. Unschuldiges starkes Fahren auf gepflasterten Wegen ꝛc.

Ist den Postillions das starke Fahren auf gepflasterten Wegen und Brücken zu untersagen, so wie an Bergen die Nothwendigkeit des Sperrens und an Hohlwegen die des Blasens zu empfehlen. (Die Fortsezung folgt.)

211

Kön. Ob. Post-Direction — Post-Dienst-Instruction, (Fahrende Post. Fortsz.) d. 25. April 1807.

Besondere Verordnungen bey den Couriers des Malles.

D) Soviel sodann die Beförderung der, auf mehreren im Königreich bestehenden und neu angelegten Post-Routen eingeführten Couriers des Malles, daß heißt derjenigen Postanstalt, durch welche die reutende und fahrende Posten mit einander verbunden werden, betrift; so sind hierbei alle diejenigen Vorschriften genau zu beobachten, welche in der gegenwärtigen Instruction sowohl wegen der Spedition der reutenden als der fahrenden Post den Post-Beamten zur Pflicht gemacht worden sind. Da indessen die durch diese Couriers des Malles zu versendende Brief-Pakete nicht durch ein eigenes Felleisen versandt werden, sondern dem, den Courier des Malles begleitenden Conducteur dergestalt zur Besorgung und Hinterlegung in seinem Amts-Kasten von dem Postamt übergeben werden, daß er sie an die einzelne in tractu liegende Postämter bei der Durchfahrt abgeben könne; so hat der Post-Beamte hierbei nur noch folgende besondere Vorschriften zu befolgen:

a) hat derselbe alle diejenigen Brief-Amts-Pakete, welche durch den entweder herauf oder herunter gehenden Courier des Malles an die einzelnen im Zug liegenden Postämter besorgt werden sollen, so zeitig, nach denen in dieser Instruction oben enthaltenen Vorschriften, zu richten, mit Beifügung der Correspondenz-Carten zu schließen und an die einzelnen Postämter, mit welchen er im Paket-Schluß steht, zu überschreiben, daß sie bei der Ankunft des Courier des Malles nur dem Conducteur, nebst allen andern Geld- und sonstigen Paketen, Ballots, mit einer eigenen fahrenden Post-Charte begleitet, übergeben werden können. Eben so hat der Post-Beamte sich

b) um die muthmaßliche Zeit der Ankunft des Courier des Malles auf seinem Postamt dergestalt bereit zu halten, daß er die mit dem Courier des Malles für sein Postamt ankommende Brief-Paquet-Schlüsse, Paquete, Gelder ꝛc. entgegen nehmen, und weiter befördern, oder aber aussondern und an die Addressen besorgen kann.

c) Den Bedacht darauf zu nehmen, daß für den Courier des Malles die erforderlichen Pferde bereit stehen, damit der Courier des Malles längere Zeit nicht aufgehalten werde, als zu der von dem Conducteur zu besorgenden Abgabe der für das Postamt bestimmten, und der an den Condukteur zu besorgenden Uebergabe für die zunächstgelegenen Postämter bestimmten Brief-Paquete, Gelder, Ballots und sonstige Effekten, durchaus nothwendig ist.

Post-Stall.

E) Mit besonderer Rücksichtnahme auf den Post-Stall, so hat jeder Post-Stallmeister, Posthalter und überhaupt der Post-Beamte, dem der Post-Stall gnädigst übertragen und anvertraut ist, folgende Vorschriften genau zu beobachten.

Bestimmte Zahl der zu haltenden Pferde.

1) Sind von demselben stets so viele Pferde zu halten, als er nach Maasgabe seines Dienstanstellungs- und Bestallungs-Dekrets zu halten pflichtig und schuldig ist. Diese Pferde müssen gute, gesunde, starke, brauchbare, zum Postdienst durchaus tüchtige Pferde seyn.

Postillions.

2) Hat derselbe diese Pferde und die Führung derselben, guten, redlichen, dem Trunk nicht ergebenen, im Ruf eines untadelhaften Lebens-Wandels stehenden, des Reiten und Fahren wohl erfahrenen Postillions zu übertragen.

Schnelle Beförderung der ordinairen Postwagen und Extraposten durch denselben.

3) Die Postillions stets zur sorgfältigen Erfüllung ihrer Pflichten, besonders zur schnellen und regelmäßigen Führung des ihnen anvertrauten Post-Gefährtes, vorzüglich aber der Ordinari-Posten mit Nachdruk und Ernst anzuhalten. Ihnen aber

Vorsichtige Führung der Wagen zu Verhütung alles Unglüks.

4) zur besonderen Pflicht zu machen, die Postwägen mit Vorsicht und Aufmerksamkeit sowohl bei Tag als bei Nacht zu führen, damit durch ihr Verschulden dem Postwagen kein Schaden zugefügt werde, noch auch durch das Umwerfen, oder Anfahren desselben die darauf befindlichen Post-Güter oder Passagiere beschädigt oder Gefahren ausgesezt werden.

Tragung der Postlivree und des Posthorns von den Postillions. — Verordnung wegen des Ausweichens.

5) Hat der Posthalter seine Postillions stets anzuhalten, daß sie in allen von ihnen geleistet werdenden Postdienst-Fuhren die Königl. Post-Livree tragen, und das ihnen zu gebende Posthorn führen, und des lezteren sich theils zur Warnung bei dem Fahren in Hohlwegen, theils zur Aufforderung der von andern Fuhrleuten durch Ausweichung zu beweisenden schuldigen Achtung bedienen. Damit aber ein jeder Post-Beamter wisse und darnach seine Postillions anweisen könne, wie das von der Königl. Post stets zu verlangende Ausweichen von den andern Fuhren zu beobachten sei; so wird hierüber folgende Norm festgesezt:

a) Den ordinairen Postwägen muß jedes andere Fuhrwerk ausweichen, dergestalt, daß die Extra-Posten und Couriere selbst denselben auf das von dem Postillion durch das Horn zu gebende Zeichen ausweichen müssen;

b) Den Extra-Posten und Couriers müssen gleichfalls alle und jede Fuhren, sobald der führende Postillion durch das Blasen des Posthorns es verlangt, ausweichen;

c) würde irgend ein Kutscher, Fuhrmann oder Bauer dieser Aufforderung gar keine oder eine so unvollständige Folge leisten, daß dadurch dem Post-Gefährte ein Nachtheil erwachsen würde, so hat der Postillion sich desfalls nicht mit dem Kutscher, Fuhrmann oder Bauer in Wortwechsel oder unziemliches Handgemenge einzulassen, sondern denselben im nächsten Dorf bei der Gerichts-Behörde anzuzeigen, damit derselbe durch diesen zur Verantwortung und Bestrafung wegen der von ihm nicht beobachteten schuldigen Achtung gegen die Königl. Post gezogen werden kann.

Nicht zu erduldende Mißhandlungen der Postillions und zu treffende Vorkehrungen im widrigen Fall.

6) Hat der Posthalter durchaus nicht zu dulden, daß einer seiner im Dienst und in Königl. Post-Livree befindlichen Postillions von irgend jemand geschlagen oder sonst mißhandelt werde. Würde ein solches dennoch geschehen, und irgend jemand auf eine so sträfliche Weise die Königl. Post-Livree antasten; so hat der Post-Beamte sofort einen solchen Frevler durch die Orts-Obrigkeit verhaften zu lassen, und davon sogleich die schuldige unterthänigste Anzeige an die Ober-Post-Direction zu erstatten, damit derselbe zu der gebührenden wohlverdienten Strafe gezogen werden könne.

Möglichste Schonung der Post-Livree.

7) Hat der Post-Beamte für die Schonung und Erhaltung der ihm für die Postillions ertheilten Post-Livreen zu sorgen, und die Postillions ernstlich anzuweisen, daß sie damit sorgsam umgehen, sie nicht geflissentlich zerreißen, beschmuzen, oder in einen solchen Zustand sezen, daß sie die vorgeschriebene Zeit nicht damit ausreichen.

Nöthiges zu unterhaltendes Geschirr und Zeug und Chaisen.

8) Hat der Posthalter stets gutes Geschirr und Zeug zu unterhalten, auch mit den nöthigen Chaisen und sonstigen Gefährten sich zu versehen, und durchaus hier keinen Mangel obwalten zu lassen.

Gute und pünktliche Führung der Postwägen.

9) Da dem Posthalter ꝛc. zur Pflicht obliegt, für die schnelle und ordnungsmäßige Führung der ordinairen so wie der Postwägen zu sorgen; so hat derselbe den Postillions auf das strengste und schärfste anzubefehlen, die ihrer Führung anvertraute Ordinari so wie die Postwägen sicher, gut und behutsam zu führen, und sich keine Verspätung zu Schulden kommen zu lassen, sondern den Postwagen zur festgesezten Zeit, nemlich auf zwei Postmeilen in drei Stunden, mit sehr schwerer Ladung aber, oder bei sehr schlechten Wegen in vier Stunden an die nächste Post-Station zu liefern. Jede versäumte halbe Stunde wird unnachsichtlich mit 30 Kreuzer Strafe belegt.

Ritt- und Fahrt-Besoldungen.

10) Die Ritt- und Fahrt-Besoldungen, welche der Post-Beamte für die Führung der Ordinari so wie der Postwägen zu beziehen, welche Vorspanns-Vergütung er zu fordern berechtigt und was derselbe für die Postwagen-Begleiter oder Nacht-Boten in Aufrechnung zu bringen befugt ist, hat derselbe aus seinem Dienst-Bestallungs-Dekret zu entnehmen, und sich in allen Puncten genau darnach zu richten.

Gute Beförderung der Estafetten.

11) Ganz besondern Fleiß und Aufmerksamkeit hat der dem Poststall vorgesezte Post-Beamte bei Führung der Estafetten zu verwenden, dieselben durch einen sichern, guten und thätigen Postillion mit einem gesunden und raschen Pferd zur nächsten Station bringen zu lassen, und demselben auf das schärfste anzubefehlen, die Estafette auf einer Postmeile binnen einer Stunde zu befördern; und wie der Poststall-Beamte für jede aus besonderer Verspätung oder Vernachlässigung einer Estafette sich ergebende Schaden mit seinem Vermögen zu haften hat, so hat er zu Vermeidung desselben stetshin ein gesatteltes Pferd nebst einem Postillion zu Haus und in Bereitschaft zu halten.

Verbot, Estafetten und Felleisen durch andere als die aufgestellten Postillions besorgen zu lassen.

12) Die Estafetten sowohl, als auch ganz insbesondere die Brief-Felleisen dürfen in keinem Fall fremden Personen, Fuhrleuten, Fußgehenden Boten, Lohnkutschern oder andern Reisenden, bei scharfer Ahndung und nach Umständen sofort eintretender Dienst-Entsezung anvertrauet werden.

Estafetten-Rittgebühren.

13) Welche Rittgebühren er für die Führung einer Estafette anzurechnen berechtigt ist, ist bereits in dieser Instruction sub Lit. B. 8. vorgeschrieben. (Der Beschluß folgt.)

Kön. Ob. Post-Direction — Post-Dienst-Instruction, (Beschl.) d. d. 25. April 1807.

Beförderung der Couriers.

14) Die auf der Post-Station ankommenden Couriere sind gleichmäßig nie aufzuhalten, und ist daher die Einrichtung stets so zu treffen, daß dieselben längstens binnen einer halben Stunde nach ihrer Ankunft in einem mit guten Pferden bespannten und von einem sichern Postillion geführten Wagen, oder aber mit guten Reitpferden ihre Courier-Reise fortsezen können.

Königliche Couriers.

15) Was die Königl. Couriers und die auf Sr. Königl. Maj. allerhöchsten Special-Befehl per Post reisende Personen betrift, so ist in Beförderung derselben sich genau an diejenige Signatur vom 28. März 1807. zu halten, welche in dem Staats- und Regierungs-Blatt vom 31. März Nro. 12. abgedruckt ist.

Königl. General-Verordnung, betreffend die zum Nachtheil der Königl. Posten sich einschleichenen Mißbräuche, d. d. 17. Jun. 1807. 199

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Mißfallen zu vernehmen gehabt, daß in Beziehung auf die eingeführten Post-Einrichtungen zum größten Nachtheil der hauptsächlich das allgemeine Beste bezwekenden eigenen Administration des Post-Regals sehr starke Mißbräuche durch die Unterschleife herrschen, welche von heimlichen Boten, so wie mittelst des für die Handels-Verhältnisse im übrigen durchaus nicht zu beschränkenden schweren Güter Fuhrwesens sehr häufig begangen werden, und daß gegen die bestehenden Königl. Verordnungen einzelne Brief-Geld- und andere Pakete in Koffers zusammen gepakt, und dann durch das schwere Güter-Fuhrwesen versendet werden.

Wie nun einer Seits diese Uebertretungen bei der mit so bedeutenden Kosten etablirten fahrenden und reutenden Post-Anstalt nicht geduldet werden können, und anderer Seits nur durch Nachläßigkeit oder strafwürdige Connivenz der Beamten jene Unordnungen einreißen können: So ertheilen Wir sämtlichen Kreis- Ober-Stabs- und Patrimonial-Aemtern den gemessensten Befehl, genau darauf zu achten, und unter eigener Verantwortung und schwerer Strafe für den ersten erweißlichen Fall der Saumseligkeit alle Sorgfalt darauf zu richten, daß durchaus keine Art von Boten, mit Ausnahme der nothwendig bleibenden und durch die Ober-Post-Direktion zu bestätigenden Amtsboten, welche auf das nächstgelegene Königl. Postamt diejenigen Briefe zu bringen haben, die aus dem Oberamts-Bezirk durch die Post weiter befördert werden, — mehr bestehen sollen, auch sollen durch das schwere Güter-Fuhrwesen durchaus keine Verschikungen von Geld und anderem Postgut geschehen, indem dieses Fuhrwesen sich blos auf Kaufmanns-Güter (neben den nach der Post-Ordnung als Ausnahme geduldeten Artikeln) zu erstreken, und auf deren Versendungen immer nur namentlich von einem Kaufmann an den andern ausdrüklich zu beschränken hat. Daran ꝛc. Stuttgart, den 17. Jun. 1807.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.

Kön. Ober-Post-Direction. — Neue Eintheilung der Königl. Württembergischen Postämter. d. d. 19. Jun. 1807. 199

Se. Kön. Majest. haben allergnädigst geruht, sämtliche Königl. Postämter des Reichs unter 4. Central- oder Ober-Postämter: Stuttgart, Tübingen, Heilbronn und Biberach unterzuordnen, und unter diesen das Ober-Postamt Stuttgart zum General-Postamt zu erheben, worunter die 3 übrige Ober-Postämter zu stehen haben, und zwar ist zugetheilt:

a) Dem General-Postamt Stuttgart. Die Postämter: Eßlingen, Plochingen, Göppingen, Kirchheim, Wiesensteig, Blaubeuren, Neccarthailfingen, Metzingen, Urach, Oedenwaldstetten, Böblingen, Herrenberg, Nagold, Pfalzgrafenweiler, Freudenstatt, Magstatt, Calw, Entzweihingen, Knittlingen, Ludwigsburg, Backnang, Waiblingen, Schorndorf, Gmünd, Aalen, Ellwangen, Hüllen, Heidenheim und Giengen.

b) Dem Ober-Postamt Tübingen. Die Postämter: Waldenbuch, Reutlingen,
200 Rotenburg, Horb, Sulz, Rottweil, Oberndorf, Hornberg, Schiltach, Hechingen, Balingen, Altingen, Ebingen, Tuttlingen, Stokach, Radolphszell, und Singen.

c) Dem Ober-Postamt Heilbronn. Die Postämter: Brüßigheim, Fürfeld, Oehringen, Künzelsau, Langenburg, Hall und Wüstenroth.

d) Dem Ober-Postamt Biberach. Die Postämter: Ehingen, Riedlingen, Mengen, Laubheim, Waldsee, Altdorf, Ochsenhausen, Wurzach, Wolfegg, Isni, Holzleuthen, Alschhausen, Sulgau, Buchau und Zwiefalten.

Zu dem Ende haben auch Se. Königl. Maj. dem Ober-Postmeister Fischer zu Stuttgart den Character eines General-Postmeisters, den Beamten der 3 übrigen Ober-Postämter Wölfing, Reinöhl und Halberstadt aber den Character als Ober-Postmeister, auch dem Ober-Postamts-Offizialen Göriz zu Stuttgart den eines Ober-Postamts-Secretairs beizulegen allergnädigst geruhet.

Beförderung der Extra-Posten.

16) Die gute, sichere und schnelle Beförderung der Extra-Posten ist sich ebenfalls bei Vermeidung strenger Ahndung zur Pflicht zu machen, und dafür zu sorgen, daß wenn die mit Extra-Post ankommende Reisende die Pferde vorher bestellt haben, sie solche bei ihrer Ankunft zum Anspannen bereit vorfinden und ihre Reise ohne Aufenthalt fortsezen können; falls aber die Pferde nicht bestellt seyn sollten, so sind die Reisenden nicht länger als höchstens Eine Stunde auf der Station aufzuhalten, wobei jedoch eine schnellere Expedition sterthin Belohnung verdient und finden wird.

III.

Einschreib-Buch für die Reisenden.

17) Jedem mit Extra-Post ankommenden Reisenden ist gleich bei der Ankunft und ehe demselben eingespannt wird, das auf jeder Station zu diesem Ende befindliche Buch mit Höflichkeit vorzulegen, und von demselben die Einschreibung seines Namens in dasselbe, so wie die Ausfüllung der übrigen Columnen mit Anstand zu verlangen. Würde der Reisende ein solches zu thun sich weigern, so ist ihm durchaus und unter keiner Bedingung, so lange nicht einzuspannen, bis er der Königl. Verordnung nachgekommen ist. Uebrigens sind den Postillions die gewöhnlichen Stations-Zettel mitzugeben. Ausgenommen sind hievon, wie sich von selbst verstehet, diejenigen Kön. Diener und Personen, welche auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Special-Befehl reisen, und deshalb mit der Kön. Legitimation versehen sind.

(Siehe oben Nro. 15.)

Betragen gegen die Reisende.

18) Hat der Post-Stall-Beamte sich es angelegen seyn zu lassen, gegen alle Passagiers, so wie gegen die als Couriere oder mit Extra-Post Reisende ein bescheidenes und höfliches Benehmen zu beobachten, sich gegen dieselbe keiner ungesitteten und unbescheidenen Aeusserungen zu erlauben, und bei Vermeidung unnachsichtlicher scharfer Ahndung dafür zu sorgen, daß dieserhalb oder wegen schlechter, nachläßiger Führung, oder wegen gegebenen schlechten Pferden und Postillions keine Klagen angebracht werden. Dagegen aber

Nicht zu duldendes unhöfliches Betragen von den Reisenden.

19) von den Passagiers und andern Reisenden ein unhöfliches, ungesittetes Benehmen nicht zu dulden, sondern falls die Ermahnungen des Post-Beamten fruchtlos bleiben, die Intervention der am Ort befindlichen Obrigkeit anzurufen, um durch sie einen solchen ungesitteten Reisenden in die Schranken der, der Königl. Post schuldigen Achtung zurükzuführen.

Tax des Trink- und Schmier- auch Chaisengeldes.

20) Was für Courier- und Extra-Postpferde p. Station zu fodern erlaubt ist, ergiebt die darüber besonders in Händen habende Taxe. Ausser denselben hat jeder mit Extra-Post Reisende dem Postillion für zwei und vier Pferde 36 kr., für 6 Pferde 1 fl. 12 kr. Trinkgeld per Station; dem Wagenmeister hingegen 12 kr. Schmiergeld zu bezahlen. Sollte dem Reisenden auch eine Chaise gegeben werden müssen, so ist hiefür von demselben per Station 45 kr. zu nehmen, auf diesen Fall aber von dem Reisenden kein Schmiergeld zu verlangen.

Endlich und zuletzt hat jeder Post-Beamte, da es seine erste Pflicht ist, jedweden Nachtheil von dem ihm anvertrauten Postamt zu entfernen, und vielmehr dessen Vortheil möglichst zu befördern, über alle solche Sachen, die zu seiner Kenntniß kommen, und von denen er irgend einen Nachtheil besorgen würde, sofort mittelst unterthänigsten Berichts der Königl. Ober-Post-Direction zu hinterbringen; überhaupt auch an diese ihm vorgesezte Behörde von Zeit zu Zeit über den Zu- und Bestand, auch möglichste Verbesserung seines ihm allergnädigst anvertrauten Postamts zu berichten.

So wie nun der Post-Beamte an allem diesem Sr. Königl. Majest. allerhöchsten Willen vollziehet, so wird er sich durch treue Verwaltung seines Amts und pünktliche Befolgung der obstehenden Vorschriften der Königl. Huld und Gnade würdig machen. Gegeben Stuttgart den 25. April 1807.

Kön. Württemb. Ober-Post-Direction.
Graf von Taube.

Ende der Post-Dienst-Instruktion vom 25. April 1807. Es folgt die Fortsetzung mit der General-Verordnung vom 17. Juni 1807 von Seite 199.

199

Königl. General-Verordnung, betreffend die zum Nachtheil der Königl. Posten sich einschleichenden Mißbräuche, d. d. 17. Jun. 1807.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Mißfallen zu vernehmen gehabt, daß in Beziehung auf die eingeführten Post-Einrichtungen zum größten Nachtheil der hauptsächlich das allgemeine Beste bezwekkenden eigenen Administration des Post-Regals sehr starke Mißbräuche durch die Unterschleife herrschen, welche von heimlichen Boten, so wie mittelst des für die Handels-Verhältnisse im übrigen durchaus nicht zu beschränkenden schweren Güter Fuhrwesens sehr häufig begangen werden, und daß gegen die bestehenden Königl. Verordnungen einzelne Brief- Geld- und andere Pakete in Koffers zusammen gepakt, und dann durch das schwere Güter-Fuhrwesen versendet werden.

Wie nun einer Seits diese Uebertretungen bei der mit so bedeutenden Kosten etablirten fahrenden und reutenden Post-Anstalt nicht geduldet werden können, und anderer Seits nur durch Nachläßigkeit oder strafwürdige Connivenz der Beamten jene Unordnungen einreißen können: So ertheilen Wir sämtlichen Kreis- Ober- Staabs- und Patrimonial-Aemtern den gemessensten Befehl, genau darauf zu achten, und unter eigener Verantwortung und schwerer Strafe für den ersten erweißlichen Fall der Saumseligkeit alle Sorgfalt darauf zu richten, daß durchaus keine Art von Boten, mit Ausnahme der nothwendig bleibenden und durch die Ober-Post-Direktion zu bestätigenden Amtsboten, welche auf das nächstgelegene Königl. Postamt diejenigen Briefe zu bringen haben, die aus dem Oberamts-Bezirk durch die Post weiter befördert werden, — mehr bestehen sollen, auch sollen durch das schwere Güter-Fuhrwesen durchaus keine Verschikungen von Geld und anderem Postgut geschehen, indem dieses Fuhrwesen sich blos auf Kaufmanns-Güter (neben den nach der Post-Ordnung als Ausnahme geduldeten Artikeln) zu erstreken, und auf deren Versendungen immer nur namentlich von einem Kaufmann an den andern ausdrüklich zu beschränken hat. Daran ꝛc. Stuttgart, den 17. Jun. 1807.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.

199

Kön. Ober-Post-Direction. — Neue Eintheilung der Königl. Württembergischen Postämter. d. d. 19. Jun. 1807.

Se. Kön. Majest. haben allergnädigst geruht, sämtliche Königl. Postämter des Reichs unter 4. Central- oder Ober-Postämter: Stuttgart, Tübingen, Heilbronn und Biberach unterzuordnen, und unter diesen das Ober-Postamt Stuttgart zum General-Postamt zu erheben, worunter die 3 übrige Ober-Postämter zu stehen haben, und zwar ist zugetheilt:

a) Dem General-Postamt Stuttgart. Die Postämter: Eßlingen, Plochingen, Göppingen, Kirchheim, Wiesensteig, Blaubeuren, Neccarthailfingen, Metzingen, Urach, Oedenwaldstetten, Böblingen, Herrenberg, Nagold, Pfalzgrafenweiler, Freudenstatt, Magstatt, Calw, Entzweihingen, Knittlingen, Ludwigsburg, Backnang, Waiblingen, Schorndorf, Gmünd, Aalen, Ellwangen, Hüllen, Heidenheim und Giengen.

b) Dem Ober-Postamt Tübingen. Die Postämter: Waldenbuch, Reutlingen,
200 Rotenburg, Horb, Sulz, Rottweil, Oberndorf, Hornberg, Schiltach, Hechingen, Balingen, Altingen, Ebingen, Tuttlingen, Stokach, Radolphszell, und Singen.

c) Dem Ober-Postamt Heilbronn. Die Postämter: Brüchheim, Fürfeld, Oehringen, Künzelsau, Langenburg, Hall und Wüstenroth.

d) Dem Ober-Postamt Biberach. Die Postämter: Ehingen, Riedlingen, Mengen, Laubheim, Waldsee, Altdorf, Ochsenhausen, Wurzach, Wolfegg, Ißni, Holzleuthen, Alschhausen, Sulgau, Buchau und Zwiefalten.

Zu dem Ende haben auch Se. Königl. Maj. dem Ober-Postmeister Fischer zu Stuttgart den Character eines General-Postmeisters, den Beamten der 3 übrigen Ober-Postämter Wölfing, Reinöhl und Halberstadt aber den Character als Ober-Postmeister, auch dem Ober-Postamts-Offizialen Göriz zu Stuttgart den eines Ober-Postamts-Secretairs beizulegen allergnädigst geruhet.

200

In Ansehung des Personale der Königl. Ober-Post-Direction ist der Rechnungsrath Stahl als Ober-Post-Rechnungsrath und Cassier angestellt; den Ober-Post-Secretairs Denzel, Knab und Köhlin insbesondere die Revision der Post-Rechnungen übertragen, ferner der Advokat Friederich Boger zum Ober-Post-Directions-Secretair — der Canzellist Knapp zum Registrator — und Heinrich Mörike zum Canzellisten bei der Königl. Ober-Post-Direction allergnädigst ernannt worden.

265

Verfügung der Königl. Reichs-Ober-Post-Direction gegen das unstatthafte Tragen der Königl. Post-Livree. d. d. 14. Jul. 1807.

Mit gerechtem Mißfallen hat die Königl. Reichs-Ober-Post-Direction zu bemerken gehabt, daß mehrere Personen, als Lohn-Kutscher, deren Knechte, Amtsboten, schwere Güter-Fuhrleute u. s. w. sich beigehen lassen, eine der Königl. Post-Livree gleichkommende Kleidung zu tragen, und in derselben die ihnen übergebenen Fuhren zu leisten. Da es aber Sr. Königl. Majestät allerhöchste Intention ist, daß die Königl. Post-Livree nur von denen bei den Postämtern angestellten, mithin in Königl. Diensten und Livree stehenden Postillions getragen werden soll; so wird hierdurch nicht nur ein jeder unter Vermeidung mißbeliebiger Folgen gewarnt, sich des Tragens der Königl. Post-Livree zu enthalten, sondern es werden auch sämtliche Königl. Ober- Staabs- und Patrimonial-Beamte angewiesen, genau darauf zu achten und achten zu lassen, damit dieser Verordnung Folge geleistet werde, und jeder, der darwider handelt, unnachsichtlich zur Verantwortung und Strafe gezogen werde. Stuttgart, den 13. Jul. 1807. Königl. Reichs-Ober-Post-Direction.

Signatur der Königl. Reichs-Ober-Post-Direction an sämtl. Königl. Ober- Staabs- und Patrimonial-Aemter, in deren Amts-Siz sich keine Post befindet, zu berichten, welche Anordnungen hinsichtlich der erforderlichen Amts-Boten getroffen worden seien. d. d. 14. Jul. 1807.

Sämtliche Ober- Staabs- und Patrimonial-Beamte, in deren Amts-Siz sich keine Post befindet, haben der Königl. Reichs-Ober-Post-Direction in kürzester Zeitfrist unterth. Bericht zu erstatten, welche Anordnungen sie wegen Aufstellung der erforderlichen Amts-Boten getroffen haben, auch dabei dasjenige, ihrem Amts-Siz zunächst gelegene Postamt namhaft zu machen, auf welches dieselbe instradirt werden können, um hiernach die von ihnen getroffene Einrichtung von Königl. Reichs-Ober-Post-Direction genehmigt und bestätigt zu erhalten. Stuttgart, den 14. Jul. 1807. Königl. Reichs-Ober-Post-Direction.

369

Königl. General-Rescript vom 24. Aug. 1807. Die Versendung der Gelder durch die Königl. Posten betreffend.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor Liebe Getreue!

Da Wir aus mehreren — Uns von Unserer Reichs-Ober-Post-Direction erstatteten allerunterthänigsten Berichten höchst mißfällig haben wahrnehmen müssen, daß unerachtet der verschiedenen von Uns erlassenen Verordnungen, Geld-Versendungen und besonders dann, wann die Geldfässer und Pakets das Gewicht von 60 Pfund übersteigen, nicht durch die Post, sondern durch Fahrleute, Boten oder Hauderer gemacht, auch dabei von dem Waghaus-Beamten oder Wagemeister auf eine strafwürdige Weise nachgesehen, und Begünstigungen verstattet werden; So wollen Wir hiedurch wiederholt und ernstlich verordnet und befohlen haben, daß durchaus alle und jede Arten von Geld-Versendungen ohne Rücksicht, ob es kleinere oder größere Summen sind, noch welches Gewicht die Geldfässer oder Paquets haben, ausschließlich durch die in Unserm Reich bestehenden Posten geschehen und gemacht werden sollen; dabei wollen Wir jedoch, um diese Art von Geldversendungen, neben dem Vortheil der größern Sicherheit in jeder Hinsicht für den Versender zu begünstigen, daß bei denselben das Postporto in der Art erhoben werde, daß für kleinere Summen und bis auf die von 3000 fl. zwar das tarifmäßige von dem Valeur der Summe berechnete Porto bezahlt, hingegen aber bei größern Summen nicht der Valeur sondern nur das Gewicht berüksichtigt und nach diesem Posttarifmäßig das Porto berechnet werde.

Würde sich irgend einer Unserer Unterthanen, weß Standes er auch sei, beigehen lassen, gegen diese Unsere Allerhöchste Verordnung eine Geld-Versendung durch Fuhrleute, Boten oder Hauderer machen zu lassen, so wollen Wir, daß der Aufgeber in den Ersaz des 100fachen Werths des, Unserem Post-Aerario entzogenen, Postporto verurtheilt, das auf eine solche unerlaubte Art versandte Geld confiscirt, der Fuhrmann, der sich mit dem Transport desselben befaßt hat, mit Confiskation seiner Pferde, Schiff und Geschirr bestraft, der Waghaus-Beamte oder Wage-Meister, der eine solche Versendung geschehen läßt oder begünstiget, seines Dienstes entsezt und nach Befund der Umstände mit empfindlicher Leibesstrafe belegt werde. Hieran ꝛc. Stuttg. den 24. Aug. 1807. Ad Mand. S. Reg. Maj. prop.

374

Signatur der Königl. Finanz-Rechenkammer an die sämtlichen Ober-Forst- und Cameral-Beamtungen die schleunigste Anzeige der seit Georgii dieses Jahrs bezahlten Geld-Brief- und Paqueter-Porto betr. d. d. 29. Aug. 1807.

Die Königl. Finanz-Rechenkammer ist beauftragt worden, eine Uebersicht über die von den sämtlichen Ober-Forst- und Cameral-Beamtungen seit Georgii dieses Jahrs auf Königl. Rechnung bezahlte Geld-Brief- und Paqueter-Porto zu entwerfen.

Es wollen daher die sämtlichen Ober-Forst- und Cameral-Beamtungen die schleunigste Anzeige an die Königl. Finanz-Rechenkammer machen, was sie seit Georgii dieses Jahrs im Namen ihrer Beamtung an dergleichen Porto haben bezahlen müssen. Sign. Stuttg. den 29. Aug. 1807. Königl. Finanz-Rechenkammer.

424

Signatur der Königl. Reichs-Ober-Post-Direction, an sämtliche Post-Aemter, die Einsendung der ausländischen Scheide-Münze betr. d. d. 16. Sept. 1807.

Vermög einer allerhöchsten Verordnung vom 10. Sept. d. J. sind alle ausländische 6. und 3. Kreuzer Stüke bis zum 1. Jan. 1808. auf resp. 5. und 2 kr. herabgesezt worden, nach Verfluß dieser Zeit aber dürfen solche bei keiner öffentlichen Casse mehr angenommen werden; Da nun die meiste Post-Beamte in dem gegenwärtigen Augenblike dergleichen Münzen in ihren Amts-Cassen haben könnten, so wird hiemit sämtlichen Königl. Postämtern aufgegeben, ohne Verzug ihre Cassen zu stürzen, die abgeschäzte Sorten urkundlich abzusondern, und dieselbe sodann mit einem documentirten Sortenzettel per Abschlag an ihren Lieferungen zur Königl. Reichs-General-Post-Casse einzuliefern. Sign. Stuttgart, den 16. Sept. 1807. Kön. Reichs-Ober-Post-Direction.

517

Ministerium des Innern. Königl. Verordnung, wegen Befreiung der Post- und Bei-Wägen und der dazu gehörigen Vorspanns-Pferde vom Pflaster- und Sperrgeld.

Da Se. Königl. Majest. durch ein allerhöchstes Decret vom 28. dieß zu befehlen geruht haben, daß alle Post- und Bei-Wägen und die dazu gehörigen Vorspanns-Pferde vom Pflaster- und Sperrgeld aller Orte im ganzen Königreich befreit seyn sollen, so wird solches sämtlichen Ober- und Stabs-Aemtern zur Nachachtung, und um die betreffenden Thorwarte und Einnehmer hiernach zu bescheiden, eröfnet.

den 28. Oct. 1807.

Folgt: Register für den Jahrgang von 1807

II.

Alphabetisches Real-Register.

B.

Botenwesen. Verordnung, wegen Aufhebung desselben. 5. – Neue Einrichtung an dessen Stelle, ebend. Anordnung der Amtsboten, ebend. Deren Bestätigung durch die Ob. Post-Direction, 109. Strafe derer, die sich ferner der Boten bedienen, 6. Verordnung wegen heimlichen Boten, 109.

Brief-Post. Dießfallsige Verordnungen, 146 folg. S. Post-Dienst-Instruktion.

P.

Polizei-Verordnungen. Verordnungen wegen der Reisepässe der mit Post- oder Miethpferden von Stuttgart abgehenden Personen, 16. 18.

Porto. Bei Geldversendungen mit der Post wird dasselbe bis auf 3200 fl. nach dem Werth, bei größeren Summen nach dem Gewicht berechnet, 369. Verlangte Anzeige der auf Königl. Rechnung bezahlten Porto, 374.

Post. Ober-Postdirection. Bestimmung der zu ihrer Cognition und Entscheidung geeigneten Klagsachen gegen Postbeamte und Vergehungen derselben, 62. Fälle, welche sie an die Justiz-Behörde zu verweisen hat, 63. §. 7. 11. S. 64. §. 17. 18.

Postämter. Ihre Untergebene. Bedürfnisse in Anladung derselben, 62. Von Stellung ihrer Amtsrechnungen, 14. Von ihren Berichten über den Verschluß ausländ. pol. Zeitungen, 49. Neue Postämter, 50. 51. Eintheilung derselben unter Ober-Postämter, 109. Feldpostamt, 129.

Postbeamte. Ihr Gerichtsstand, 92. Dienstobliegenheiten. S. Postdienst-Instruction.

Post-Cassen. Einsendung fremder 6 und 3 Kreuzerstücke, 424.

Postdienst-Instruction, 142. u. s. w. Allgemeine Verordnung, wie sich ein Postbeamter zu verhalten, §. 1. 2. (S. 222.) Expeditionsgeschäfte, §. 4. 5. Benehmen gegen das Publikum, §. 6. Taxation der Briefe, §. 7. Beförderung der Ordinarien und Postwägen, §. 8. Postrechnungen, §. 9. Post-Quartalien, §. 10. Rechnungsanstände, §. 11. Einsendung der Gelder, §. 12. Brief- oder reitende Post, 146 ꝛc. Stempelung der Briefe, §. 1. Portazierung und Berechnung unfrankirter ins Ausland gehender Briefe, §. 2. Chargierte oder rekommandirte Briefe, §. 3. Lokal-Briefe, §. 4. Correspondenz-Charten und Manual, §. 5. 7. Postgeheimnis, §. 6. Retour-Briefe, §. 8. Convertierung der Brief-Pakete, §. 9. Revision der Briefpost, §. 10. Fälleisen, §. 11. Abgang der Briefpost, §. 12. Beschädigte Brief-Pakete, §. 13. Briefe, die poste restante ankommen, §. 14. Chargierte Briefe, §. 15. Adressen, §. 16. Estaffetten, 158 - 160. Absendung eines Pakets oder Briefs durch Estaff. §. 1. Einrichtung des Estaffetten-Manuels, §. 2. Convertierung und Ueberschrift der Estaffetten, §. 3. Versiegelung, §. 4. Stundenzettel, §. 5. 6. Estaffetten-Gebühren, §. 7. 8. Estaffetten-Taschen, §. 9. Schnelle Beförderung, §. 10. Empfangs-Scheine, §. 11. Beschädigte Estaffetten, §. 12. Zeit zur Expedition, §. 13. Ablieferungs-Büchlein, §. 14. Ablieferungsgebühr, §. 15. Fahrende Post, 163 folg. Expeditionszimmer. Verpackung der Amtsstücke, §. 1. Schlechtgepakte oder fehlende Stücke, §. 2. Angabe des Inhalts und Werths, §. 3. Wägung, Stempelung und Inchartirung der Postwagenstücke, §. 4. Taxation, §. 5. Nicht anzunehmende Sachen, ebend. Postwagen-Schrine, §. 6. Poste restante Stücke, ebend. Einschreiben der Stücke in die Postcharte, §. 7. Inchartirung der ganzen Adressen, §. 8. Aufbewahrung der Charten, ebend. Wie die Stücke zu inchartieren sind, §. 9. Mit Gold ꝛc. beschwerte Briefe, §. 10. Passagiers, §. 11 - 14. Abweisung gewisser Personen. Verbot der Hunde und des Tabakrauchens, §. 15. Ordnung der Plätze, §. 16. Vorspanns-Pferde, §. 17. Nachtboten, §. 18. 19. 20. Ankunft und Abgang des Postwagens, §. 21. 22. Wegen nicht an Ort und Stelle gekommenen Packeten, §. 23. Laufzettel, §. 24. Unbestellbare Stücke, §. 25. In loco bleibende Stücke, §. 26. Ausbesserung des Postwagens, §. 27. Revision des Stundenzettels, §. 28. Im Fall ein Conducteur erkranken sollte, §. 29. Bepackung des Postwagens, §. 30. Trinkgeld, §. 31. Betragen gegen die Passagiers, §. 32. Porto-Freiheit, §. 33. Bei-Chaisen, §. 34. Unerlaubtes starkes Fahren, §. 35. Couriers des Malles, 211. Besondere Verordnungen bei denselben, ebend. Post-Stall, 211 ꝛc. Bestimmte Zahl der zu haltenden Pferde, §. 1. Postillions, §. 2 - 7. Geschirr Zeug und Gefährte, §. 8. Festgesezte Zeit des Postfahrens, §. 9. Ritt- und Fahrt-Besoldungen, §. 10. Besorgung der Estaffetten und Fälleisen, §. 11. 12. Estaffetten-Rittgebühren, §. 13. Beförderung der Couriers, §. 14. Königl. Couriers, §. 15. Beförderung der Extraposten, §. 16. Einschreib-Buch für die Reisenden, §. 17. Betragen gegen die Reisenden, §. 18. Betragen von den Reisenden, §. 19. Tax des Trink- Schmier- auch Chaisen-Gelds, §. 20.

Poste royale. Befreiung reisender Königl. Diener von derselben, 33.

Post-Verordnungen: Briefe, Gelder und Pakete sollen durch die Post versandt werden. Darauf gesezte Strafe, 6. Alle und jede Arten von Geldversendungen sollen durch die Post geschehen, 369. Strafe im Nichtbeobachtungsfall, ebend. Verschärftes Verbot der heimlichen Boten, 109. Was in Kön. Angelegenheiten reisende Kön. Diener zu beobachten haben, um von Zahlung der Poste royale frei zu seyn, 33. Unbefahlne Beförderung derselben, und Schema ihrer Legitimation, 49. Strafe des unstatthaften Tragens der Postlitteret, 265.

Post- und Beiwägen sind nebst ihren Vorspannspferden vom Pflaster- und Sperrgeld befreit, 517.

Nro.

B i l l e t

pour une place à la Diligence royale.

allant à dont à payer.

1) Pour la place ——— :

2) L'excedant de livres de Bagage ——— :

3) Le pour boire du conducteur, 9 kr. par Station ——— :

Total fl. kr.

le 18

l'Expedition de la Diligence royale de Wurttemberg.

A v i s.

Le départ de cette Diligence a lieu à heures précises.

Le bagage de chaque passager étant ainsi que les autres effets de la Diligence inscrits dans la liste de la station où le passager est lui-même inscrit et la quelle est donnée au conducteur, le dit bagage, quel qu'en soit le contenu portant l'addresse du passager avec les mots: Bagage de passager, doit être remis à l'Expedition des postes la veille à 6 heures du soir au plus tard, pour les chariots de poste, qui partent à 5 heures du matin ou de meilleure heure. Mais il doit toujours être remis une heure avant le départ de ceux qui partent plus tard, il ne sera reçu sous aucun prétexte après ce terme et ne pourra être expédié par cet ordinaire.

L'excédant doit être payé à la remise du bagage, le quel ne peut-être delivré qu'après le paiement.

Il est défendu de prendre des marchandises avec, ou au lieu de son bagage.

Chaque passager a 40 livres de bagage franc, l'excédant, qui toute fois ne doit pas être trop grand, se paie d'après la taxe

Aucun passager ne peut ni entrer ni descendre en route qu'à l'Expedition où la Diligence part ou arrive.

Il n'est permis à aucun postillon sous peine de deux Rixdales d'amende d'entrer dans une auberge ou de s'y arrêter.

Il est également défendu au conducteur sous l'amende de 50 florins de prendre aucune personne dans la diligence, qui ne soit inscrite dans la liste d'une Expedition, ou d'abandonner sa place à quelqu'n, sous peine de 15 florins d'amende.

Le pour-boire du postillon est de 6 kr. par station et 9 kr. pour une station et demie.

188

Nach der Verordnung vom 13. März 1811 sind »bei sämtlichen Postämtern des Königreiches ... neue Postwagen-Passagiers-Billets in deutscher und französischer Sprache eingeführt worden«.

Königlich - Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt

vom Jahr 1808.

Stuttgart,

gedruckt bei August Friedrich Macklot.

Nro. 2. 1808. 9

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 16. Jan.

Königl. Reichs-Ober-Post Direction; an sämtliche Königl. Postämter. Erneuerung der Verordnung vom 5. Merz 1807. einige bei Stellung der Amts-Rechnungen zu beobachtende Punkte betreffend, d. d. 6. Jan. 1808.

Sämtliche Königl. Postämter sind unterm 5. Merz v. J. des Staats- und Regierungs-Blatts Nr. 4. angewiesen worden, ihre Amts-Rechnungen und Gelder nach Ablauf eines jeden Quartals innerhalb der ersten 15 Tage an die Kön. Reichs-Ober-Post-Direction einzusenden. Es lehret aber die Erfahrung, daß mehrere derselben diesem Befehl nicht nur nicht gehörig nachkommen, sondern auch die Rechnungs-Beilagen sehr mangelhaft abgeben, und wohl gar einige Zeit darauf erst nachsenden.

Unter Beziehung auf den oben angeführten Befehl werden daher die Königl. Postämter wiederholt und nachdrüklichst angewiesen, ihre sämtliche, Quartalweise zu stellende Brief-Postwagen- und Handerers-Rechnungen in dem anberaumten Termin und nicht zu verschiedenen Zeiten, sondern pünktlich und auf Einmal einzusenden, auch sie mit allen dazu gehörigen Beilagen, Postwagen- und Correspondenz-Charten, Handerers-Scheinen rc. zu versehen.

Die Amts-Gelder sind an die Königl. General-Post-Casse zu übermachen, dabei wird aber wegen der Auslagen reutend- und fahrender Post, und der Staffetten- und Zeitungs-Gelder, welche mehrere Postämter hieher zu entrichten haben, angemerkt, daß dieselbige einzig und allein das hiesige General-Postamt angehen, und daher nicht an die General-Post-Casse, sondern an das erstere zu addressiren und einzusenden sind; auch ist nach der früheren Verordnung mit den benachbarten fremden Posten, womit die Königl. Postämter wegen des Zuzaz-Ports zum Theil in Verrechnung stehen, quartalweise, und im Unterlassungs-Fall bei schwerer Ahndung pünktlich abzurechnen. Wornach sich also die Kön. Postämter zu achten wissen werden.

Kön. Ob. Reg. Ob. Polizei-Dep. Verbot, Post-Tabellen ohne Erlaubniß drucken zu lassen, d. d. 31. Dec 1807.

Da Unregelmäßigkeiten und unrichtige Belehrung des Publikums über den Abgang der Posten veranlaßt werden könnten, wenn die Post-Tabellen der Ober-Postämter in Calendern,
10 und sonst ohne Vorwissen und Genehmigung der Königl. Reichs-Ober-Post-Direction abgedrukt würden; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß hierüber stets zuvor die Erlaubniß der Königl. Reichs-Ober-Post-Direction einzuholen ist. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement, den 31. Dec. 1807.

Stuttgart, den 12. Jan. 1808. Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, für die Residenzen Stuttgart und Ludwigsburg, eine eigene Ober-Polizei-Direction, unter der Leitung des Königl. Polizei-Ministeriums der Residenz-Städte anzuordnen, und hiebei

den Kammerherrn, Ober-Regierungsrath Schmitz von Grollenburg zum Ober-Polizei-Director mit dem Rang eines Kreishauptmanns,

den seitherigen Ober-Postmeister Halberstadt von Biberach, zum Ober-Polizei-Rath in Stuttgart, und

der Waisenhaus-Pfleg-Amtsverweser, Roller, zum Ober-Polizei-Rath in Ludwigsburg allergnädigst zu ernennen.

Auch ist der Ober-Polizei-Rath Halberstadt zum Postrath bei dem Königl. Ober-Post-Directorio allergnädigst ernannt worden.

53

Sämtlichen Königl. Post-Aemtern und Post-Stallmeistereien wird hiemit bekannt gemacht, daß man sich bei den gegenwärtigen Fourage-Preißen veranlaßt gesehen habe, die Pferde-Taxe für Couriers und bei Extra-Postfahrten, vom 15. Febr. an, bei der einfachen Station per Pferd von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 15 kr. herabzusezen, und daß zufolge einer amtlichen Mittheilung der Großherzoglich Badenschen Ober-Postamts-Direction in Carlsruhe in den Großherzogl. Badenschen Staaten vom 1. Jan. d. J. an die Pferdetaxe sowohl bei Estafetten und Couriers als auch bei Extra-Postfahrten gleichfalls auf 1 fl. 15 kr. von der einfachen Station regulirt sei.

Wornach sich die Königl. Postämter und Post-Stallmeistereien zu achten haben. Stuttgart, den 3. Febr. 1808. Königl. Reichs-Ober-Post-Direction.

268 Decret Königl. Ob. Fin. Kammer, Depart. der indirekten Steuern, die neue Zoll-Ordnung betr. d. d. 25. Mai 1808.

In der Beilage läßt man sämtlichen Königl. Beamten die vom 1. Mai d. J. an zum Vollzug gekommene neue Zoll-Ordnung zur allgemeinen Bekanntmachung hiemit zugehen. Decret. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirekten Steuern, den 25. Mai 1808.

Die Beilage mit der Zoll-Ordnung mit dem § 55 für die Postämter hat in dem mir vorgelegenen Jahrgang gefehlt.

286

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 23 Mai bei dem General-Postamt Stuttgart zu Wahrung des allerhöchsten Interesse so wie des, des Publicums, neu Controleur in der Eigenschaft eines Königl. General-Postamts-Inspectors aufzustellen, und hiezu den bisherigen Ober-Postamts-Secretair Carl Friderich Breyer allergnädigst zu ernennen geruht.

Sodann haben Se. Königl. Maj. dem Ober-Postamts-Secretair Carl Gottfried Hofmann die dadurch erledigte erste Stelle, und dem bisherigen Feld-Postmeister von Bär die zweite Stelle bei der Expedition fahrender Posten des Königl. General-Postamts allergnädigst übertragen, auch sind durch ein weiteres allerhöchstes Decret vom 23. Mai der bisherige Ober-Post-Directions-Registrator Johann Friderich Knapp mit dem Charakter eines Ober-Post-Directions-Secretairs bei dem Post-Rechnungs-Revisions-Wesen angestellt; der General-Postamts-Secretair Johann Ludwig Daser aber zum Ober-Post-Directions-Registrator mit der Beibehaltung des Secretairs-Characters befördert, so wie Jacob Gottfried Fließ aus Dürmenz, und Johann Jacob Christian Pelargus von Stuttgart zu Officiaten des Königl. General-Postamts Stuttgart ernannt worden.

582

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction. Die Ordnung der Pläze auf den Postwagen, das verbotene Einsteigen vor den Wirthshäusern in dem Ort der Poststation, und das Aufnehmen sogenannter blinder Passagiers unter Wegs betreffend.

Da die Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction seit einiger Zeit wahrgenommen hat, daß jezuweilen unter den, mit den Postwägen oder Couriers des Malles fahrenden Passagiers über die Pläze Streit entstanden, und dieser von den Postbeamten nicht überall nach der darüber bereits bestehenden Verordnung geschlichtet worden ist; so siehet sich die Reichs-General-Ober-Post-Direction veranlaßt, die in der Dienst-Instruction für die Post-Beamten (Reg. Blatt von 1807. pag. 176. §. 16.) gegebene Verordnung hiemit zur genauesten Nachachtung der Königl. Post-Beamten und zur allgemeinen Kenntniß des Publikums in Folgendem zu wiederholen. Es gehören demnach

§. 1.

Denjenigen Personen, welche mit einem Postwagen auf ihrer Reise schon weiterher angekommen sind, und auf der betreffenden Station sofort auf einem andern Postwagen ihre Reise fortsezen wollen, in diesem Wagen die ersten Pläze der Reihe und Nummer nach, und sind zu dem Ende alle Pläze in den Postwägen mit einer Nummer versehen worden. Findet sich nun

§. 2.

ein dergleichen weiter gehender Passagier nicht, so nehmen die, an dem Ort, von welchem der Postwagen abgeht, sich gemeldete, und in die Post-Carte eingeschriebene Personen, ihre Pläze nach der ihnen beim Einschreiben zu Theil gewordenen Nummer ein. Damit aber

§. 3.

beim Einschreiben selbst keine Begünstigung stattfinden möge, so wird hierdurch verordnet, daß in Zukunft in jeder fahrenden Post-Expedition, ein oder nach Verhältniß der Course mehrere schwarze Tafeln öffentlich ausgehängt seyn sollen, auf welcher die Passagiers, wie sie sich um einen Plaz melden, der Reihe nach, ohne alle Rüksicht des Standes und sonstiger Verhältnisse, nach der Nro. des Plazes und ihrem Namen, sogleich mit Kreide vorzumerken sind. Hiebei hat jedoch

§. 4.

der Post-Beamte darauf zu sehen, daß der Passagier seinen Plaz zuvor bezahlt habe, wo nicht, so wird auf ihn keine Rüksicht genommen, mithin er an der Tafel nicht notirt; sobald er aber den tarifmäßigen Tax für seinen Plaz erlegt hat, so hat ihm der Post-Beamte dagegen das gedrukte gehörig auszufüllende, mit der nemlichen Numero, wie solche auf der schwarzen Tafel vorgemerkt ist, zu versehende Plaz-Billet auszuhändigen, und solches bei 5 fl. Strafe nie zu unterlassen.

§. 5.

Die Post-Beamte lassen sodann, jedesmal in ihrer oder eines der Officialen Gegenwart die Passagiers vor dem Kön. Posthause nach der Nummer des vorgedachten Billets ordnungsmässig einsizen, und es bleibt dabei dem Post-Beamten auf das strengste, den Conducteurs aber bei 50 fl. ohnabläßiger Strafe für den ersten Fall, für den weitern aber bei Dienst-Entsezung untersagt, unter keinem Vorwand zu gestatten, daß, wo man mißfällig hat bemerken müssen, zuweilen Passagiers vor andern Häusern als der Post, z. B. Wirths- und Privathäusern oder gar ausser dem Stadt-Thor einsteigen, wodurch der Wagen auf eine höchst unschikliche Weise bald hie und da anhält, und überhaupt die Bequemlichkeit und gute Ordnung gestört wird. Eben so wird

583

§. 6.

den Conducteurs bei ebenmäßiger Strafe, wiederholt eingeschärft, sich nicht beigehen zu lassen, sogenannte blinde Passagiers unter Wegs aufzunehmen, selbst nicht, wenn diese versicherten, auf der nächsten Station sich einschreiben lassen zu wollen, indem durchaus niemand in den Postwagen gehört, als wer sich durch sein Billet legitimiren kann, und vor der Post ein- und aussteigt.

§. 7.

Sollte es sich auch ereignen, daß durch die weiterher eingetroffene Passagiers, die auf der Station eingeschriebene im Postwagen nicht sämtlich Plaz fänden, so müssen die Passagiers mit den lezten Nummern sich gefallen lassen, zurükzustehen, jedoch ist das Postamt schuldig, wenn dieser ausgefallenen Passagiers wenigstens 3. an der Zahl sind, denselben gegen den Postwagen-Tax eine Bei-Chaise zu ihrem Fortkommen zu geben. Weniger als 3 Personen können aber auf diese Vergünstigung keine Ansprüche machen.

§. 8.

Das Königl. General-Postamt und die übrigen Königl. Ober-Post-Aemter werden für die genaue Vollziehung dieser Verordnung, der sie selbst pünktlich nachzuleben haben, für ihre untergeordnete Post-Aemter verantwortlich gemacht, und ihnen die erforderlichen Plaz-Billets zur Austheilung an jene hiebei zugefertigt.

Die Königl. Oberämter haben aber insbesondere die Landreiter, denen hiemit ⅓ der bestimmten Strafe zugesichert ist, anzuweisen, über die Beobachtung des Inhalts ad §. 5. und 6. ein wachsames Auge zu haben. Stuttgart, den 25. Oct. 1808.

638

Wegen Einsendung aller, das Post-Verhältniß betreffenden Gelder, ausschließlich an die Königl. Reichs-General-Post-Casse.

Sämtliche Königl. Oberämter werden hiemit angewiesen, die einzusendende Poststrafen oder sonstige Gelder nicht an die Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction, sondern unter Addresse an die Königl. Reichs-General-Post-Casse zu überschiken, zugleich aber von der geschehenen Einsendung anhero Anzeige zu machen. Stuttg. den 10. Dec. 1808.

Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

II.

Alphabetisches Real-Register.

(Die vor den Seitenzahlen stehenden Ziffern 7 oder 8. bezeichnen die Jahrgänge 1807 und 1808.)

Porto. Bei Geldversendungen mit der Post wird dasselbe bis auf 2000 fl. nach dem Werth, bei grösseren Summen nach dem Gewicht berechnet, 7. 369. Verlangte Anzeige der auf Königl. Rechnung bezahlten Porto-Gelder, 373.

Post. Ober-Postdirection. Bestimmung der zu ihrer Cognition und Entscheidung geeigneten Klagsachen gegen Postbeamte und Vergehungen derselben, 7. 62. Fälle, welche sie an die Justiz-Behörde zu verweisen hat, 63. (§. 7. 11.) S. 64. (§. 17. 18.)

Postämter. Ihre Untergebene. Befugnisse in Ansehung derselben, 7. 62. Von Stellung ihrer Amtsrechnungen, 14. Von ihren Berichten über den Verschluß ausländ. polit. Zeitungen, 49. Neue Postämter, 50. 51. Eintheilung derselben unter Ober-Postämter, 199. General-Postamt zu Stuttgart, ebend. Aufstellung eines Controleurs bei demselben, §. 286. Vorschrift für die Kön. Postämter in Hinsicht auf das Zollwesen, Zoll-O. §. 55. Feldpostamt, 7. 129.

Postbeamte. Ihr Gerichtsstand, 7. 62. Dienst-Obliegenheiten. S. Postdienst-Instruktion.

Post-Taxen. Einsendung fremder 6 und 3 Kreuzerstücke, 7. 424.

Postdienst-Instruktion, 7. 142, u. s. w. Allgemeine Verordnungen, ebend. Brief- oder reitende Post, 146 ꝛc. Estafetten, 158-160. Fahrende Poß, 165. folg. Couriers des Malles, 211. Post-Stall, 211 ꝛc. Couriere, 221.

Poste royale. Befreiung reisender Königl. Diener von derselben, 7. 33.

Post-Verordnungen: Briefe, Gelder und Pakete sollen durch die Post versandt werden. Darauf gesetzte Strafe, 7. 6. Alle und jede Arten von Geldversendungen sollen durch die Post geschehen, 369. Strafe im Nichtbedachtungsfall, ebend. Verschärftes Verbot der heimlichen Boten, 199. Was in Kön. Angelegenheiten reisende Kön. Diener zu bedachten haben, um von Zahlung der Poste royale frei zu seyn, 33. Ausschließliche Beförderung derselben, und Schema ihrer Legitimation, 49. Strafe des unstattbaften Tragens der Postsiegel, 265. Post-Tabellen dürfen ohne Erlaubnis der K. Reichs-Ober-Post-Direktion nicht gedrukt werden, §. 9. Wegen Einsendung der Amtsrechnungen und Amtsgelder, 9. Wie oft mit den benachbarten fremden Posten abzurechnen sei, ebend. Herabsetzung des Pferdetaxes bei Courieren und Extrapostfarthen, 53. Wegen Angabe des Inhalts und Werths bei Paketen, die mit dem Postwagen versandt werden, 209. Wegen der Ordnung der Plätze auf den Postwagen, dem verbotenen Einsteigen vor Wirthshäusern, und dem Aufnehmen sogenannt. blinder Passagiere, 582 ꝛc. Daß alle, das Post-Verhältniß betreffende Gelder ausschließlich an die Kön. Reichs-Ober-Post-Casse eingeschikt werden sollen, 638.

Post- und Beiwägen sind nebst ihren Vorspannpferden vom Pflaster- und Sperrgeld befreit, 7. 517.

* Die Beilage mit der Zoll-Ordnung und dem § 55 für die Postämter hat in dem mir vorgelegenen Jahrgang gefehlt.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt

vom Jahr 1809

Stuttgart,
gedrukt bei August Friedrich Macklot.

Königl. Ober-Regierung, Ob. Pol. Depart. Die den Postbeamten durch Pferdeschaffung von Pferden zu leistende Aushülfe betr.

Man hat seit einiger Zeit die Erfahrung machen müssen, daß die Königl. Oberämter den Postbeamten in Fällen, wo eine grössere Anzahl von Pferden zum Dienst nöthig, und wahrer Mangel an Postpferden vorhanden ist, nicht überall mit gleicher Bereitwilligkeit zu Herbeischaffung der fehlenden Pferde behülflich sind, sondern solche entweder ganz verweigern, oder die Unterstützung langsam und unvollkommen leisten.

Es werden deswegen diejenigen Königl. Ober- und Patrimonial-Aemter, wo sich Posten befinden, gemessenst angewiesen, den Postämtern in eintretenden Nothfällen ihrer Schuldigkeit nach sogleich mit Pferden an die Hand zu gehen, und deren unweigerliche Stellung gegen baare Bezahlung des jeweiligen Couriers-Taxes, mit Abzug 15 kr. für die Expeditions-Gebühr, den Pferdhaltern zur Pflicht zu machen. Decr. Stuttgart in Königl. Ober-Regierung, Ober-Pol. Depart. den 12. Jan. 1809. Ex spec. Mand.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direktion. An sämtliche Oberämter. Die Einziehung der den Post-Beamten von den Ober-Post-Aemtern wegen Versäumnissen bei Ueberführung der Ordinarien und Postwägen angesetzten Strafen betr. d. d. 12. Jan. 1809.

Sämtliche Königl. Oberämter werden hiemit angewiesen, dem Königl. General-Postamt Stuttgart, und den Ober-Postämtern Tübingen, Heilbronn und Biberach, wann dieselbe das betreffende Oberamt um executivische Beitreibung der einem Königl. Postbeamten wegen Versäumnissen bei Ueberführung der Ordinarien und Postwägen angesetzten Legal-Strafen requiriren werden, gegen Producirung des Stundenzettels-Extrakts, zu assistiren, und diese Strafen von den schuldigen Postbeamten einzuziehen und dem betreffenden Ober-Postamt zu übergeben. Stuttg. den 12. Jan. 1809.

42

Decret an sämtliche Cameral-Beamte, die an die Justizbeamte zu leistende Postporto-Vorschüsse betreffend; d. d. 28. Jan. 1809.

Da die Königl. Justiz-Beamte des Königreichs angewiesen sind, alle Berichte und Pakete, welche sie an das Ober-Justiz-Collegium ersten Senats absenden, auf der Post zu frankiren, so werden die Cameral-Beamte des Königreichs hiemit legitimirt, den Oberbeamten zu diesem Behuf auf Verlangen angemessene Vorschüsse zu leisten, und auf Georgii jeden Jahrs mit denselben abzurechnen, wobei bemerkt wird, daß die Justiz-Beamte von dem Ober-Justiz-Collegio ersten Senats bereits angewiesen worden sind, vor dem Schluß des Rechnungs-Jahrs über diejenigen Porto-Auslagen, welche der Fiscus zu tragen hat, Verzeichnisse zu entwerfen, solche gedachtem Senat zur Attestation vorzulegen, und hierauf mit den Cameral-Beamten abzurechnen. Kön. Ob. Fin. Kammer, Rechn. Dep.

59

Bekanntmachung in Betref der Befreiung Königl. Diener von der Zahlung der Poste-Royale.

Ohngeachtet der unterm 19. Sept. 1806. gegebene allerhöchste Befehl, daß alle in Königl. Angelegenheiten reisende Diener, in so fern sie von Zahlung der Poste-Royale befreit seyn wollen, über ihre Reise Anzeige bei der Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction machen sollen, um von derselben einen Legitimations-Dispensations-Schein zu erwarten, unterm 13. Merz 1807. (Staats- und Regier. Blatt vom J. 1807. Nro. 9) erneuert worden ist: so hat man wahrnehmen müssen, daß diese Anzeige unterlassen, und von den Posthaltern dennoch die Befreiung der Poste-Royale verlangt worden ist, wodurch den Poste-Royale-Rechnungen die erforderliche Belege abgehen.

Es wird daher diese allergnädigst befohlene Anzeige hiemit in Erinnerung gebracht, mit dem Anfügen, daß die betreffende Personen es sich selbst beizumessen haben, wenn dieselbe nicht von der Stelle gefahren werden, bevor nicht entweder die Bestellung von Seiten des Königl. Obrist-Stallmeister-Amts gemacht, oder der Dispensations-Legitimationsschein von der Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction vor dem Wegfahren abgegeben, oder der von Sr. Königl. Maj. abgesandt werdende Courier sich durch eine von Königl. geheimen Cabinet ausgestellte Legitimation auszuweisen haben wird. Stuttg. den 10. Febr. 1809. Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

77

Das Verbot des Bezugs von Speditions- oder Ablieferungs-Gebühren durch die Post-Beamte, von denen nicht in loco verzehrt werdenden Briefen und Packeten betr. d. d. 28. Febr. 1809.

Es ist zwar den Königl. Post-Beamten in den Bestallungs-Briefen erlaubt worden, für diejenige Briefe und Packete eine Ablieferungs-Gebühr von respect. 1 kr. und 2 kr. von den Addressaten einzuziehen, welche in dem Ort selbst vertheilt werden, wo eine Post etablirt ist.

Da man aber mißfällig hat vernehmen müssen, daß mehrere Post-Beamte auch von denjenigen Briefen und Packeten, welche nicht in loco des Postamts ausgetragen, sondern
78 dort von denen dahin instradirten Boten abgeholt werden, unter verschiedenen Titeln als „Abgabs-Ablieferungs-, Speditions- oder Einscheib-Gebühr" u. s. w. respect. 1 kr. und 2 kr. einziehen: so hat man denselben diesen Bezug aufs ernstlichste und bei Strafe von 10 fl. für den ersten erweislichen Fall untersagt; welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Stuttgart, den 28. Febr. 1809.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

134

Der Conducteur Scheidle von Stuttgart, und die Posthalter Ruoff von Herrenberg und Luh von Freudenstadt, sind jeder mit einer Strafe von Fünfzig Gulden belegt worden, weil sie bei der Fahrt des Postwagens von Freudenstadt nach Stuttgart am 28.
27 Dec. v. J. verordnungswidrig sogenannte blinde Passagiers auf diesen Postwagen theils aufgenommen, theils davon gewußt haben. Stuttgart, den 22. März 1809.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

165

Decret der Königl. Reichs-Gen. Ob. Post-Direction, die durch Amtsboten zu versendenden Briefe und Pakete betr. d. d. 7. April 1809.

Durch die Allerhöchste Verfügung vom 27. Jan. 1807 ist zwar schon bestimmt worden, daß die auf die nächst gelegene Postämter instradirte Amtsboten zu Verhütung von Unterschleifen die Briefe regelmäßig und ordnungsmäßig auf das zunächst gelegene Postamt abliefern und respektive von demselben entgegen nehmen sollen.

Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß dieser Verfügung zuwider in den Poststations-Orten, auf welche die Amts-Boten instradirt sind, Privat-Briefsammlungen bestehen, und die Briefe und Packete nicht verordnungsmäßig auf das Postamt zur Uebergabe an die Amts-Boten abgegeben werden.

Weil nun hiedurch Unterschleife entstanden sind, so sieht man sich veranlaßt, obgedachte Verordnung vom 27. Jan. 1807. zu erneuern und bekannt zu machen, daß alle, auch durch die Amtsboten zu versendende Briefe und Packete, welche auf die von der Post Route
166 abgelegene Orte gerichtet sind, weder dem Boten selbst, noch in Privat-Häusern, sondern einzig und allein auf dem Königl. Postamt abgegeben werden sollen, woselbst die Amts-Boten solche zu empfangen haben.

Wer sich nun beigehen lassen sollte, gegen diese Verfügung hernach für einen Boten eine Briefsammlerei in seinem Hause zu errichten, hat sich zu gewärtigen, daß er eben so, wie diejenige Personen, welche außer dem Weg der Post, Briefe versenden, um den 100 fachen Werth des der Post entzogenen Porto's werde gestraft werden. Stuttgart, den 7. April 1809. Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Da das Handlungshaus Zeller und Saliet in Ehingen ein 50 Pfd. betragendes Paket Schweizer-Mousselins außer dem Weg der Post durch den Fuhrmann Walter von dort nach Eßlingen fordiret hat, und damit nach gepflogener Untersuchung wirklich eine Post-Defraudation vorgegangen ist: so wurde dieses Paket Mousselins confiscirt, den gedachten Spediteuren aber der Ersatz des 100 fachen Werths des der Post entzogenen Portos zur Strafe angesetzet, auch das Königliche Postamt Ehingen noch besonders in eine Strafe von Zehn Reichsthaler verfällt. Stuttg. den 19. Apr. 1809. Kön. Reichs-Ob. Post-Dir.

167

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Entschließung vom 31. Merz den Johann Kolesch zu Biberach zum wirklichen Ober-Postamts-Officialen daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

Vermöge allerhöchster Resolution vom 14. April haben Se. Königl. Maj. die erledigte Pfarrei Zell und Alrbach, Eßlinger Diöcese, dem Repetenten des theologischen Seminariums, und hiesigen Vikar M. Wunderlich allergnädigst übertragen; und

unter ebend. den Posthalter Custre in Rottweil auf seine allerunterthänigste Bitte in Gnaden entlassen, und das Postamt Rottweil dem Creuzwirth Pfister daselbst übertragen.

179

Bekanntmachung der Königl. Reichs-Gen. Ober-Post-Direktion.

Dem Publikum wird hiemit bekannt gemacht, daß die Couriers- und Estafetten-Taxe im Königreich von 1 fl. 15 kr. auf 1 fl. 30 kr. per Pferd und Station erhöht worden ist. Stuttg. den 27. April 1809. Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

191

Königl. Reichs-Gen. Ober-Post-Direktion. Die Anordnung einer Feldpost betr.

Nachdem Se. Königl. Maj. allergnädigst geruhet haben, zur schnelleren und sicheren Beförderung der, aus aus dem Königreich Württemberg an das Königliche im Felde stehende Armee-Corps, und von diesem in das Königreich gerichteten Briefe, eine eigene Feld-Post anzuordnen, und das Haupt-Feld-Postamt in dem Königl. Hauptquartier aufzustellen; so wird solches dem Publiko hiedurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß es von jezt an, und künftig alle zur Armee bestimmte Briefe dem hiesigen Königl. General-Postamt zur Beförderung zu übergeben, auch für jeden einzelnen Brief ohne Rüksichtnahme der nähern oder weitern Entfernung des Hauptquartiers des Königl. Armee-Corps 24 kr. Brief-Porto zu entrichten habe; daß Paquete oder mit Geld beschwerte Briefe, jedoch nicht höher als auf 20 fl. Innhalt oder Werth angenommen werden, diese aber ohne Rüksichtnahme der näheren oder weiteren Entfernung des Hauptquartiers des Königl. Armee-Corps mit 48 kr. bis 15 fl. und bis 20 fl. Innhalt oder Werth mit 1 fl. Porto belegt werden. Stuttg. den 26. April 1809.

Bestrafung einer Post-Defraudation.

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 29. April d. J. befohlen, daß der Conducteur des von Tübingen nach Hornberg laufenden Postwagens Klein mit Cassation von seinem Dienst entsezt werden solle, weil er den bestehenden Verordnungen zuwider, sich bei der Begleitung des Postwagens von Tübingen nach Hornberg erlaubt hat, zwei Briefe zur Bestellung an ihre Addressen anzunehmen, und sie auch besorgen wollte, ohne sie an das Postamt abzugeben, und dem Amts-Packet beischließen zu lassen. Stuttgart, den 5. Mai 1809. Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

320

Stuttgart. Da der Postverwalter Heß zu Waiblingen sich eine willkührliche Porto-Tax-Erhöhung erlaubet hat: so wurde derselbe nebst dem Ersaz des zur Ungebühr bezogenen, auch in eine Strafe von Fünfzehn Gulden verfällt. Den 1. Aug. 1809.

Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

475

Bekanntmachungen.

Stuttgart. Dem Publikum wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen der von Rees bis Bremen angelegten Kaiserl. Französ. Douanen-Linie, durch welche überhaupt keine Colonial-Waaren und keine englischen Fabrikate passiren dürfen, keine in jene Gegenden addressirte Pakete zur Postwagen-Spedition angenommen werden, wenn sie nicht mit Certificaten versehen sind, daß sie, mit Ausschluß aller Colonial- und englischen Fabrik- und Handelswaaren, in Deutschland, oder wo selbe ursprünglich, und von wem, und wann sie

476 fabrizirt worden, indem alle Pakete, welche durch gedachte Douanen-Linie versandt werden müssen, und nicht mit Certificats d'origine versehen sind, der Confiscation unterliegen würden. Den 17. Nov. 1809. Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direktion.

Stuttgart. Da die Stations-Entfernung zwischen Stuttgart und Plochingen künftig auf 1½ Station für Extra-Post-Reisende allergnädigst regulirt worden; so wird solches zur Wissenschaft des Publikums andurch öffentlich bekannt gemacht. Den 22. Nov. 1809. Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direktion.

484

Stuttgart. Die Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction hat sich veranlaßt gesehen, folgende Verfügung zu treffen.

Die Diligence welche bisher am Montag früh von hier nach Freudenstadt abgieng, und am Mittwoch wieder hieher retournirte, wird bis den 6. Dec. erstmals am Mittwoch dahier abgeschikt werden, und sodann am Freitag Abend hier zurük eintreffen.

Die inzwischen am Mittwoch von hier nach Herrenberg abgegangene Ordinaire Post cessirt daher, und wird auf den Sonntag verlegt und kommt am Montag zurük, ohne in Herrenberg mit einer andern Post zu influiren.

485

Die Aufgabe für die Freudenstätter Diligence geschiehet nunmehr am Dienstag, und für die Herrenberger Ordinaire am Samstag, so wie die über Herrenberg nach Calw zu schikenden Briefe jezo statt am Mittwoch am Dienstag Abend aufgegeben werden müssen, indem die Diligence, durch welche solche versandt werden, am Mittwoch zu früh abgehet, als daß die Aufgabe am nemlichen Morgen noch geschehen könnte. Man verfehlt nun nicht, das Publikum dem höchsten Befehl gemäs hievon in Kenntniß zu sezen, damit keine Irrungen hiedurch entstehen. Den 26. Nov. 1809. Kön. General-Postamt.

II.

Alphabetisches Real = Register.

(VI. den Seitenzahlen oder Nummern vorgesezt, bezeichnet die Sammlung der General = Reskripte ꝛc. von 1806; VII. VIII. IX. die seitherigen Jahrgänge des Staats = und Regierungs = Blatts.

O. M. bedeutet Organisations = Manifest; Acc. O. Accis = Ordnung; Z. O. Zoll = Ordnung; C. O. Conscriptions = Ordnung; M. O. Maas = Ordnung; St. O. Stempel = Ordnung.)

552

Postwesen. Gehört zum Ressort des K. Cabinets = Ministerium, O. M. §. 3. Ober = Post = Direction, §. 14. Rechte und Befugnisse derselben, VII. 62 - 64.
Postämter. Befugnisse derselben gegen ihre Untergebene, VII. 62. Quartalberichte über den Verschluß ausländ. polit. Zeitungen, 49. Ober = Postämter, 199. General = Postamt zu Stuttgart, ebend. Aufstellung eines Controleurs bei demselben, VIII. 286. Was die K. Postämter in Hinsicht auf das Zollwesen zu beobachten haben, Zoll = O. §. 55. Feld = Postamt, VII. 129.
Postamts = Gelder. Von ihrer Einsendung und Verrechnung, VIII. 9.
Postamts = Rechnungen. Was bei Stellung derselben zu beobachten, VII. 14. VIII. 9.
Postbediente. Ihr Gerichtsstand, VII. 62.
Postdienst = Instruction. VII. 142 u. s. w. Brief = oder reitende Post, 146 ꝛc. Estaffetten, 158 - 160. Fahrende Post, 165 ꝛc. Couriers des malles, 211. Post = Stall, 211 ꝛc. Couriere, 221.
Postes royales, VI. 123. Wer von ihrer Bezahlung befreit sei, und was dabei zu beobachten, ebend und VII. 33.
Post = Livree. Gegen das unstatthafte Tragen derselben, VII. 265.
Post = Pferde. Von der beim Mangel an denselben den Postbeamten zu leistenden Aushülfe, IX. 26.
Post = Porto. Wie bei Geldversendungen zu berechnen, VII. 369. Willkührliche Erhöhung desselben bestraft, IX. 320.
Post = Porto = Freiheit. Kön. Dekret wegen derselben, VI. 115.
Post = Porto = Vorschüsse. Den Justizbeamten von den Cameral = Beamten zu leisten, IX. 42.
Post = Strafen. IX. 134. 166. 191. 320. Welche die Oberämter beizutreiben haben, IX. 26.

553

Post = Tabellen. Dürfen ohne Erlaubniß der K. Reichs = Ober = Post = Direction nicht gedrukt werden, VII. 9.
Post = Verfügungen. Die Postes royales betr. VI. 123. Die Abreise der mit Extrapost angekommenen Fremden, und die Erlaubniß = Postscheine betr. 123. 124. Die Aufhebung des Botenwesens betr. VII. 5. Einige bei Stellung der Amtsrechnungen zu beobachtende Punkte betr. 14. — VIII. 9. Die Befreiung königlicher Diener von der Zahlung der Porto royale betr. VII. 33. IX. 59. Unbefohlene Beförderung derselben und Schema ihrer Legitimation, VI. 49. Die heimlichen Boten betr. 199. Gegen das unstatthafte Tragen der Kön. Post = Livree, 265. Geld = Versendungen betr. 369. Herabsezung des Pferdetaxes bei Courieren und Extrapostfahrten, VIII. 53. Wegen Angabe des Innhalts und Werths bei Paketen, die mit dem Postwagen versandt werden, 209. Die Ordnung der Plätze auf den Postwägen, das verbotene Einsteigen vor Wirthshäusern, und das Aufnehmen sogen. blinder Passagiere betr. 582. Bestrafung des leztern Falles, IX. 134. Die Geldlieferung zur Gen. Post = Casse betr. VIII. 638. Unstatthafte Speditions = oder Ablieferungs = Gebühren betr. IX. 77. Die durch Amtsboten zu versendenden Briefe und Pakete betr. 165. Erhöhung der Couriers = Taxe, 179. Mit Certificaten zu versehende Pakete betr. 476. Die Stations = Entfernung zwischen Stuttgart u. Plochingen betr. ebend. Die nach Frendenstadt abgehende Diligence betr. 484.
Post = und Beiwägen. Sind vom Pflaster = und Sperrgeld befreit, VII. 517.

Königlich = Württembergisches Staats = und Regierungs = Blatt

vom Jahr 1810.

Stuttgart,
gedrukt bei August Friedrich Macklot.

Das Ausweichen der den Posten begegnenden Fuhren betr.

Durch die Postdienst-Instruction S. 23. §. 5. (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1807. S. 212.) ist in Betreff des Ausweichens der den Posten begegnenden Fuhren bestimmt und festgesezt worden,

a) den Ordinari-Postwägen muß jedes andere Fuhrwerk ausweichen, dergestalt daß die Extra-Posten und Couriers selbst denselben auf das von dem Postillon durch das Horn zu gebende Zeichen ausweichen müssen;

b) den Extra-Posten und Couriers müssen gleichfalls alle und jede Fuhren, sobald der führende Postillon durch das Blasen des Posthorns es verlangt, ausweichen.

c) Würde irgend ein Kutscher, Fuhrmann oder Bauer dieser Aufforderung gar keine, oder eine so unvollständige Folge leisten, daß dadurch dem Postgefährte ein Nachtheil erwachsen würde, so hat der Postillon sich deßwegen nicht mit dem Kutscher, Fuhr-
28 mann oder Bauer in Wortwechsel oder unziemliches Handgemenge einzulassen, sondern denselben im nächsten Dorf bei der Gerichts-Behörde anzuzeigen, damit derselbe durch diese zur Verantwortung und Bestrafung wegen der von ihm nicht beobachteten schuldigen Achtung gegen die Königl. Post gezogen werden kann.

Da nun Beschwerden eingekommen sind, daß diese längst gegebene Verordnung nicht beobachtet, und den Posten von Kutschern, Fuhrleuten oder Bauern, wenn gleich der Postillon das Zeichen mit dem Horn gibt, nicht ausgewichen werde, so wird die wegen dem Ausweichen der den Posten begegnenden Fuhren festgesezte Norm hiemit wiederholt zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Stuttg. den 19. Jan. 1810.

Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Post-Defraudationen betreffend.

Da aus den Untersuchungen, über die neuerlich zur Anzeige gekommene Post-Defraudationen, sich ergeben hat, daß unbefugte Boten, Victualien-Händler u. s. w. welche auf Contraventionen gegen die Post-Gesezе ergriffen worden, die begangene Unterschleife damit entschuldigen wollen, daß die zur Bestellung übernommene Briefe oder Pakete nicht versiegelt gewesen seien, eine solche Entschuldigung aber offenbar nur zur Umgehung des Gesezes vorgebracht ist, und nicht angenommen werden kann; so wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß wer auf eine unerlaubte Weise ausser dem Weg der Post auch ungesiegelte Briefe oder postmäßige Pakete versendet, oder zur Besorgung übernimmt, ganz nach Maasgab der Post-Verordnungen bestraft wird. Stuttg. den 20. Jan. 1810.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

96

Bekanntmachung. Von Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction wurde in Betreff der Local-Auslagen folgende Verordnung erlassen: „Bei Ansezung der Local-Auslagen nämlich solcher, welche von dem Aufgabs-Postamt an den Aufgeber ex Cassa qua Spesen vergütet werden, ist es unumgänglich nöthig, daß, da sich so leicht unter der Rubrik: „Auslage" Mißgriffe von Seiten der Postämter ereignen können, zur Ehre, und Aufrechthaltung des Königl. Post-Instituts, dem Publicum, so wie auch hauptsächlich dem Auslande Beweise gegeben werden, wie zwekmäßig offen und vorsichtig man disseits zu Werke gehe. Zu diesem Ende hat daher jeder Aufgeber der sich von dem Aufgabs-Stük eine Auslage oder Spesen zurükbezahlen läßt, der Expedition eine Quittung über die vergütete Auslage auf einen halben Bogen auszufertigen, welche sodann das Postamt in der Postwagen-Charte gleich nach der Nummer des Auslagen-Stüks einzuschreiben, auch die Quittung selbst den Charten beizulegen hat." Die unterzeichnete Behörde siehet sich nun veranlaßt, diese Verfügung mit dem Anhange öffentlich bekannt zu machen, daß Jeder der ein mit Auslage oder Spesen behaftetes Stük aufgibt, zugleich die Quittung dafür, auf oben angezeigte Art mitzubringen habe, damit der Geschäftsgang nicht gestört und aufgehalten werde. Stuttgart, den 18. Merz 1810. Kön. General-Postamt.

Die an die Post-Aemter verlangten eigenen Boten betr.

Von den Königl. Post-Aemtern ist die Anzeige gemacht worden, daß öfters auf Briefe, welche nach ihrer Addresse auf ein in der Nähe des Abgabs-Postamts liegendes Ort gehören, und durch die auf das Postamt instradirte Amtsboten in der Regel daselbst abgehohlt werden müssen, aussen auf der Addresse von dem Aufgeber bemerkt wird:

„gleich nach Ankunft durch einen expressen Boten zu besorgen."

Da aber schon der Fall eingetreten ist, daß der bedungene Lohn dem expressen Boten von dem Addressaten nicht ausbezahlt wurde, und die Belohnung desselben sodann dem Post-Beamten zur Last fiel; so hat man sich veranlaßt gefunden, um sowohl den Aufgebern wegen richtiger Bestellung von dergleichen besondern Post-Aufgaben durch die Postbeamte, als den leztern wegen Ersaz des für die Versendung solcher Post-Aufgaben an die Addressen ausgelegten Lohns an die expresse Boten, Sicherheit zu verschaffen, zu bestimmen, und hiemit zur Kenntniß des Publikums zu bringen, daß jeder Aufgeber, welcher wünscht, daß sein Brief von dem Abgabs-Postamt durch einen expressen Boten an die Addresse versendet werden möchte, dieses Verlangen dem Aufgabs-Postamt mit Angebung seines Namens und Zusicherung des Ersazes für den Lohn des expressen Boten schriftlich vorlege, worauf sodann das Aufgabs-Postamt einen solchen Brief oder Paket gleich den recommandirten Briefen behandeln, und in die Correspondenz-Charte eintragen, auch jenes in den auszustellenden Empfangs-Schein bemerken wird; wodurch nun der Aufgeber wegen richtiger Besorgung seiner Post-Aufgabe, und das Abgabs-Postamt wegen dem Ersaz des Lohns für den expressen Boten Sicherheit erhält. Stuttg. den 17. Apr. 1810.

Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Forderungen an die Kön. Gen. Post-Casse oder an die Kön. Postämter betr.

Man sieht sich veranlaßt, alle diejenigen Personen, welche an die Kön. General-Post-Casse oder die Königl. Postämter etwas zu fordern haben, aufzurufen, über ihre Forderungen jedesmahl einige Wochen nach Verfluß eines jeden Quartals die Rech-
146 nung des vorhergehenden gehörigen Orts zu übergeben, indem wenn nach Verfluß eines zweiten Quartals solche Rechnungen nicht eingereicht werden, man nachher auf dieselbe keine Rükksicht mehr nehmen wird. Stuttgart, den 17. April 1810.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Königl. General-Verordnung. Post-Defraudations-Fälle betr. d. d. 4. Sept. 1810.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, Unsere unterm 27. Jan. und 24. Aug. 1807. erlassene Verordnungen wegen unerlaubter Versendung von postmäßigen Effecten, Paqueten und Briefen durch Fuhrleute und Bothen, hiemit zu erläutern und näher zu bestimmen.

1.) Gedachte Verordnungen vom Jahre 1807. sollen in ihrer vollen gesetzlichen Kraft bestehen, und in Gemäßheit derselben nicht nur baares Geld, ohne Rükksicht auf die Summe, sondern auch alle andere für den Transport durch die Post geeignete Effecten in Säken, Kisten oder Schachteln, welche unter 60 Pf. wiegen, der Confiscation unterworfen seyn, wenn solche auf einer Post-Strasse durch einen Fuhrmann, gehenden oder fahrenden Bothen oder durch andere Gelegenheiten versendet werden. Der Fuhrmann oder fahrende Bothe wird noch ausserdem durch Confiscation seiner bei sich habenden Pferde, Schifs und Geschirrs, der fußgehende Bothe aber, so wie jeder, der gelegenheitlich solche postmäßige Effecten gegen Belohnung zum Transport annimmt, mit 5 bis 20 Thaler oder 8 tägigem bis 4 wöchentlichem Arreste bestraft.

368

Die Aufgeber haben den 100fachen Betrag des für die Versendung durch die Post bestimmten Porto zu bezahlen.

Wenn die Aufgeber nicht ausgekundschaftet werden können, Zahlungs unfähig sind, oder die Zahlung des 100fachen Porto-Betrags andern Schwierigkeiten unterworfen seyn sollte, so ist solcher von den Fuhrleuten und Bothen, welche die verbothswidrig übernommenen Effecten transportirt haben, zu erheben, jedoch unter Vorbehalt des Regresses an die Aufgeber.

II.) Vom Transport durch die Post sind aber ausgeschlossen:

a) flüssige, für die Post-Güter verderbliche Sachen, z. B. Oel, besonders brennbare Oele, Schwefel, Pulver, Farb-Waaren, besonders Kühruß, Eßwaaren, z. B. Fleisch, Gemüße, Butter, Eier rc.

b) leicht verbrechliche Waaren, Spiegel und Porcelaine.

c) Waaren, die sich nicht schiklich paken lassen, und auch im geringen Gewicht ein zu großes Ballot ausmachen, nämlich rohe und gegerbte Häute, Leim, Federn, unverarbeitete Wolle und Baumwolle.

Die vorgenannten Artikel, so wie alle diejenigen, welche auf die Post gebracht und erweislich dort nicht angenommen worden seyn sollen, dürfen von Fuhrleuten und Bothen transportirt werden, wenn deren Gewicht auch unter 60 Pf. beträgt.

Auch ist denselben gestattet, von Unserer in Stuttgart etablirten Königl. Tabaks-Regie Fäßchen und Kistchen, welche nicht unter 25 Pf. wiegen, zum Transport anzunehmen.

III.) Der Fuhrmann oder Bothe, welcher versiegelte oder offene Briefe und Paquets zur Bestellung übernimmt, wird mit 1 fl. 30 kr. für jedes einzelne bei ihm sich vorfindende Stük, oder im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit mit 8 bis 14tägigem Arreste bestraft.

Diese Strafe wird jedoch bei Fuhrleuten, welche sich nach §. 1. so verfehlt haben, daß die Confiscation ihrer Pferde, Schifs und Geschirrs eintritt, nicht noch besonders angesetzt, sondern durch letztere, als die größere Strafe aufgehoben.

Die Aufgeber der Briefe hingegen haben den Betrag des Porto 100fach zu bezahlen, wofür auch hier die Uebernehmer derselben in den §. 1. angeführten Fällen in subsidium salvo regressu zu haften haben.

Nur förmliche offene Frachtbriefe allein sind von dem Verbothe ausgenommen.

IV.) Den Fuhrleuten auf der Post-Straße ist verboten, Reisende mit oder ohne Bagage von einem bestimmten Orte zum andern, oder auf ihrer ganzen Route gegen eine Belohnung aufzunehmen, oder hiezu gar besondere Sitze auf ihren Wägen einzurichten.

V.) Es ist übrigens jedem Privatmann erlaubt, zu seinem eigenen Bedürfnisse Waaren, Paquete und Briefe durch einen Expressen allenthalben hin bestellen zu lassen, auch diesem das zur Bestellung erforderliche Geld mitzugeben. Dieser Expresse darf jedoch durchaus weder im Hin- noch im Rükwege von irgend jemand anderm Paquete und Briefe mitnehmen. Findet sich daher, daß ein solcher Expresser auch für dritte Personen dergleichen Bestellungen übernommen hat, so sind leztere der Confiscation und die Aufgeber dem Ersatze des 100fachen Porto unterworfen, der Expresse selbst aber wird nach §. 3. bestraft.

369 Indem Wir diese erläuternde Verordnung hiemit allgemein bekannt machen, wollen Wir, daß dieselbe aufs pünctlichste beobachtet, und die vorkommenden Contraventions-Fälle von Unsern Ober- und Justiz-Aemtern darnach behandelt werden. Daran rc. Stuttgart, den 4. Sept. 1810.

Friderich.

384

Die Postroute von Stuttgart nach Biberach betr.

Nach einem allerhöchsten Befehl soll der von Stuttgart nach Biberach und zurücklaufende Postwagen künftig, und zwar erstmals bis Dienstag den 18. Sept. statt per Oedenwaldstetten, Zwiefalten, Riedlingen und Buchau, über Münsingen und Ehingen nach Biberach dirigirt werden, von wo er auf dem nemlichen Wege an den bisherigen Tägen zurük eintrift. Diese allerhöchste Verordnung wird unter dem Anfügen hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Briefe und Effecten für die auf der frühern Route gelegenen Orte wie zuvor durch diesen Postwagen befördert werden. Die Entfernung von Urach nach Münsingen ist auf eine Poststation, von Münsingen nach Ehingen aber auf 1½ Station festgesezt. Die Aufgabe für diesen Wagen findet wie bisher am Montag und Freitag statt. Stuttg. den 14. Sept. 1810.

Königl. General-Postamt.

450

Dem Publicum wird hiemit bekannt gemacht, daß die Couriers- und Estaffetten-Taxe auf den Königl. Posten von 1 fl. 30 kr. pr. Pferd und einfache Station auf 1 fl. 15 kr. pr. Pferd und einfache Station vom 25. d. M. an herabgesezt ist. Stuttgart den 17. Okt. 1810.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

498

Dem Publikum wird hiemit bekannt gemacht, daß alle nach und über Frankfurt mit dem Postwagen versendet werdende Effekten, ohne alle Ausnahme, mit einer vollständigen Declaration in den Frachtbriefen und Addressen, und mit bestimmter Werth-Angabe, auch nach Gestalt des Inhalts mit Certificats d'origine und sonst nach den Douanen-Vorschriften erforderlichen Legitimationen versehen seyn müssen. Diesemnach ist die Angabe eines Stüks nach dem Valor nicht hinreichend, sondern es muß der Innhalt bestimmt, in was er bestehe, nebst dem Werth angegeben seyn. Stuttgart, den 13. Nov. 1810.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

508

Königl. Decret, das bisherige Postamt Ulm betreffend.

Se. Königl. Majestät haben vermög allerhöchsten Decrets vom 13. Nov. d. J. das bisherige Postamt Ulm zu einem Königl. Ober-Post-Amt zu erheben, und dasselbe dem Königl. Ober-Postmeister zu Biberach, Halberstatt allergnädigst zu übertragen geruht.

Königl. Verordnung. Die Unterordnung sämtlicher Kön. Postämter unter vier Ober-Postämter betr.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruhet, sämtliche Königl. Postämter des Reichs den 4 Ober-Postämtern Stuttgart, Tübingen, Heilbronn und Ulm unterzuordnen, und zwar ist zugetheilt:

I.) Dem General-Postamt Stuttgart,
Böblingen, Herrenberg, Nagold, Pfalzgrafenweiler, Freudenstatt, Eßlingen, Plochingen, Göppingen, Geißlingen, Westerstetten, Magstadt, Calw, Kirchheim, Feldstetten, Blaubeuren, Enzweihingen, Ludwigsburg, Waiblingen, Heidenheim, Hemmaringen.

II.) Dem Ober-Postamt Heilbronn:
Besigheim, Fürfeld, Knittlingen, Oehringen, Künzelsau, Hall, Wüstenroth, Bahnang, Langenburg, Mergentheim, Crailsheim, Kirchberg, Blaufelden, Scharndorf, Gmünd, Aalen, Ellwangen, Tischingen.

III.) Dem Ober-Postamt Tübingen,
Waldenbuch, Reutlingen, Hechingen, Balingen, Ebingen, Rottweil, Aldingen, Tuttlingen, Rottenburg, Horb, Sulz, Oberndorf, Schramberg, Nekar-Thailfingen, Mezingen, Urach, Münsingen, Frankenhofen, Zwiefalten.

IV.) Dem Ober-Postamt Ulm,
Nerenstetten, Ehingen, Riedlingen, Mengen, Laupheim, Ochsenhausen, Wurzach, Wolfegg, Leutkirch, Isny, Wangen, Holzleuthe, Biberach, Buchau, Saulgau, Altshausen, Waldsee, Ravensburg, Tettnang, Buchhorn.

Stuttgart, den 21. Nov. 1810. Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

520

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,
durch ein allerhöchstes Decret vom 22. Nov. den Sekond-Lieutenant v. Dobeneck vom Leib-Chev. Leg. Regiment zum Linien-Infanterie-Regiment Prinz Paul zu versezen, u.
vermög allerhöchster Decrete vom 25. und 26. Nov. das Postamt Biberach dem verabschiedeten Hauptmann v. Hoff zu übertragen, und demselben den Charakter eines Königl. Postmeisters und die gnädigste Erlaubniß, auch ferne Militair-Uniform tragen zu dürfen, zu ertheilen, auch dem Hauptmann Postmeister v. Hoff den ersten Rang unter allen Postmeistern, gleich nach den Ober-Postmeistern, zu bewilligen.

521

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruhet, das Postamt Giengen nach Hermaringen zu verlegen, und das Postamt lezteren Orts durch ein allerhöchstes Dekret d. d. 16. d. M. dem Schwanenwirth Rau in Hermaringen zu übertragen.

Da Se. Königl. Maj. allergnädigst genehmigt haben, daß
1) der bisher Samstag Morgens von hier über Urach nach Biberach abgegangene Postwagen zu Errichtung einer zweiten Postwagen-Verbindung zwischen Stuttgart und Ulm von Urach über Feldstetten und Blaubeuren nach Ulm geleitet werde, und dort mit einem von Ravensburg Freitags Nachts über Altshausen, Saulgau, Buchau, Biberach, Riedlingen und Ehingen abgehenden Wagen zusammentreffe,
2) daß der bisher am Dienstag früh nach Biberach abgegangene Wagen zwar die bisherige Tour über Urach, Münsingen, Frankenhofen, Ehingen nach Biberach macht, von da aus aber unausgesezt eine Ausdehnung über Waldsee nach Ravensburg erhält, ferner
3) die Journaliere zwischen Stuttgart und Ulm über Plochingen, Göppingen, Geißlingen, Westerstetten dahin abgeändert worden, daß solche künftig wöchentlich zweimal, und zwar:
Dienstag und Donnerstag früh von Ulm über Blaubeuren, Feldstetten, Kirchheim und Eßlingen nach Stuttgart, und Mittwoch und Freitag früh von Stuttgart über Eßlingen, Kirchheim, Feldstetten, Blaubeuren nach Ulm
geleitet werde, so wird von dieser Allerhöchsten Verfügung das Publikum mit der Bemerkung in Kenntniß gesezt, daß durch den abgeänderten Cours am Samstag nach Ulm zwar die zweimalige Postwagen-Verbindung mit Münsingen und Zwiefalten aufhört, und nur mit dem Dienstag früh nach Ravensburg abgehenden Wagen einmal statthat, also auch weder Passagiers auf diese beide Orte am Samstag reisen, noch Pakete dahin aufgegeben werden können, daß aber dagegen eine neue Verbindung mit diesem Cours und zwar für Münsingen durch Urach und für Zwiefalten durch Riedlingen allergnädigst gestattet worden ist.

522

Die Abfahrt des neuen Ulmer Wagens sowohl als des Wagens nach Ravensburg, so wie die Ankunft derselben hier in Stuttgart findet zur nämlichen Zeit, wie bei den bisherigen Biberacher Wägen statt, und diese Cours-Veränderung nimmt vom 1. Des. dieses Jahrs an ihren Anfang. Stuttg. den 24. Nov. 1810.

Königl. General-Postamt.

540

Das Postamt Altdorf betreffend.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 27. Nov. die Auflösung des Postamts Altdorf und Vereinigung desselben mit dem Königl. Postamt Ravensburg allergnädigst zu genehmigen geruht. Stuttgart, den 6. Dec. 1810.

Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Alphabetischer Real-Index.

(VI. den Seitenzahlen vorgesetzt, bezeichnet die Sammlung der General-Rescripte ꝛc. von 1806. VII. VIII. IX. X. die seitherigen Jahrgänge des Staats- und Reg. Blatts.

Die arabischen Ziffern beziehen sich auf die Seitenzahlen der Bände und Hefte.

Acc. O. bedeutet Accis-Ordnung; St. und T. O. Stempel- und Tax-Ordnung; Z. O. Zoll-Ordnung.

623

Postämter. Postbeamte. Was sie bei Stellung der Rechnungen und Einsendung der Gelder zu beobachten, VII. 4. VIII. 9 638. Quartalberichte über den Verschluß ausländischer politischer Zeitungen, VII. 49. Befugnisse gegen ihre Untergebenen, 62. Gerichtsstand der Postbedienten, ebend. Was bei Arrestirung derselben in peinl. Fällen zu beobachten, 64. Wo die Klagen gegen die Postämter in Dienstsachen anzubringen, ebend. Eintheilung derselben unter vier Ober-Postämter, 199. General-Postamt zu Stuttgart, ebend. Aufstellung eines Controleurs bei demselben, VIII. 286. Was die Königl. Postämter in Hinsicht auf das Zollwesen zu beobachten haben, Zoll-Ordn. §. 55. Vorschrift wegen der denselben zu leistenden Aushülfe mit Pferden, IX. 26. Beitreibung der den Postbeamten angesetzten Legalstrafen, ebend. Feld-Postamt, VII. 129. IX. 191. Verordnung die Eingabe der Forderungen an die Postämter betr. X. 145 Erhebung des Postamts Ulm zu einem Ober-Postamt, 508. Unterordnung sämtl. Königl. Postämter unter vier Ober-Postämter, ebend. Auflösung des Postamts Altdorf, 540.

Postdienst-Instruction. VII. 142. f. Brief- oder reitende Post, 145. ꝛc. Estafetten, 158-160. Fahrende Post, 165 ꝛc. Couriers des malles, 211. Post-Stall, 211. ꝛc. Courier, 221. ꝛc.

Post-Porto Königl. Dekret welche Personen, und in wie weit solche von der Bezahlung desselben befreit sind, VI. 115. f. Strafe des Mißbrauchs der Post-Freiheit, 117. Wie dasselbe bei Geld-Versendungen zu berechnen VII. 369. Die Cameral-Beamten sollen den Justiz-Beamten Vorschüsse zu dessen Bezahlung leisten, IX. 42. Post-Portofreiheit der Waisen-Zucht- und Irrenhaus-Institute X. 63.

624 Poststrafen. Bestrafung der Boten, Fuhrleute ꝛc. die Briefe, Geld und andere postmäßigen Effekten zur Bestellung übernehmen VII. 5. 199. 369. Erläuterung und nähere Bestimmung dieser Verordnungen gegen die Postdefraudationen, X. 367. Wohin die Poststrafen einzusenden, VIII. 638. Welche die Oberämter beizutreiben haben, IX. 26.

Post-Tabellen. Dürfen ohne Erlaubniß der Königl. Reichs-Ober-Postdirection nicht gedruckt werden, VIII. 9.

Post-Verordnungen. Die Postes royales betr. VI. 123. VII. 33. IX. 59. Die Abreise der mit Extra-Post angekommenen Fremden, und die Erlaubniß-Postscheine betr. VI. 123 124. Aufhebung des Botenwesens, VII. 5. Dauerhaftes Packen der Geld-Paquets, 24. Unbefohlene Beförderung der auf allerhöchsten immediaten Befehl mit der Post verschickten Königl. Diener, 49. Schema ihrer Legitimation 50. Verordnungen gegen heimliche Boten, unerlaubte Versendungen von Geld und andern postmäßigen Effekten, 199. 369. X. 28. Erläuterung und nähere Bestimmung geb. Verordn. gegen die Postdefraudationen, X. 367. Gegen das unstatthafte Tragen der Königl. Post-Livree, VII. 265. Revision der Stunden-Zettel, VIII. 430. Geldlieferung zur Gen. Postkasse, 638. Unstatthafte Speditions- oder Ablieferungs-Gebühren, IX. 77. Die durch Amtsboten zu versendenden Briefe und Pakete betr. 165. Erhöhung der Couriers-Taxe 179. Erforderl. Certificats d'origine für diejenigen Pakete, welche durch die Kaiserl. Franz. Douanen Linie passiren, 475. Stations-Entfernung zwischen Stuttgart und Plochingen, 476. Das Ausweichen der den Posten begegnenden Fuhren betr. X. 27. Auch unversiegelte Briefe und Pakete dürfen nicht von unbefugten Boten zur Bestellung übernommen werden, 28. Die Lokal-Postauflagen betr. 96. Die an die Postämter verlangten expressen Boten betr. 145. Die Uebergabe der Forderungen an die Gen. Postkasse, oder die Postämter betr. ebend. Welche Artikel von dem Transport durch die Post ausgeschlossen seien 368. Postroute von Stuttgart nach Biberach, 384. Herabsetzung der Couriers- und Estafetten-Taxe, 450. Declaration der nach und über Frankfurt versendet werdenden Effekten, 492.

Postwägen. Vorschriften wegen derselben VII. 165. f. Befreiung vom Pflaster- und Sperrgeld, 517. Angabe des Inhalts und Werths der mit denselben versandten Pakete, VIII. 209. Sie sind der Visitation der Königl. Zollämter nicht unterworfen, Z. O. §. 55. Ordnung der Plätze auf denselben, Verbot des Einsteigens vor den Wirthshäusern, und der Aufnahme sogenannter blinder Passagiers, VIII. 582. Begleitung durch Landdragoner, IX. 347. §. 33. Diligence nach Freudenstadt, 484. Route des Postwagens von Stuttgart nach Biberach X. 384. 521. Nach Ulm und Ravensburg, 521.

Postwesen. Gehört zum Ressort des Königl. Cabinets-Ministerium VI. 7. §. 3. Ober-Post-Direction, 8. § 14. Rechte und Befugnisse derselben, VII. 62-64. Personale dabei, 200.

Königlich Württembergisches

Staats-

und

Regierungs-Blatt

vom Jahr 1811.

Neue veränderte und abgekürzte Ausgab.

Stuttgart,
gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

47

Das widerrechtliche Verfahren einiger Königl. Postämter bei Gelegenheit der von ihnen durch Amtsboten weiter beförderten Briefe und Pakete betr.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß einige Königl. Postämter auf Veranlassung der auf dieselbe instradirten Amts-Boten sich erlauben, den Lohn, den die Amts-Boten für die weitere Bestellung der von den Postämtern übernommenen Briefe und Pakete ansprechen, auf der Addresse als Porto zu notiren, und somit zu dem Porto zu schlagen.

Da hiedurch gleichsam das Post-Porto erhöhet, und Veranlassung zu Beschwerden über zu hohen Porto-Tax gegeben wird, weil die Amtsboten die annotirte Taxe sodann als ausgelegtes Post-Porto von dem Addressaten einziehen, den Empfängern aber auch allein überlassen bleibt, welchen Lohn sie den Amtsboten für die Ueberlieferung der von den Postämtern zur Bestellung an die Andressaten erhaltenen Briefe und Pakete geben wollen, so wird dem Publikum hiemit bekannt gemacht, daß den Königl. Postämtern diese Handlungs-Weise ernstlich und mit dem Anfügen untersagt worden sei, daß wenn sie gegen diesen Befehl handeln würden, sie nicht nur den Empfängern den auf die Addressen und Briefe, als Postporto annotirten Boten-Lohn zu ersetzen hätten, sondern auch den vierfachen Betrag dieses Lohns jedesmal als Legal-Strafe entrichten müßten. Stuttg. den 18. Febr. 1811. Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direktion.

61.

Stuttgart. Da die Briefe welche aus dem Königreich Württemberg nach dem Königreich Sachsen, dem Herzogthum Warschau, Mark-Brandenburg, Pommern und dem Königreich Preußen, Pr. Schlesien, Meklenburg und Danzig abgehen, wenn solche nicht ausdrücklich bei der Aufgabe bis an die Königl. Württembergische Grenze frankirt werden wollen, nunmehr auch ganz unfrankirt abgeschickt werden können; so wird dieses hiemit auf Befehl Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direktion öffentlich bekannt gemacht. Den 11. März 1811. Kön. General-Postamt.

Stuttgart. Bei sämtlichen Postämtern des Königreichs sind nunmehr neue Postwagen-Passagiers-Billets in deutscher und französischer Sprache eingeführt worden, in welchen neben allen übrigen Schuldigkeiten des Passagiers auch das von demselben an den Conducteur zu bezahlende Trinkgeld mit 9 kr. per Station aufgeführt ist, welches durch die Expeditionen fahrender Posten von den Passagiers eingezogen und noch vor der Abfahrt an die Conducteurs bezahlt wird, daher Letztere unter keinem Vorwand eine weitere Forderung an die Passagiers machen können. Welches hiemit auf Befehl Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direktion öffentlich bekannt gemacht wird. Den 13. März 1811. Kön. General-Postamt.

127

Das Postamt Neu-Westerstetten betreffend.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 13. Mai allergnädigst befohlen, daß das Postamt Neu-Westerstetten nach Luizhausen verlegt werden soll, und letzteres dem dortigen Löwenwirth Schmid allergnädigst übertragen. Stuttg. den 17. Mai 1811. Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direktion.

134

Se. Königl. Maj. haben

vermög allerhöchsten Decrets vom 19. Mai den neuerrichteten Post-Stall in Weisenstein dem Löwenwirth Ritz daselbst zu übertragen.

Stuttgart. Aus Auftrag Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direktion wird dem Publikum hiemit bekannt gemacht, daß es nach der bisherigen Observanz der Willkühr desjenigen, welcher Gelder, Pakete ꝛc. einem Postamt zur Post-Spedition übergiebt, überlassen bleibt, sich wegen einer solchen Aufgabe von dem Postamt gegen die Gebühr einen Postschein ausstellen zu lassen, oder dieses zu unterlassen.

Wann aber wegen einer Post-Aufgabe Differenzien und Reclamationen entstehen, und der Aufgeber weder durch einen Postschein, noch durch ein anderes rechtliches Beweis-Mittel die Aufgabe desselben dem betreffenden Postamt darthun kann, so hat sich der Aufgeber es dann auch selbst zuzuschreiben, wenn ihm dadurch der zu führende Beweis wegen des aufgegebenen Pakets ꝛc. erschwert wird. Den 26. Mai 1811. Kön. General-Postamt.

156

Stuttgart. Aus Auftrag Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction, wird hiemit bekannt gemacht, daß die Stations-Entfernung von Geißlingen nach Luizhausen auf Eine, und von da bis Ulm ebenfalls auf eine Station bestimmt worden sey. Den 20. Juni 1811. Königl. General-Postamt.

157

Allerhöchste Anordnung eines Staats-Raths; d. d. 1. Jul. 1811.

Se. Königl. Maj. haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 1. d. M. zu Berathschlagung über allgemeine, das Ganze umfassende Staats-Angelegenheiten, oder sonstige wichtige Gegenstände, die in einzelne, oder in mehrere Departements zugleich einschlagen, eine besondere Stelle unter der Benennung „Staats-Rath" anzuordnen, und dabei folgende Bestimmungen festzusetzen allergnädigst geruht:

1) Der Staats-Rath besteht aus den Königl. Staats-Ministern, und denjenigen, welche das Prädikat von Staatsräthen führen.
2) Bei den Versammlungen des Staatsraths haben jedesmal nur diejenigen Staats-Minister und Staats-Räthe zu erscheinen und Sitz zu nehmen, welche von Sr. Königl. Majestät eigends dazu aufgefordert werden.
3) Die Versammlungen des Staats-Raths werden in dem Königl. Schlosse und jedesmal nur auf allerhöchsten Befehl gehalten.
4) Wenn Se. Königl. Maj. nicht Selbst anwesend sind, so werden Allerhöchstdieselbe denjenigen benennen, welcher das Präsidium zu führen hat.
5) Jedes von Sr. Königl. Majest. ernannte Mitglied führt den Titel „Staatsrath" selbst wenn es einen höhern Charakter hat. Den Rang erhalten die Staats-Räthe in der IIten Rang-Classe, gleich nach dem Reichs-General-Ober-Post-Direktor, die Landvogte folgen unmittelbar nach ihnen. Künftig existiren weder adeliche Titular- noch sonstige Geheimeräthe außer den wirklichen Geheimen Räthen.
6) Der Staatsrath theilt sich in Sectionen, die nachstehendermaßen auf einander folgen, wodurch der Sitz der Staatsräthe in den Sessionen bestimmt wird:

242

Verordnung an sämtliche Königl. Kassen-Beamte, die freie Aufnahme der Königl. an eine Königl. Kasse addressirten Gelder von den Postämtern betr.

Da Se. Königl. Maj. vermög allerhöchsten Decrets vom 25. August gnädigst befohlen haben, daß alle Königl. Gelder franco von den Postämtern aufgenommen werden sollen, sobald sie an eine Königl. Kasse addressirt sind; so wird solches sämtlichen Königl. Kassen-Beamten zur Nachricht und Nachachtung eröffnet. Stuttgart, den 30. Aug. 1811. Section der Kron-Domainen des Königl. Finanz-Depart.

Auszug: Seite 157–167

Post-Defraudationen betr.

Da es noch öfter geschieht, daß einzelne Brief- Geld- und andere Paquete, auch Waaren von Kaufleuten u. s. w. in Coffres oder Kisten zusammengepackt, und dann durch das schwere Güter-Fuhrwesen versendet werden, eine solche Handlung aber den bestehenden Verordnungen, insbesondere dem allerhöchsten General-Reskript d. d. 17. Juni 1807, Staats- und Reg. Blatt Nr. 43, gerade entgegen ist, und offenbar in der Absicht das Gesetz zu umgehen geschieht; so sieht man sich veranlaßt, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß diejenigen Personen, welche mehrere an verschiedene Individuen gehörige Brief-, Geld- oder andere Paquete in Kisten und Coffres zusammenpacken, um das für die Versendungen durch die Post bestimmte Gewicht zu übersteigen, und dergleichen Kisten und Coffres sodann durch Frachtfuhren versenden, in die Legalstrafen des 100fachen Post-Porto-Ersatzes verfällt und die in Kisten zusammen verpackten Effecten u. s. w. werden confiscirt werden. Ebenso werden die Frachtfuhrleute, welche dergleichen Unterschleife selbst begehen, Theil daran nehmen, oder Kenntniß davon haben, durch Confiscation der Pferde, des Schiffs und Geschirres, durch welche eine solche Kiste, Faß u. s. w. transportirt wurde, bestraft werden. Stuttgart, den 25. Sept. 1811.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Die auf der Adresse von Postwagen-Effecten erforderliche Declaration ihres Inhalts und Werths betr.

Da man sich veranlaßt gefunden hat, sämtlichen Königl. Postämtern die Beobachtung der schon längst bestehenden und unterm 19 April 1808 (Staats- und Regier. Blatt von 1808 Nr. 17) erneuerten Verordnung wiederholt ernstlich einzuschärfen, nach welcher keine Postwagen-Effecten ohne Declaration des Inhalts und Werths derselben zur Post-Spedition angenommen werden dürfen; so wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und jeder Aufgeber von Postwagen-Effecten, es seyen nun Gelder, Waaren, Drucksachen, Rechnungen, Akten u. s. w. aufgefordert, den Inhalt und Werth der aufzugebenden Postwagen-Effecten auf den Adressen deutlich zu declariren; im Unterlassungsfall aber haben sich die Aufgeber selbst zuzuschreiben, wenn die Annahme der Paquete in so lange von dem Aufgabs-Postamt verweigert wird, bis der Inhalt und Werth der Aufgabe auf der Adresse bemerkt ist.

Bei Aufgabe von Paqueten mit Akten, Rechnungen und sonstigen Papieren und Effecten u. s. w. welche entweder gar keinen Werth haben, oder bei welchen der Werth nicht zu bestimmen ist, bleibt es dem Aufgeber überlassen, zu der Declaration des Inhalts entweder „ohne Werth" oder „ohne zu bestimmenden Werth" beizusetzen.

Für eine nach Inhalt und Werth gehörig deklarirte Postwagen-Aufgabe wird, wann sie, während dem sie durch die Posten an ihre Adresse transportirt wird, verloren geht, nach dem angegebenen Werth sogleich Ersatz geleistet; hingegen bei Aufgaben, deren Werth nicht bestimmt hat declarirt werden können, hat der Aufgeber, wenn sie während dem Post-Transport verloren gehen, vordersamst rechtlich nachzuweisen, welcher Nachtheil ihm durch den Verlust derselben zugegangen sey, ehe von einem Schaden-Ersatz deshalb die Rede seyn kann. Stuttgart, den 9. Okt. 1811.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Vermög allerhöchsten Resolution vom 14. Nov. haben Se. Königl. Maj. dem bisherigen Posthalter Reihing in Zwiefalten die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, und dem Sternwirth Rupf in Zwiefalten das Postamt allergnädigst zu übertragen geruht.

Einheimische, mit eigener Equipage Reisende betr.

Da Se. Königl. Maj. vermög allerhöchsten Decrets d. d. 9. Nov. d. J. in Betreff der Behandlung der mit eigener Equipage fahrenden Reisenden, welche sich nicht mit den nach der Hauderer-Ordnung erforderlichen Zeugnisse legitimiren können, zu befehlen geruhet haben, daß die einheimische mit eigener Equipage Reisende, welche die vorgeschriebenen von der Orts-Obrigkeit auf eine glaubhafte Art ausgestellte Atteste nicht vorzeigen können, Strafe bezahlen müssen; so wird solches hiemit unter dem Anfügen zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß die einheimische Reisende, welche mit eigener Equipage von oder über eine oder mehrere Post-Stationen fahren, und nicht durch ein von dem Oberamt oder Orts-Beamten auf eine glaubhafte Art ausgestelltes und sigillirtes Attestat, welches auch eines Stempels bedarf, das Eigenthum der Equipage, worin sie reisen, nachweisen können, in die Strafe verfällt werden, welche der Hauderer nach Maßgabe der Hauderer-Ordnung d. d. 21. April d. J. zu bezahlen hat, wenn er von oder über eine oder mehrere Post-Stationen fährt, und die Hauderer-Scheine zu ihsen unterläßt. Stuttgart, den 21. Nov. 1811.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Strafgesetz gegen Fuhren, die einer Königl. Post auf gegebenes Zeichen nicht ausweichen.

Da Se. Königl. Maj. durch eine allerhöchste Resolution vom 30. v. M. zu bestimmen geruht haben, daß die Contravenienten gegen die längst bestehende Verordnung (Staats- und Reg. Blatt vom Jahr 1807 S. 111. und Staats- und Reg. Blatt vom Jahr 1810 S. 17) nach welcher alle und jede Fuhren den Postwägen, Extra-Posten und Couriers auf das von dem Postillon mit dem Horn zu gebende Zeichen ausweichen müssen, mit einer Strafe von zwei kleinen Freveln oder sechstägiger Incaceration belegt werden sollen, so wird solches hiemit bekannt gemacht, und den Königl. Oberämtern die Weisung ertheilt, gegen die Contravenienten nach dieser allerhöchsten Bestimmung zu verfahren. Stuttgart den 4. Dec. 1811.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung.

Da durch die erfolgte Vergrößerung des Locals der Expedition fahrender Posten in Stuttgart die wegen Aufgabe der Postwagen-Effecten zur Post-Spedition statt gefundene Beschränkung abgeändert, und von Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction bestimmt worden ist, daß alle und jede Postwagen-Effecten, sie mögen bestimmt seyn, wohin immer, und ohne Rücksicht auf den Tag, an welchem der Postwagen, mit welchem sie zu spediren sind, von hier abfährt, alle Tage von Morgens 8 bis 11 Uhr, und von Mittags 2 bis 4 Uhr auf dem Büreau fahrender Posten dahier zur Post-Spedition angenommen werden müssen, daß aber diejenige Effecten, welche mit einem Postwagen spedirt werden, der den Tag nach der Aufgabe abgeht, auch außer den obgedachten Stunden von Mittags 4 bis Abends 7 Uhr wie bisher aufgegeben werden können, und von der Expedition fahrender Posten zur Spedition angenommen werden müssen; so wird solches dem Publikum anmit bekannt gemacht. Stuttg. den 4. Dec. 18.

Königl. General-Postamt Stuttgart.

Die Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction hat befohlen, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß vom 1. Jan. 1812 an die bisher am Sonntag und Montag statt gehabte Fahrt mit dem Augsburger-Wagen per Dillingen, Hermaringen und Heidenheim nach Aalen und zurück, aufhören soll. Dagegen wird der diesseitige Wagen von Ulm, welcher bisher am Samstag nach Heidenheim gefahren ist, nunmehr von Ulm nach Ankunft des per Günzburg daselbst eintreffenden Augsburger Wagens, am Sonntag per Merensletten bis Aalen abgehen, dort auf die Nürnberger Wägen instuiren, und sogleich wenn er seine Ladung auf diese abgestoßen, und von demselben seine Rückfracht empfangen hat, auf dem nämlichen Weg nach Ulm zurückkehren, um dort auf obigen Augsburger Wagen seine Effecten abzugeben. Es können daher nun auch am Samstag nach Ulm, Günzburg und Zusmarshausen dahier Packete bis Abends 7 Uhr aufgegeben werden, welche sodann mit dem am Sonntag früh abgehenden Postwagen versendet werden. Stuttgart, den 1[illegible]. Dec. 1811.

Königl. General-Postamt.

Register

des

Königlich Württembergischen Staats- und Regierungs-Blattes

vom

Jahr 1811.

II.

Alphabetischer Real-Index.

Postwesen. Verbot der widerrechtlichen Anrechnung des Lohns der Amtsboten, 47. Einführung neuer Postwagen-Passagier-Billets, 61. Hauderer-Ordnung, 93. f. Verlegung des Postamts Neu-Westerstetten nach Langenhausen, 127. Vorschrift wegen der Postscheine, 134. Stations-Entfernung von Geißlingen nach Langenhausen, und von da nach Ulm, 156. Die an eine Königl. Kasse addressirten Königl. Gelder sollen von den Postämtern franko angenommen werden, 242. Verordnung gegen die Post-Defraudationen, 285. Angabe des Werths und Inhalts der Postwagen-Effekten, 286. Extraposten müssen die Straßenbau-Abgaben bezahlen, 292. Alle gemiethete Pferde müssen die Hauderers-Taxen bezahlen, 307. Was einheimische mit eigener Equipage Reisende zu beobachten haben, 351. Strafgesetz gegen Fuhrer, die einer Königl. Post nicht ausweichen, 357. Bekanntmachung wegen Aufgabe der Postwagen-Effekten, 362. Zugl. die bisherige Fahrt mit dem Augsburger Postwagen nach Aalen betr. 371.

Ohne die Hauderer-Verordnungen vom 23. April 1811 (Seite 93–98) sowie vom 19. Oktober (Seite 291–293) und vom 2. November (Seite 307).

Königlich-Württembergisches

Staats-

und

Regierungs-Blatt

vom Jahr 1812.

Neue veränderte und abgekürzte Ausgabe.

Stuttgart,
gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Die gleichförmige Behandlung der Postporto-Gelder von amtlichen Berichten betr.

Man hat bei mehreren Gelegenheiten bemerkt, daß es den Königl. Landvogtei-Aemtern in der Behandlung der Postporto-Gelder für die bei den Königl. Departements und Kollegien einlaufenden oberamtlichen Berichte auf verschiedene Weise gehalten wird.

Um nun bei sämtlichen Landvogtei-Aemtern eine gleiche Behandlung und zugleich eine solche Einrichtung herbeizuführen, wodurch Willkührlichkeiten begegnet, und die unbequemen und für die Parthieen kostspieligen Nachforderungen der Porto-Gebühren so viel möglich umgangen werden, wird folgendes zur allgemeinen Nachachtung festgesetzt:

1) Die Postämter werden das Porto der von den höhern Stellen an die Landvogteien, und von diesen an jene gehenden Briefe und Pakete überall ein Vierteljahr borgen.

2) Die Landvogteien haben keine unfrankirte Depeschen an die Königl. Departements abzusenden.

3) Bei den Landvogteien wird ein Postbüchlein gehalten, in welches die an jedem Posttag an die höheren Stellen abgehenden Depeschen nur summarisch eingetragen werden, und der Post-Offizianl wird in dieselbe den Portobetrag beisetzen.

4) Das Geschäfts-Diarium der Landvogtei wird so eingerichtet, daß neben der Bogenzahl, dem Porto und Stempel, auch noch eine schmale Columne zur Bemerkung (An d. P.) Amts- oder Privat-Sache, Raum findet.

5) Das in dem Postbüchlein angemerkte Porto wird auf die in dem Diarium eingetragene Bogenzahl, der an diesem Tag abgegangenen amtlichen und Privat-Sachen sogleich reparirt, und jedem Stück beigeschrieben.

6) Das Porto der von den höheren Behörden an die Landvogteien kommenden durchgängig unfrankirten Depeschen ist nach dem von dem Postamt auf dem Couvert deutlich zu machenden Ansatz sogleich beim Eintragen der darinn enthaltenen Stücke ins Diarium nach der Bogenzahl zu vertheilen, und beizusetzen.

7) Mit Ende des Quartals wird sowohl der Cameral-Verwaltung von dem Porto in Amts-Sachen, als den verschiedenen Oberämtern von dem in Privat-Sachen, ein Abzug zugefertigt, der Betrag unverweilt eingezogen, und damit der Post-Conto bezahlt.

Man erwartet übrigens von den Königl. Landvogtei-Aemtern, daß nach Ablauf eines jedem Quartals die Berichtigung der Postgebühren an die betreffenden Postämter unverweilt und um so richtiger geschehen werde, als letztere mit jedem Quartal Rechnung zu stellen, und den Saldo vollständig an die Königl. Reichs-General-Post-Kasse einzusenden haben, durch spätere Bezahlung der Postporto-Rechnungen von Seiten der Königl. Stellen aber hierunter Verzögerungen eintreten, oder den Postbeamten selbst Nachtheile zugehen könnten.

8) Wenn die Oberämter Depeschen in Privatsachen der Unterthanen an die Landvogteien durch die Post abzusenden haben, so ist der Portobetrag bis zum Landvogtei-Sitze nach dem wohlbekannten Tarif von den Interessenten sogleich bei der Eingabe ihrer Sachen vorauszunehmen, und damit das Paket an den Landvogtei-Sitz zu frankiren, amtliche Sachen können aber unfrankirt an die Landvogtei gesendet und dort die Zahlung für die Cameralverwaltung notirt werden.

Die Königl. Landvogtei-Aemter haben sich hienach nicht nur pünktlich zu benehmen, sondern auch die ihnen untergeordneten Oberämter zu genauester Beobachtung dieser Vorschriften anzuweisen, und durchaus nicht mehr zu gestatten, daß einiges Postporto von den Amtspflegen Vorschußweise bezahlt werde. Stuttgart, den 17. Dec. 1811.

Königl. Cabinets-Ministerium und Ministerium des Innern.

Die Postporto-Befreiung herrschaftlicher Gelder betreffend.

Sämtlichen Königl. Postämtern wird in Beziehung auf die allerhöchste Verordnung die Postporto-Befreiung der herrschaftlichen Gelder betreffend, bekannt gemacht, daß Ausnahmsweise zu Folge allerhöchster Bestimmung d. d. 12. Nov. v. J. das betreffende tarifmäßige Postporto für nachstehende Gelder eingezogen werden müsse:

1) für die Steuer-Gelder, welche von den Amtspflegen an die Königl. General-Steuer-Kasse eingesandt werden,
2) für die Geld-Sendungen an die Brand-Versicherungs-Kasse,
3) für die an die Landes-Concurrenzien-Kasse addressirte Gelder,
4) für die Geld-Sendungen der Kaufleute an die Königl. Tabaks-Regie,
5) für die Gelder, welche an die Königl. Salz-Administrations-Kasse eingeschickt werden.

Was sodann aber die Gelder betrifft, welche von Königl. Cassen zur Post-Spedition übergeben werden, so sind die Gelder, welche von den Königl. Haupt-Cassen an Special-Cassen auf Königl. Rechnung versendet werden, mit keinem Postporto zu belegen.

Eine gleiche Befreiung von Postporto findet bei denjenigen Geld-Versendungen Statt, wo die Königl. Casse die Verbindlichkeit hat, den Privaten das Geld frei zu überliefern, wohingegen alle Gelder, welche von Königl. Cassen für Privatpersonen oder für Zwecke versendet werden, die das Königl. Aerarium nicht angehen, mit dem Geldporto auf Kosten des Empfängers zu belegen sind. Stuttgart, den 12. Febr. 1811.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

74

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 12. März allergnädigst geruht, den Ober-Post-Stallmeister Wagner in Ulm von seiner Stelle zu entlassen, und solche dem dortigen Kreuzwirth Klingler zu übertragen.

75

Stuttgart. Da nach einer Communication der Großherzoglich Badenschen Post-Direction nach der neuen Großherzoglich Badenschen Zoll-Ordnung, welche mit dem 1. April d. J. in Ausübung kommt, bei allen Effekten, die auf dem Postwagen in- oder durch das Großherzogthum Baden verführt werden, auf ihren Addressen und Frachtbriefen die Declaration des Werths, der Qualität und Quantität des Inhalts, so wie der Name und Ort des Empfängers angemerkt seyn muß, so wird solches dem Publikum, in Beziehung auf die schon längst bestehende Verordnungen, wegen Declaration der Postwagen-Aufgaben nach Inhalt und Werth, zur Nachachtung auf Auftrag Königl. Hochpreislicher Reichs-General-Ober-Postdirection hiemit bekannt gemacht. Den 15. März 1812.

Königl. General-Postamt.

108

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 5. Mai den neu errichteten Post-Stall in Nagold dem Posthalter Gschwind daselbst allergnädigst zu übertragen geruhet. Die Stations-Entfernung von Nagold nach Herrenberg wurde auf ¾ Posten, und von Nagold nach Pfalzgrafenweiler ebenfalls auf ¾ Posten regulirt.

Stuttgart. Da nach einer erhaltenen Mittheilung in den Kaiserlich Königlich Oestreichischen Staaten die Declarationen über die zum Consumo oder Transito einzuführende Waaren vom 1. Mai an nur allein in deutscher Sprache angenommen werden dürfen, und jede in einer andern Sprache vorkommende Waaren-Erklärung als unbrauchbar zur Zollbehandlung angesehen wird, so wird dies hiemit auf Befehl Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direktion zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um sich bei Postwagen-Aufgaben nach Oesterreich darnach zu richten. Den 22. Mai 1812.

Königl. General-Postamt.

Stuttgart. Da die bisherige Beschränkung, daß nur diejenige Postwagen-Effekten, welche mit einem am folgenden Tag abgehenden Postwagen versendet werden können, auf hiesiger Expedition fahrender Posten bis 7 Uhr Abends zur Postspedition angenommen wurden, aufgehoben worden ist, so wird hiemit auf Befehl Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direktion dem Publikum bekannt gemacht, daß nun ohne Unterschied alle Postwagen-Stücke von Morgens 8-12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr aufgegeben werden können, wenn auch gleich der Wagen, womit sie versendet werden, nicht Tags darauf abgehet. Den 30. Mai 1812.

Königl. General-Postamt.

166

Stuttgart. Es wird hiemit auf Auftrag Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß inskünftige auch das Trägerlohn, welches für die Ueberlieferung der Pakete von den postamtlichen Austrägern gesetzlich bezogen werden darf, in dem Austragebuch, worinn der Empfang der Pakete bescheiniget wird, in einer eigenen Columne postamtlich angemerkt werden wird, und daß daher Niemand für die Bestellung eines Pakets mehr zu bezahlen schuldig ist, als das Austragebuch enthält. Stuttgart, den 6. Juli 1812.

Königl. General-Postamt.

167

Königl. Verordnung, d. d. 19. Juli d. J. das Verboth der Absendung von Briefen durch Expressen oder Bothen ins Ausland betr.

Se. Königl. Maj. haben Sich vermöge allerhöchsten Reseripts d. d. 19. Juli d. J. bewogen gefunden, die in der Post-Ordnung bisher gestattete Erlaubniß, Briefe durch Expressen oder Bothen zu Pferde oder zu Fuße zu versenden, dahin einzuschränken, daß solches nur im Innern des Königreichs, keineswegs aber außer den Grenzen desselben, unter welchem Vorwand es auch sey, statt haben dürfe. Es werden daher, auf allerhöchsten Befehl, die Grenz-Zöller und Visitatoren angewiesen, alle zu Pferd oder zu Fuß Aus- und Eingehende genau zu visitiren, und im Falle sie Briefe oder Paquete vorfinden, solche sogleich an das Postamt abzuliefern. Die Contravenienten aber, und zwar die Träger, sind das erstemal mit einer vier und zwanzigstündigen Incarceration bei Wasser und Brod, das zweitemal mit viertägiger Incarceration, ebenfalls bei Wasser und Brod, und das drittemal mit vierwochentlicher Zuchthausstrafe zu belegen, und wird zum voraus alles Suppliciren um Nachlaß dieser Strafen verbothen. Diejenige, welche Briefe aufgegeben, und durch Bothen ins Ausland haben bestellen lassen, haben das erstemal den 10fachen Portobetrag, das zweitemal Einhundert fünfzig Gulden Strafe zu bezahlen, und das drittemal soll über sie von dem Criminal-Tribunale gesprochen, und ihnen zum wenigsten eine sechswochentliche Festungsstrafe zuerkannt werden.

Welches alles zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht wird.

Königl. Verordnung, die Verlegung der Posten von Enzweihingen und Knittlingen betr.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die Post von Enzweihingen nach Schwieberdingen und die Post von Knittlingen nach Illingen verlegt werden soll.

Am 1. Aug. l. J. wird in Schwieberdingen und Illingen eine Post etablirt seyn, und von benanntem Tage an wird daselbst die Ablösung der Extra-Posten, Estafetten, Ordinari reitender Posten und Postwägen ꝛc. Statt haben.

Dem Publikum wird diese allerhöchste Verfügung mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Entfernung

zwischen Schwieberdingen und Stuttgart auf 1 Post Station,
zwischen Schwieberdingen und Ludwigsburg auf ½ Post Station,
zwischen Schwieberdingen und Illingen auf 1 Post-Station,

zwischen Illingen und Bretten auf 1½ Post-Station,
zwischen Illingen und Pforzheim auf 1 Post-Station, und
zwischen Illingen und Freudenthal auf ¾ Post-Station festgesetzt worden ist.

Stuttgart, den 21. Juli 1812.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direktion.

175

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht,

vermöge allerhöchsten Dekrets vom 10. Juli den Jakob Christian Hauff, von Tübingen, als Official beim Königl. Ober-Postamt Tübingen,

vermöge allerhöchsten Dekrets vom 22. Juli den Johann Martin Fauser, von Reichenek, als Official beim Königl. General Postamt in Stuttgart anzustellen, und

die beim Königl. General-Postamt Stuttgart erledigte Postwagen-Conducteur-Stelle dem bisherigen Reserve-Conducteur Georg Held zu übertragen, und den Johann Lamlet als Reserve-Postwagen-Conducteur anzustellen, auch

vermöge allerhöchster Resolution vom 28. Juli die neuerrichtete Post-Expedition zu Vaihingen an der Enz dem Salzfaktor und Handelsmann Hopphahn daselbst zu übertragen.

Stuttgart. Dem Publikum wird hiemit bekannt gemacht, daß die Stations-Entfernung zwischen Ludwigsburg und Backnang auf 1½ Station regulirt worden ist.
Den 21. Juli 1812. Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direktion.

198

Die bei dem Aufgeben von Postwagen-Effekten erforderlichen Angaben betr.

Da es schon öfters geschehen ist, daß die Aufgeber von Postwagen-Effekten Geld zu Waaren verpacken, auf der Adresse aber nur im allgemeinen den ganzen Werth des zur Post-Spedition aufgegeben werdenden Pakets bestimmen, und nicht beisetzen, welches der Werth der Waare und wie viel an Geld beigepackt sey, letzteres aber besonders, wann bei dem Verpacken nicht die größte Vorsicht beobachtet worden, aus dem Paket verlohren gehen kann; so sieht man sich veranlaßt, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß wenn nicht bei dergleichen Sendungen auf der Adresse bestimmt der Werth der Waare angegeben und beigesetzt wird, was außerdem an baarem Geld beigepackt sey, für letzteres im Fall eines Verlusts kein Ersatz geleistet werden könne. Stuttg., den 26. Aug. 1812.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direktion.

236

Stuttgart. Da die Stations-Entfernung zwischen Friedrichshafen und Ravensburg für Extra-Posten und Eßaffetten auf 1½ Station festgesetzt worden ist; so wird solches hiemit bekannt gemacht. Den 5. Okt. 1812.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

248

Das gesetzwidrige Zusammenpacken postmäßiger Effekten betr.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß öfters Kaufleute, auch andere Personen, besonders aber Buchhändler, wann zwei oder mehrere an den nämlichen Adressaten etwas zu versenden haben, ihre Packete in ein Ballot, Kiste u. s. w. zusammen verpacken, damit das Ballot, Kiste u. s. w. ein Gewicht von mehr als 60 Pfund erhalte, und das sodann dergleichen Ballots außer dem Wege der Post versendet werden.

Ein solches Verfahren ist aber den bestehenden Post-Gesetzen, namentlich den Verordnungen vom 17. Jun. 1807. (Staats- und Reg. Blatt Nr. 43. S. 199.) und vom 26. Sept. 1811. (Staats- und Reg. Blatt Nr. 51. S. 549.) zuwider, indem es weder erlaubt ist, daß mehrere Personen postmäßige Effekten an einen oder mehrere Adressaten in einer Kiste, Ballot u. s. w. zusammen packen, damit die Kiste, Ballot u. s. w. ein Gewicht von mehr als 60 Pfund erhalte und ausser der Post sodann verführt werden könne, noch daß eine Person auf diese Weise an mehrere Personen gehörige Effekten an einen Adressaten in einer und der nämlichen Kiste zusammen verpacke und unter dem das Gesetz umgehenden Vorwand, die Kiste habe mehr als 60 Pfund im Gewicht, außer der Post verschicke.

Das Publikum wird daher gewarnt, sich einer solchen gesetzwidrigen Zusammen-Verpackung zu enthalten, indem die Contravenienten als Post-Defraudanten würden behandelt und bestraft werden, gegen die Fuhrleute aber, welche wissentlich dergleichen Ballots, Kisten u. s. w. zum Transport übernehmen, wird auch nach Maasgabe des General-Reskripts vom 4. Sept. 1810. Post-Defraudations-Fälle betreffend, verfahren, und denselben die Pferde, Schiff und Geschirr confiscirt werden. Dem Anbringer aber wird Ziel des confiscirten Effekten-Betrags zugesichert. Stuttg. den 26. Okt. 1812.

Königl. General-Ober-Post-Direction.

280

Die Retour- und Durchfahrts-Scheine der Hauderer betr.

Da von den Hauderern versucht worden ist, mit Retour-Scheinen, welche sie von den Postämtern zur Rückfahrt erhalten hatten, weiter zu fahren, und diese Retour-Scheine zu Umgehung der Hauderer-Gebühr zu benützen; so sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, daß nach dem Sinne des allerhöchsten Gesetzes, jeder Hauderer, der auf einem Postamt einen Retourschein verlangt, den Weg, den er zu seiner Rückreise nehmen will, anzugeben habe, daß der Postbeamte die Post-Stationen, die der Hauderer auf solcher passirt, nach dessen Angabe in den Retourschein eintrage, und daß jeder Hauderer, der über eine andere Station fährt, als in seinem Retourschein benannt ist, daselbst angehalten werde, und die gewöhnliche Durchfahrts-Gebühr zu bezahlen habe.

Da ferner die Hauderer, welche nicht mehr den nämlichen Weg, den sie in der Herfahrt gemacht haben, zurüknehmen, nur auf die gleiche Anzahl von Stationen, die sie im Herweg passirt haben, Befreiung von der Hauderer-Gebühr ansprechen können (wofern sie nämlich die nämlichen Reisenden wieder zurückführen); so wird hiemit zur Erläuterung der Hauderer-Ordnung vom 23. April 1811 §. 9. Nr. 4. weiter verordnet, daß den Hauderern bei der Ausstellung der Retourscheine (in dem angeführten Falle, wenn sie mit den nämlichen Reisenden zurückfahren) so viel Stationen frei zu lassen sind, als sie im Herweg passirt haben, daß ihnen aber für die mehreren Stationen die gewöhnliche Durchfahrts-Hauderer-Gebühr à 30 kr. per Station anzusetzen ist.

Die Postbeamten haben der Betrag für diese mehrere Stationen gleich einzuziehen, und den Hauderern neben dem Retourschein, so viele Durchfahrts-Scheine auszustellen, als die bezahlte Gebühr besagt, die erhaltenen Durchfahrts-Scheine behalten die Hauderer mit den Retour-Scheinen bei Handen, wornach sie unter Vorweisung ihrer Scheine auf den übrigen in denselben benannten Stationen ihrer Rückfahrt frei sind und die Durchfahrts-Scheine mit dem Retour-Schein da ablegen, wo sie letzteren vorgeschriebenermaßen abzugeben haben; welches nun zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird. Stuttgart den 22. Okt. 1812.

Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Bestrafte Postdienst-Vergehung. 281

Da sich der Condukteur Heß beigehen ließ, bei einer Postwagenfahrt einen Passagier, welcher nicht in die Amts-Charte eingeschrieben war, und keine Passagier-Gebühr bezahlt hatte, in den Postwagen aufzunehmen; so wurde derselbe in die nach der Condukteurs-Instruktion vom 29. Sept. 1810 auf solche Dienst-Vergehungen bestimmte Strafe von 50 fl. verfällt, welches hiemit bekannt gemacht wird. Stuttg. den 30. Okt. 1812.

Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

Bestrafung eines Post-Stallmeisters wegen des Gebrauchs schlechter Pferde.

Stuttgart. Der Post-Stallmeister Müller in Ravensburg ist auf die Beschwerde eines Passagiers, welcher sich der Extra-Post bediente, und welchem der Post-Stallmeister Pferde abgab, die nicht fortgebracht werden konnten, mit Fünf Reichsthalern bestraft worden, welches hiemit bekannt gemacht wird. Den 2. Nov. 1812.

Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

294

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Dekrets vom 22. Nov. allergnädigst geruht, die Aufstellung eines eigenen Inspektors fahrender Posten des General-Postamts Stuttgart zu genehmigen, und diese Stelle dem bisherigen Sekretairs und Cassier fahrender Posten Hoffmann dem ältern zu übertragen, dagegen an dessen Stelle den bisherigen Revisions-Assistenten Hoffmann den jüngern zum Sekretair und Cassier fahrender Posten zu ernennen; dem General-Postamts-Verweser Breyer aber die Leitung beider Büreaux des General-Postamts als Vorstand, und die specielle Inspektion bei der reitenden Post zu belassen, und

vermög allerhöchsten Dekrets von ebend. dem bisherigen Condukteur Beck auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen von seiner Stelle zu entlassen, und die dadurch erledigte Condukteur-Stelle dem vormaligen Kloster-Kornmesser Moriz Rittelmann von Sößingen zu übertragen.

299

General-Rescript. Die Bestimmungen zu Vorbeugung und Entdeckung von Post-Defraudationen betreffend.

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf von Tübingen, Fürst von Mergentheim, Ellwangen und Zwiefalten, Oberherr der Fürstenthümer Buchau, Waldburg, Baldern, Ochsenhausen und Neresheim, Graf zu Gröningen, Limpurg, Montfort, Tettnang, Hohenberg, Biberach, Schelklingen und Egloffs, Oberherr der Grafschaften Aulendorf, Scheer-Friedberg, Roth, Baindt und Isny, Herr zu Altdorf, Leutkirch, Heidenheim, Justingen, Crailsheim, der Donaustädte, Ulm, Rottweil, Heilbronn, Hall und Wiesensteig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Um den mancherlei Uebertretungen der Post-Gesetze, und den noch immer vorkommenden Mißverständnissen in ihrer Anwendung vorzubeugen, sehen Wir Uns veranlaßt, folgendes zu verordnen:

§. 1. Die heimliche Beipackung von Briefen zu solchen Waaren, von welchen das Porto nach einem niedrigen Tarif berechnet wird, ist verboten; und, da durch dergleichen Handlungen das Interesse der Post-Casse verletzt wird, so ist der Uebertreter als Defraudant mit dem hundertfachen Belauf des schuldigen Brief-Portos zu bestrafen.

§. 2. Das Sammeln fremder Briefe und die Spedirung derselben unter Einem Couvert und gegen Provision, wenn gleich die wirkliche Versendung durch die Post geschieht, ist keinem Privaten gestattet, und wer ein solches unbefugtes Gewerbe treibt, unterliegt einer Strafe von Zehen Reichsthalern; wo Verdacht vorhanden ist, sind die Postbeamten befugt, die Briefpakete im Beisein der Aufgeber öffnen zu lassen.

§. 3. Indem Wir die früheren Verbote gegen die Bestellung der Briefe und postmäßigen Effekten um Belohnung, insbesondere die General-Verordnung vom 4. Sept 1810 wiederholen, befehlen Wir zugleich, daß auch gelegenheitliche und unentgeldliche Brief- und Packet-Bestellungen aus Gefälligkeit, von inländischen Orten, wo Posten sind, in andere Orte des In- oder Auslands, wo gleichfalls Posten bestehen, nur unter der Bedingung zugestanden seyn sollen, daß der Absender oder Besteller den Brief oder das Packet zuvor auf die Post giebt, daselbst das Post-Porto bezahlt, und zu dessen Beweis Brief oder Packet mit dem Poststempel versehen läßt. Wer diesem zuwider handelt, wird als Post-Defraudant bestraft.

300

In Beziehung auf die Fuhrleute und ordinairen Boten bleibt es jedoch bei den früheren Verordnungen, nach welchen denselben alle und jede, auch vorgeblich unentgeldliche Brief- oder Packet-Bestellungen untersagt sind.

§. 4. So wenig das Versenden postmäßiger Effekten durch Fuhrleute auch dann, wenn davon das Postporto bezahlt werden wollte, im Allgemeinen gestattet werden kann; so wollen Wir doch zu Erleichterung des Verkehrs erlaubt haben, daß in Orten, von wo aus die Effekten theils zu Wasser, theils zu Lande ins Ausland verschickt werden, wie dies bei Heilbronn und Ulm der Fall ist, dergleichen ins Ausland bestimmten Gegenstände für Routen, wohin auch der Wasser-Transport Statt hat, an Schiffer und Fuhrleute unter der Bedingung übergeben werden können, daß davon das Porto auf dem Postamt bezahlt, dort der Post-Stempel aufgedrückt und eine besondere Concessions-Karte abgelangt werde. Dergleichen Concessions-Karten sind sodann bei dem Zoll- oder Granen-Amt abzugeben, zu sammeln, und mit einem Verzeichniß jeden Quartals zur Controle an Unsere General-Reichs-Ober-Post-Direktion einzusenden.

§. 5. Das in den Verordnungen vom 17. Juni 1807 und 28. Sept. 1811 enthaltene Verbot gegen das Zusammenpacken einzelner postmäßiger Packete in Ein für die Fuhr geeignetes Colli, wird dahin näher bestimmt, daß nämlich mehrere an verschiedene Empfänger und von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte kleinen postmäßigen Packete unter Einem Umschlag oder Verschlag bei Strafe des hundertfachen Postporto-Ertrags und der Confiscation der Effekten, so wie der Pferde und Geschirres nicht zusammen gepackt und dadurch zum Schaden der Post der Fuhr zugewandt werden sollen.

Kommen dergleichen Colli von zusammengepackten kleinern Packeten vom Auslande auf den diesseitigen Lagerhäusern an, und der Kaufmann oder Spediteur nimmt sie nach Hause, so verlieren sie die Eigenschaft als Transito-Güter, und gehören folglich unter 60 Pfd. wie inländisches Aufgabs- und Ausgangs-Gut zur Versendung durch die Post.

Bleiben solche Colli zwar auf dem Lagerhause, werden aber daselbst (was jedoch nur im Beisein eines Zoll-Beamten geschehen darf) geöffnet, um beigepacktes Eingangs-Gut herauszunehmen; so ist auf Letzteres die Post-Taxe von der Grenze an nachzuholen, und der Zoll- und Waaghaus-Beamte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dergleichen postmäßige Packete, wenn sie im Inlande weiter zu versenden sind, der Post übergeben werden.

Die nur transitirende Packete hingegen können nach den bestehenden Gesetzen unmittelbar von dem Lagerhause hinweg durch die Fuhr oder zu Schiffe weiter spedirt, dürfen jedoch keineswegs den Spediteurs selbst zugestellt und von ihnen oder ihren Domestiquen über die Grenze transportirt werden.

301

§. 6. Es ist durch frühere Verordnungen, besonders vom 19. April 1808, und 9. Okt. 1811. die Declaration des Inhalts aller auf die Post kommenden Packete nachdrücklich eingeschärft worden.

Indem dies hiemit wiederholt wird, fügen Wir zugleich die Bestimmung bei, daß jede falsche Declaration bei der Versendung, so wie jede Beipackung von Steinen und dergleichen, in der Absicht, um die Packete der Post zu entziehen, und durch die Fuhr transportiren zu lassen, als eine Post-Defraudation nach der Strenge der Gesetze geahndet werden wird.

§. 7. Um Vergehen dieser Art um so sicherer vorzubeugen, und zu entdecken,

a) bleibt es in Gemäßheit Unserer Zoll-Ordnung jedem Fuhrmann und fahrenden Boten bei einer Strafe von Zehen Reichsthalern verboten, vor ein Wirthshaus, Handels- oder anderes Privathaus hinzufahren und daselbst Waaren auf- oder abzuladen. Alle und jede Verladungen müssen vor den öffentlichen Wag- und Lagerhäusern unter den Augen der Zoll- und Waaghaus-Beamten geschehen; auch müssen

b) jedem Fuhrmann, so wie den Schiffern ordentliche Fracht-Karten über ihre gesammte Ladung, unter Specifikation jedes einzelnen Stücks, seines Inhalts, Gewichts und Bestimmungs-Ort mitgegeben, solche von den Zoll- und Waaghaus-Beamten verifiziert, und vor Abgang des Fuhrmanns oder Schiffers dem Post-Beamten zur Einsicht vorgelegt werden, der in so fern er nichts den Post-Gesetzen entgegenstehendes bemerkt, sein Visa beisetzt, bei persönlicher Verantwortlichkeit aber den Abgang der Fuhr nicht unnöthig aufzuhalten hat.

c) Nicht weniger befehlen Wir allen Zoll-Lager- und Waaghaus-Beamten, genau darüber zu halten, daß die Lager- und Waag-Bücher mit strenger Ordnung geführt werden, dergestalt, daß daraus jederzeit die Ankunft, Lagerungs-Zeit, Wieder-Abgang, und Ort und Tag der Weiter-Spedition ersehen werden kann.

d) Uebrigens haben die Zollbeamten, so wie die bei den Lager- und Waaghäusern angestellten Officianten, welche künftig namentlich auf die Beobachtung der Post-Gesetze zu beeidigen sind, von selbst dafür zu sorgen, daß die postmäßigen Effekten genau von den andern abgesondert, und dem Post-Transport übergeben werden.

Wir befehlen in dieser Hinsicht Unsern Königl. Postbeamten, daß sie von Zeit zu Zeit selbst in die Lager- und Waaghäuser gehen, dem Auf- und Abladen beiwohnen und nachsehen, ob keine dem Post-Interesse zuwiderlaufende Unordnung vorgehe.

e) Um endlich allen Irrungen über die Bestimmung, welche Waaren-Artikel für die Post, und welche für das schwere Fuhrwesen sich eignen, oder willkührlich verführt werden können, abzuhelfen, haben Wir beigeschlossene tabellarische Specifikation verfassen lassen, wonach sich nun für die Zukunft zu achten ist.

Stuttg. den 20. Nov. 1812.

Namentliches Verzeichniß

derjenigen Artikel, welche entweder

a) ausschließlich oder

b) unter der Bedingung, daß sie das Gewicht von 60 Pfd. Württembergisch nicht übersteigen, durch die Königl. Württembergischen Reichs-Posten versandt werden müssen, oder

c) von den Königl. Postämtern nicht angenommen werden dürfen, oder auch

d) willkührlich durch die Post, oder durch das berechtigte Fuhrwesen verschickt werden dürfen.

Allgemeine Bemerkungen.

§. I.

Alle mit allerhöchstem Verbot für die Aus- und Einfuhr belegten Gegenstände dürfen von der Post zur Beförderung nicht angenommen werden.

§. II.

Alle das Königreich blos transitirende Güter und Effekten können nach den hierüber besonders gegebenen Bestimmungen befördert werden, ohne daß solche zur Post abgegeben, oder mit einem Postporto belegt werden müssen.

§. III.

Leicht zerbrechliche Gegenstände z. B. Spiegel, Kinderspiel-Waaren, Glaswaaren, Porcellain, Fayence, Steingut, Fabrikate von Alabaster, Bein, Bildhauerarbeit, Maschinen und künstliche Werke, deren innere Einrichtung durch den Transport auf dem Postwagen Schaden leiden, können willkührlich zur Post gegeben werden, sie müssen aber sehr gut gepackt, und auf der Adresse mit einem Glaszeichen versehen werden. — In Ansehung der Zerbrechlichkeit übernimmt sie die Post nur auf Gefahr des Versenders.

IV.

Dem Verderben oder der Fäulniß unterworfene Viktualien, als grünes Fleisch, Fische, getödtetes Federvieh, Wildprett, frische Baum- und Garten-Früchten, in- und ausländische Gewächse können zwar, wenn solche nicht lang unterwegs seyn müssen, willkührlich zur Post gegeben werden; sie werden aber in Ansehung ihrer Verderblichkeit nur auf Gefahr des Aufgebers von der Post angenommen, und müssen sehr gut gepackt seyn.

Auch hat der Aufgeber, wenn er fremd ist, dergleichen Sachen gleich bei der Aufgabe zu frankiren, und das Postporto dafür zu entrichten.

§. V.

Fässer und für die Post-Güter verderbliche Sachen, als Vitriol-Oel ꝛc. und alle durch Reibung oder Luftzudrang ꝛc. leicht entzündbare Gegenstände, Pulver, Schwefel, Farbwaaren u. s. w. dürfen mit der Post nicht befördert werden.

§. VI.

Sachen, die sich nicht schicklich packen lassen, oder zu großen Raum einnehmen, als Meubles, kupferne Kessel, Pfannen, Häfen ꝛc., rohe und gegerbte Häute, unverarbeitete Wolle und Baumwolle, Leim, Federn u. s. w. sind vom Transport der Post ausgenommen.

§. VII.

Eben so sind vom Post-Transport ausgenommen die Sachen, welche über 60 Pf. im Gewicht haben; es seye denn, daß solche Ausnahmsweise zum Transport bestimmt sind, wie solches hinsichtlich des gemünzten und ungemünzten Goldes und Silbers, der Edelgesteine und Preziosen ꝛc. der Fall ist.

Bemerkung.

a) durch die Post: drückt aus, was bis 60 Pfd. incl. dazu gegeben werden muß;

b) durch die Fuhr: was der Fuhrmann verladen darf, und der Postbeamte anzunehmen nicht verbunden ist;

c) willkührlich: muß vom Post-Beamten, wenn es sonst die erforderlichen Eigenschaften hinsichtlich der Verpackung hat, genommen, kann aber auch durch die Fuhr versendet werden.

Benennung der Ladung.	durch die Post	durch die Fuhr	willkührlich
A.			
Alabaster		—	W.
vid. § III. der allgem. Bemerkung.			
Alabaster (Arbeiten davon)	—	—	W.
vid. §. III. der allgem. Bemerkung.			
Aloe	P	—	—
Ambra	P	—	—
Ananas			
vid. §. IV. der allg. Bemerk.	—	—	W.

Benennung der Ladung.	durch die Post	durch die Fuhr	willkührlich
Anis	P.	—	—
Apfelsinen	—	—	W.
Apotheker-Waaren:			
(trockne)	P.	—	—
(nasse)		F.	
vid. §. V. der allg. Bemerk.	—		—
Arok			
vid. §. V. der allg. Bemerk.	—	—	—
Arsenik	—	F.	—

Benennung der Ladung.	durch die Post	durch die Fuhre	willkührlich
Arzneien:			
(flüssige)	—	F.	—
(trockene)	P.	—	—
mit Ausnahme derjenigen, wofür die Boten die Recepte mitgebracht und die Arzney zurückzunehmen haben.			
Asche (Pottasche)	—	F.	—
vid. §. V. der allg. Bem.			
Auerhahn			
vid. §. IV. der allg. Bem.	—	—	W.
Auripigment	—	F.	—
Austern			
vid. §. IV. der allg. Bem.	P.	—	—
B.			
Bagage, unter 60 Pfd. incl.	P	—	—
Es sey denn, daß der Reisende solche selbst mit sich führt, in welchem Falle er solche durch seine eigene oder gemiethete Fuhr unter 60 Pfd. bei sich führen darf.			
Bagage, über 60 Pfd.	—	—	W.
Balsam (flüssiger)			
vid. §. V. der allg. Bem.	—	F.	—
Balsam (trockener)	P.	—	—
Bastwaaren	P	—	—
Baumwollen-Ballen			
vid. §. VI. der allg. Bem.	—	F.	—
Baumwolle, verarbeitete	P.	—	—
Baumwollen Garn	—	—	W.
Bäume			
vid. §. VI. der allg. Bem.	—	—	W.
Bein (rohes)	—	—	W.
(verarbeitetes)			
vid. §. VI. der allg. Bem.	—	—	W.
Beinschwarz	—	F.	—
Bergblau	—	—	W.

Benennung der Ladung	durch die Post	durch die Fuhre	willkührlich
Berggrün	—	—	W.
Bergpech	—	F.	—
Berlinerblau	—	—	W.
Bernstein, und Fabrikate davon	P.	—	—
Bettfedern			
vid. §. VI. der allg. Bem.	—	F.	
Bildhauer-Arbeit	—	—	W.
vid. §. III. der allg. Bem.	—	—	W.
Bimsstein	—	—	W.
Bisam	P.	—	—
Bijouterie-Waaren			
Gold, Silber, Juwelen, Perlen, ohne Rücksicht des Gewichts, sie mögen mehr oder weniger wiegen, vid. §. VII. der allg. Bem.	P.	—	—
Blech (Sturz)	—	—	W.
(verzinntes)	—	—	W.
Blech-Fabrikate	—	—	W.
Blei und Fabrikate davon	—	—	W.
Bleyweiß	—	F.	—
Bley-Zucker	P	—	—
Blumen (gemachte)	P.	—	—
Blutstein	P.	—	—
Bolus	—	F.	—
Borax	P	—	—
Borten (Gold u. Silber) ächte	P.	—	—
vid. §. VII. allg. Bem. ohne Unterschied des Gewichts.			
— (unächte)	P.	—	—
bis zu 60 Pfd.			
Braunstein	—	—	W.
Briefe	P.	—	—
ausschließlich, ausser Briefe durch expresse Boten, die nicht ins Ausland gehen.			
Brod (gemeines)	—	F.	—

Benennung der Ladung.	durch die Post	durch die Fuhre	willkührlich
Brod (Zucker-)	P.	—	—
Bronzirte Arbeit	P.	—	—
Buchdruckerschrift	P.	—	—
Buchenkerne	—	F.	—
Bücher (gebundene)	P.	—	—
Ausnahmen bei Leihbibliotheken und bei Lese-Gesellschaften sind durch besondere Erlaubniß nachzuweisen.			
Bücher (ungebundene)	P.	—	—
bis auf 60 Pfd.			
Bürstenbinder-Waaren	—	—	W.
C.			
Cacao	P.	—	—
Caffee	P.	—	—
Cameel Garn	—	—	W.
Cameelhaare	—	—	W.
Campher	—	F.	—
Capern	P.	—	—
Cardomomen	P.	—	—
Castanien	—	—	W.
China	P.	—	—
Chocolade	P.	—	—
Cibeben	P.	—	—
Cichorien-Caffe	P.	—	—
(Wurzeln)	—	—	W.
Citronen	—	—	W.
Citronat	P.	—	—
Colofonium	—	—	W.
Coloquinten	P.	—	—
Conditorei-Waaren	P.	—	—
Ausnahmen müssen besonders nachgewiesen werden.			
Contanti, oder baares Geld, ohne Unterschied der Summe, a) so im Inlande hin- und her verführt, oder in das Ausland			

Benennung der Ladung.	durch die Post	durch die Fuhre	willkührlich
verschikt wird, oder von dem Auslande einkommt, um im Inlande zu verbleiben	P.	—	—
b) so blos durchgeführt wird		—	W.
Corduanleder	P.	—	—
D.			
Därme	—	F.	—
Datteln	—	—	W.
Dochtgarn	—	—	W.
Dornschlag	—	F.	—
Dosen (Tabaks-)	P.	—	—
Druckerschwärze	—	F.	—
Dreherwaaren	—	—	W.
von Holz oder Bein vid. §. III. der allg. Bem.			
E.			
Edelsteine (geschliffene oder ungeschliffene)	P.	—	—
vid. §. VII. der allg. Bem. ohne Unterschied des Gewichts.			
Edelsteine (halb-)	P.	—	—
z. B. Agat, Jaspis, Carniol, Onix, Topas ꝛc.			
Eisen, (alle grobe Gattungen von Eisenwaaren)	—	F.	—
Eisen (feinere Gattungen von Eisen- u. Stahlwaaren)	P.	—	—
vid. §. VI. allg. Bem.			
Elfenbein (rohes)	P.	—	—
(Fabrikate davon)	P.	—	—
vid. §. III. allg. Bem.			
Elixire aller Art	—	F.	—
Enzian	—	F.	—
Erde (alle Gattungen)	—	—	W.
Erze (alle Gattungen)	—	—	W.
Essenzen, aller Art	—	F.	—
vid. §. V. allg. Bem.			

Auszug: Seite 303–312

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 30. Nov. die Errichtung eines Postamts in Nürtingen, ohne Poststall zu genehmigen, und den Gottlieb Friedrich Schlayer zum Postverwalter daselbst zu ernennen allergn. geruht.

Königl. Verordnung, die Bescheinigung der Postaufgaben betreffend.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 15. December allergnädigst zu verordnen geruht, daß, um etwaigen Veruntreuungen und Unterschlagungen von Geldern oder andern Sachen von Werth, die bei den Expeditionen fahrender Post in Stuttgart, in Heilbronn, in Tübingen und in Ulm aufgegeben werden, möglichst vorzubeugen, jeder Aufgeber von Geld oder Sachen von Werth verbindlich zu machen sei, Postscheine zu nehmen, widrigenfalls derjenige, welcher keinen Postschein gelöst hat, und im Fall eines entstehenden Verlusts sich nicht damit zu legitimiren im Stande ist, auch keinen Ersatz ansprechen kann.

Zugleich haben Se. Königl. Maj. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die für diese Scheine zu entrichtende Gebühr bei Packeten von einem Werth unter 50 fl. auf 2 kr., bei 50 fl. und darüber hingegen auf 4 kr. festgesetzt werden soll. Von welcher allerhöchsten Verordnung das Publikum anmit in Kenntniß gesetzt wird. Den 19. Dec. 1812.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direktion.

II.

Alphabetischer Real-Index.

Amtsboten, s. Botenwesen.

Botenwesen. Verbot Briefe durch Expressen oder Boten ins Ausland zu senden, 167. Verordnung gegen Post-Defraudationen, 299. Anordnung einer eigenen Behörde zu Leitung des Land- und Amts-Botenwesens, 321.

Briefe. Dürfen nicht durch Expressen oder Boten ins Ausland versendet werden, 167. Vorschriften wegen Bestellung und Versendung derselben, 299. Vergl. Botenwesen, Postwesen.

Postwesen. Verordnung, die gleichförmige Behandlung der Postporto-Gelder von amtlichen Berichten betr. 1. Ausnahme von der Postporto-Befreiung herrschaftl. Gelder, 54. Deklaration der Postwagen-Aufgaben in und durch das Großherzogthum Baden, 75. Stations-Entfernung von Nagold nach Herrenberg und Pfalzgrafenweiler, 108. Wann die Postwagen-Effekten einzuliefern, 132. Trägerlohn für die Pakete, 166. Verbot, Briefe durch eigene Boten ins Ausland zu versenden, 167. Verlegung der Posten von Enzweihingen und Knittlingen, 175. Stations-Entfernung zwischen Ludwigsburg und Backnang, 175. Angabe des Werths und Inhalts der Postwagen-Effekte, 198. Stations-Entfernung zwischen Friderichshafen und Ravensburg, 236. Verordnung gegen die Post-Defraudationen, 248. 299. Die Retour- und Durchfahrts-Scheine der Handerer betr. 280. 199. Aufstellung eines eigenen Inspektors fahrender Posten zu Stuttgart, 294. General-Rescript, die Bestimmungen zu Verhütung und Entdeckung von Post-Defraudationen betr. 299. Königl. Verordnung, die Bescheinigung der Postaufgaben betr. 330.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt

vom Jahr 1813.

Stuttgart,
gedrukt bei August Friedrich Macklot.

14

Stuttgart. In Gemäßheit einer von Sr. Königl. Maj. unterm 30. Nov. d. J. ertheilten allerhöchsten Resolution ergeben sich folgende Post-Cours-Veränderungen, welche von unterzeichneter Stelle aus Auftrag Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction hiemit bekannt gemacht werden:

1.) Das Postamt und Poststall in Magstatt ist vom 1. Jan. 1813. an aufgehoben; der Calwer Postwagen wird alsdann seinen Weg von Stuttgart nach Calw und zurük an den bisherigen Wochentägen statt über Magstadt über Böblingen nehmen.

2) Das in Nürtingen für Briefe und Packete errichtete Postamt ohne Poststall wird mit eben dieser Zeit in Thätigkeit treten. Dasselbe wird vermittelst eines am Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von Kirchheim über Nürtingen nach Nekarthailfingen und zurük, auch am Montag und Donnerstag von Kirchheim nach Plochingen gehenden Influenzwagens in Postverbindung gesezt: die Briefe und Packete gehen am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von Stuttgart nach Nürtingen ab; Briefe von Nürtingen kommen am Montag, Dienstag, Freitag und Samstag — und Postwagen-Effekten am Montag, Dienstag und Freitag in Stuttgart an.

3) Wird von eben dieser Zeit an am Donnerstag Nachmittags von Hall ein zweispänniges Gefärth über Wüstenroth und Backnang nach Ludwigsburg fahren und daselbst Freitag früh eintreffen, und an dem nemlichen Tag die Retour nach Hall nehmen, wogegen die bisherige Farth von Waiblingen nach Backnang am Donnerstag aufhört. Die Postämter Hall, Wüstenroth und Backnang erhalten daher vermittelst dieser Farth eine Post-Gelegenheit über Ludwigsburg nach Stuttgart, woselbst die Briefe und Effekten am Freitag Abend ankommen, auch an eben diesem Tag des Morgens nach Hall, Wüstenroth und Backnang abgehen; ferner werden am Montag Briefe von und nach Backnang in Stuttgart erhalten und versendet werden. Den 27. Dec. 1812.

Königl. General-Postamt.

39

Stuttgart. Nach einer Bekanntmachung der Königl. Baierischen General-Post-Direction wird mit dem Anfang des Monats Februars d. J. von Augsburg aus nach Wien und von Wien nach Augsburg wochentlich eine zweite Postwagen-Verbindung eröffnet, mittelst welcher eine doppelte Communication für die Reisenden und die Postwagen-Versendungen aus Württemberg, Baden, Frankfurt, Frankreich, aus der Schweiz 2c. nach und von Oesterreich bestehen wird. Die von Ulm nach der Ankunft der Stuttgarter, Schafhauser, Straßburger, Carlsruher u. Frankfurter Wägen wie bisher am Freitag und Montag nach Augsburg abgehenden Wägen influiren auf die von Augsburg am Samstag und Dienstag nach Wien abgehenden Wägen, welche in Wien am achten Tage eintreffen. Die von Wien nach Augsburg abgehenden Wägen kommen am Montag und Samstag in Augsburg an, und influiren auf die von Augsburg am Mittwoch und Samstag nach Ulm abgehenden Wägen, welche in Ulm am Donnerstag und Sonntag eintreffen. Von Ulm aus geschieht sodann die weitere Beförderung der Reisenden und Effecten nach Stuttgart, Schafhausen, Straßburg, Carlsruhe Frankfurt 2c. an den bisherigen Cours-Tagen. Dem Publikum wird diese Veranstaltung hiemit bekannt gemacht. Stuttgart, den 10. Jan. 1813.

Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

51

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Decrets vom 30. Jan. den Postwagen-Conducteur Lamleth zum dritten Packer bei dem Königl. General-Postamt Stuttgart zu ernennen, und die dadurch erledigte Postwagen-Conducteurs-Stelle dem Friedrich Reeg von Stuttgart zu übertragen allergnädigst geruht, und

vermög allerhöchsten Decrets vom 2. Febr. die Aufhebung des Postamts Holzleythe, Errichtung eines Poststalls in Isny, und Uebertragung desselben an den Gastgeber zur Blume, Christian Gottlieb Venninger daselbst, allergnädigst genehmiget.

54

Stuttgart. Da Se. Königl. Maj. vermög allerhöchsten Decrets vom 21. d. Mon. wegen gestiegener Preise der Fourage den Postmeistern allergnädigst gestatten wollen, bei Extra-Posten für das Pferd 1 fl. 30 kr. per Station zu beziehen; so wird diese allerhöchste Verfügung zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Den 22. Jan. 1813.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

117

Das Zusammenpacken verschiedener Postwagen-Stüke betr.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 4. Merz allergnädigst zu verordnen geruhet, daß bei dem Buchhandel das Zusammenpacken mehrerer an verschiedene Empfänger adressirten Bücher-Pakete als Ausnahme gestattet seyn soll, daß aber diese Ausnahme durchaus nicht auf die Versendungen der übrigen Kaufleute und Privaten sich beziehe; daher auch die unterm 25. Sept. 1811. Staats- u. Reg. Blatt Nr. 51. Seite 549. und 26. Okt. 1812. Staats- u. Reg. Blatt Nr. 46. Seite 534. gegebene das Zusammenpaken mehrerer an verschiedene Empfänger gehörigen Packete betreffende Verordnungen in ihrer vollen Wirkung zu verbleiben haben.

Das Publikum wird von dieser allerhöchsten Verfügung hiemit in Kenntniß gesezt, und demselben zugleich eröfnet, daß, wenn gleich nach dem allerhöchsten General-Rescript vom 20. Nov. v. J. Staats- u. Reg. Blatt Nr. 51. Seite 585. von einem und dem nämlichen Versender an einen und den nämlichen Empfänger mehrere und verschiedenartige Postwagen-Stücke unter einem Umschlag oder in einem Verschlag verpakt und versiegelt und im Fall sie zusammen das Gewicht von 60 Pfd. übersteigen auch durch die Fuhr verschikt werden dürfen, diese Versendungs-Weise in Gemäßheit einer unterm 24. Dec. v. J. an die Ober- und Postämter erlassenen und durch obige allerhöchste Resolution bestätigten Verordnung nicht dahin ausgedehnt werden kann und darf, daß solche Güter und Effecten, die ausschließlich zum Post-Transport bestimmt sind, und das Gewicht von 60 Pfd. nicht übersteigen, zu nicht Postmäßigen Gütern und Effecten verpakt, und unter dem Vorwand, daß die postmäßigen und nicht postmäßigen Güter zusammen das Gewicht von 60 Pfund übersteigen, durch die Fuhr verschikt werden. 118

Diesem zu Folge dürfen z. B. 20 Pfd. Seidenwaare nicht zu 40 Pfd. Fayence, oder 6 Pfd. Seidenwaare, 10 Pfd. Wollwaaren, 4 Pfd. Gummi, 5 Pfd. Spielkarten, 15 Pfd. Rosinen nicht zu 20 Pfd. Krapp verpakt und mit der Fuhr verschikt werden, wenn auch die Versendung von einem und demselben Aufgeber an einen und denselben Empfänger geschehen wollte, sondern die postmäßigen Effecten dürfen, so lang sie hinsichtlich des Gewichts oder sonstigen Bestimmungen vom Post-Transport nicht ausgenommen sind, nur durch die Post versendet werden. Stuttg. den 16. Merz 1811.

Königl. Reichs-General-Ob. Post-Direction.

Den Estafetten-Dienst betreffend.

Man findet sich veranlaßt, in Beziehung und unter Hinweisung auf die Post-Dienst-Instruction nachfolgende Bestimmungen, den Estaffetten-Dienst betreffend, zu geben:

§. 1.

Wegen Bezahlung der Estaffetten, welche bei einem Königl. Postamt zur weitern Beförderung aufgegeben werden, hat es bei dem §. 8. S. 10. der Post-Dienst-Instruction sein Verbleiben, wornach immerhin das Aufgabs-Postamt für die Bezahlung der aufgegebenen Estaffetten verantwortlich bleibt, die Estaffette mag, gleich viel wohin, ins Inn- oder Ausland gerichtet seyn.

§. 2.

Hat sich die Person, an welche eine Estaffette spedirt wurde, von dem Orte, wohin die Estaffette adressirt ist, entfernt, so ist die Depesche mit der Brief-Post an das Aufgabs-Postamt retour, unter Recommandation zu senden, wann nicht der Aufgeber auf der Adresse der Depesche bemerkt hat, daß diese dem Adressaten im Fall er schon abgereißt wäre, per Estaffette nachgeschikt werden soll.

§. 3.

Kann eine Estaffettal-Depesche von dem Abgabs-Postamt nicht bestellt werden, weil entweder der Adressat nicht zu erfragen, oder abgereißt ist, so ist eine solche Depesche gleichfolls mit der Brief-Post an das Aufgabs-Postamt, unter Recommandation zurükzuschicken, wann nicht der Aufgeber auf der Adresse bemerkt hat: daß im Fall die Depesche nicht bestellt werden könne, sie per Estaffette zurükgeschikt werden soll. Wornach sich nun sämtliche Kön. Postämter genau zu achten haben. Decret. Stuttgart, den 21. Jun. 1813. Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

289

Die Postporto-Freiheit der milden Stiftungen betreffend.

Da die Königl. Postämter angewiesen worden sind, die Briefe und Pakete, welche von den Administrationen der milden Stiftungen und an dieselben, auf der Post versendet werden, portofrei zu belassen, wenn sie auf der Addresse als Stiftungs-Sachen gehörig declarirt, und diejenigen, welche von den Stiftungs-Beamten selbst aufgegeben werden, mit dem amtlichen Siegel versehen sind; so wird solches zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Stüttg. den 16. Aug. 1813.

Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelsloh.

320

Die Anlegung eines neuen Postamts betr.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchster Resolution vom 31. Aug. d. J. die Verlegung der Relais-Station zwischen Mergentheim und Künzelsau, von Ailringen nach Dörzbach, und Anlegung eines Postamts an letzterem Ort zu genehmigen, und den dortigen Kronenwirth Reuß zum Posthalter daselbst allergnädigst zu ernennen geruht. Stuttgart, den 3. Sept. 1813.

Kön. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

II.

Alphabetischer Real-Index.

(Durch die Römischen Zahlen XI. XII. rc. werden die Jahrgänge 1811. 1812. rc. bezeichnet; die arabischen Ziffern beziehen sich auf die Seitenzahlen und Nrn.

Botenwesen. Der Lohn der Amtsboten soll nicht zum Postporto geschlagen werden, XI. 99. Verordn. gegen Postdefraudationen, 549. XII. 583 f. Verbot Briefe durch Expressen oder Boten ins Ausland zu senden, XII. 357. Anordnung einer eigenen Behörde zu Leitung des Land- und Amts-Botenwesens, 617.

Briefe. Dürfen nicht durch Expressen oder Boten ins Ausland versendet werden, XII. 357. Vorschriften wegen Bestellung und Versendung derselben, 585. Vergl. Botenwesen. Postwesen.

Fuhrleute, Fuhrwesen. Die Fuhrleute müssen das Chausseegeld auch von den Vorspanns-Pferden bezahlen, XI. 390. Bestrafung derer, die Briefe, Geld, Waaren rc. gegen die Post-Verordnungen übernehmen, 549. XII. 534. 585 f. Nähere Bestimmung, die Bezahlung der Chaussee-Gefälle von denselben betr. XI. 566. Strafe derer, die der Kön. Post nicht ausweichen, 661. Verbot, Waaren vor Privat-Häusern abzuladen, XII. 473. Verordn. gegen die Postdefraudationen nebst Verzeichniß der durch die Post oder das Fuhrwesen zu versendenden Artikel, 585 f. Aufstellung von Frachtfahrern und Anordnung einer eigenen Behörde zu Leitung des Landfuhrwesens, 617. Bestrafung der Fuhrleute, die sich von ihren Pferden entfernen, XIII. 41.

P.

Postwesen. Verlegung des Postamts Tischingen nach Merckheim, *XI.* 89. Neue Leitung der Ulmer Nürnberger Briefpost rc. 91. Verbot der widerrechtlichen Aufrechnung des Lohns der Amtsboten, 99. Hauderer-Ordnung, 197 f. Verlegung des Postamts Neu-Westerstetten nach Luizhausen, 249. Vorschrift wegen der Postscheine, 270. *XII.* 629. Stations-Entfernung von Geislingen nach Luizhausen, und von da nach Ulm, *XI.* 320. Postporto-Befreiung herrschaftl. Gelder, 452. Ausnahmen, *XII.* 104. Verordn. gegen die Postdefraudationen, *XI.* 549. *XII.* 534. 585. Angabe des Werths und Inhalts der Postwagen-Effekten, *XI.* 550. *XII.* 442. Extraposten müssen die Straßenbau-Abgaben bezahlen, *XI.* 566. Ingl. gemiethete Pferden die Hauderers-Taxen, 589. Was einheimische mit eigener Equipage Reisende zu beobachten haben, 641. Straafgesez gegen Fuhren, die der Kön. Post nicht ausweichen, 661. Wann die Postwagen-Effecten einzuliefern, 666. *XII.* 292. Verordn. die gleichförmige Behandlung der Postporto-Gelder von amtl. Berichten betr. *XII.* 1. Was bei Versendungen nach Westphalen und Frankreich zu beobachten, 68. Deklaration der Postwagen-Aufgaben in und durch das Großherzogthum Baden, 142. Stations-Entfernung von Nagold nach Herrenberg und Pfalzgrafenweiler 242. Trägerlohn für die Pakete, 354. Verbot, Briefe durch eigene Boten ins Ausland zu versenden, 357. Verlegung der Posten von Enzweihingen und Kuttlingen, 369. Stations-Entfernung zwischen Ludwigsburg und Balnang, 373. Hofpost in Freudenthal, 426. Stations-Entfernung zwischen Friderichshafen und Ravensburg, 512. Gegen das Zusammenpacken postmäßiger Effekten, 554. Abgang der Diligence von Stuttgart nach Heilbronn, 547. Die Retour- und Durchfahrts-Scheine der Hauderer betr. 550. Aufstellung eines eigenen Inspectors fahrender Posten zu Stuttgart, 577. G. R. die Bestimmungen zu Verhütung und Entdekung von Postdefraudationen betr. 585 f. K. V. die Bescheinigung der Postaufgaben betr. 620. Verschiedene Post-Courseveränderungen, *XIII.* 14. Postwägen nach Wien, 30. Aufhebung des Postamts Holzleute, und Errichtung eines Poststalls in Isny, 55. Erhöhung des Postgeldes bei Extraposten, 54. Das Zusammenpacken verschiedener Postwagen-Stücke betr. 117. Nähere Bestimmungen den Estafetten-Dienst betr. 249. Postporto-Freiheit der milden Stiftungen, 289. Anlegung eines neuen Postamts in Dörzbach, 320.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt

vom Jahr 1814.

Stuttgart,
gedrukt bei August Friedrich Macklot.

1814

34

Die Frankfurter Brief-Post betreffend.

Man hat die Verfügung getroffen, daß nun auch am Mittwoch eine Brief-Post von Frankfurt, und zwar so frühzeitig dahier eintreffen wird, daß die von Frankfurt an diesem Tage hier ankommende Correspondenz noch mit der von hier am nemlichen Tage Rechts nach Frankfurt abgehenden Post beantwortet werden kann. Welches dem Publikum anmit bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 10. Jan. 1814.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

57

Stuttgart. Dem Publikum wird hiemit bekannt gemacht, daß der Brief-Post-Cours nach dem linken Rhein-Ufer wieder offen ist, und die dahin adressirte Briefe zur Post-Spedition angenommen werden. Den 26. Jan. 1814.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

241

Stuttgart. Von den auf den 1. Jul. dieses Jahrs im ganzen Königreich eingeführt werdenden neuen Post-Tarifen von reutend und fahrender Post, welche die Local-Brief-Tarife, Tarif für mit der Brief-Post versendende Drukschriften und Waaren-Muster, die Postwagen-Tarife für baare Geldsendungen und Postwagen-Gewichts-Tarife, auf welchen zugleich der Local-Meilen-Zeiger angebracht ist, in sich begreifen, werden von nun an sowohl vom Königl. General-Postamt als den Ober-Post- und Postämtern an jedermann das Stük zu 12 kr. abgegeben, welches hiemit aus Auftrag Königl. Hochpreißl. Reichs-General-Ober-Post-Direction zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird. Den 13. Jun. 1814. Königl. General-Postamt.

April - August - Dezember

3 mal jährlich für Sammler und Forscher unser wie gewohnt reichhaltiges Angebot.

Zahlreiche Einzellose aus allen philatelistischen Gebieten und immer große Sammlungen, Posten und Lots.

Günstige Bedingungen für Ihre Einlieferungen sowie Provision für erfolgreiche Vermittlung.

2 Monate vor dem jeweils nächsten Auktionstermin ist Annahmeschluss.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen jederzeit und gerne auch persönlich zur Verfügung.

J&K

Wolfgang Jennes & Peter Klüttermann
Briefmarkenauktionen- Clarenbach Strasse 182 - 50931 Köln
FON 0221 - 940 53 20 FAX 0221 - 940 53 26
e-mail info@jennes-und-kluettermann.de

Kataloge versenden wir im Inland weiterhin kostenlos. Wegen der enorm hohen Portokosten bitten wir bei Anforderungen aus dem Ausland um Zusendung des Portoanteils. Dieser beträgt innerhalb Europa 10,– EURO und nach Übersee 20,– EURO.

Jährlich vier große, international beachtete Auktionen!

- Briefmarken
- Altbriefe Deutschland/Europa/Übersee
- Postgeschichte
- Ansichtskarten
- Numismatik
- Heimatphilatelie
- Motivphilatelie
- Nachlässe, Händlerlager und Großposten

Unser Einlieferungs- und Ankaufsservice für Sie:

- kostenlose Fachberatung und Taxierung
- Barankauf in jeder Größenordnung
- Vorschusszahlungen
- Spitzenergebnisse garantiert
- Abholservice bei wertvollen Einlieferungen
- hohe Provisionszahlungen bei Vermittlungen
- Katalogversand in 20 Staaten der Welt
- Internetkatalog „weltweit"
- Tausende zusätzliche Farbfotos im Internet
- Luxusfarbkatalog mit sehr hoher Auflage
- solventer, großer Kundenstamm im In- und Ausland

Katalog, Firmenbroschüre und Einlieferungsinformationen auf Anforderung gratis und völlig unverbindlich!

Max-Planck-Str. 10 · Gewerbegebiet
Glockensteinfeld · 31135 Hildesheim
Tel.: (05121) 9990090 · Fax: (05121) 99900999
eMail: info@veuskens.de
Beachten Sie den Katalog im Internet
www.veuskens.de

VEUSKENS

VEUSKENS
INTERNATIONALES AUKTIONS- & HANDELSHAUS